

IV

La 37.

Sammlung
der
ergänzenden Bestimmungen
zur
Estländischen Bauer-Verordnung
vom Jahre 1856
und
anderer Gesetze,
betreffend die Estländischen Bauern.

Zusammengestellt

in Folge des vom 23. März 1876 datirten Antrags des Herrn Ministers
der inneren Angelegenheiten an den Estländischen Gouverneur.

Reval, 1877.

Gedruckt in der Estl. Gouvernements-Lithographie.

ESTICA

A.491

Jurisprud.

IV La. 37.

ESTICA

. A. 491.

Sammlung

der

ergänzenden Bestimmungen

zur

Estländischen Bauer-Verordnung

vom Jahre 1856

und

anderer Gesetze,

betreffend die Estländischen Bauern.

—•••••—

Acc. 54, 253.

Zusammengestellt

in Folge des vom 23. März 1876 datirten Antrags des Herrn Ministers
der inneren Angelegenheiten an den Estländischen Gouverneur.

~~5A~~
~~19070~~

Biblioth.
Academ.
Dorpat.

Neval, 1877.

Gedruckt in der Estl. Gouvernements-*Typographie.*

Sammlung

187

ergänzenden Bestimmungen

187

Österreichischer Staat

vom Jahre 1850

Von der Censur gestattet. — Reval, den 10. December 1877.

ausgegeben

betreffend die

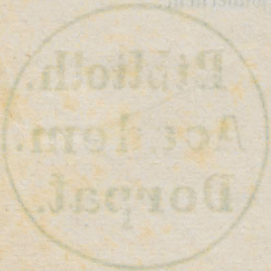
Sammlung

Est. A

in Folge des vom 10. März 1877 datirten Beschlusses des Reichsraths
der kaiserlichen Regierung in Wien

Ruukki, U. 1000
Räamatu kogu

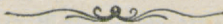
9952



Reval, 1877

Verlag von C. A. Reimer

Die vorliegende Sammlung enthält: 1) die Artikel der Allerhöchst am 5. Juli 1856 bestätigten Estländischen Bauer-Verordnung, welche bis zum Jahre 1877 abgeändert, ergänzt, erläutert oder vollständig aufgehoben worden (Theil I); und 2) die bis zum Jahre 1877 emanirten, Allerhöchst bestätigten besonderen ergänzenden Regeln, betreffend die Bauern des Estländischen Gouvernements, nebst den innerhalb dieses Zeitraums erfolgten Veränderungen (Theil II).



Sammlung

der ergänzenden Bestimmungen zur Estländischen Bauer-Verordnung vom Jahre 1856 und anderer Gesetze, betreffend die Estländischen Bauern.

Zusammengestellt in Folge des vom 23. März 1876 datirten Antrags des Herrn Ministers der inneren Angelegenheiten an den Estländischen Gouverneur.

Theil I.

Ergänzungen, Abänderungen und Erläuterungen zu den Artikeln der Estländischen Bauer-Verordnung vom 5. Juli 1856.

Artikel der Bauer-Verordnung vom 5. Juli 1856, die abgeändert worden.

3. Abgeändert. — Die zu den Kronsgütern angeschriebenen Bauern sind in Beziehung auf ihre Gemeinde- und Administrativ-Organisation seit dem Jahre 1869 allen Regeln der Bauer-Verordnung unterworfen. Die Agrar-Organisation derselben aber ist durch besondere am 10. März 1869 Allerhöchst bestätigte Verordnungen geregelt.

(1869 den 10. März [Allg. Gesessammlung No. 46833]; Sw. der Ges. Bd. VIII, Organ. der Kronsgüter Art. 1 Anmerk. 4. Beil. in der Fortsetzung v. J. 1871).

4. Abgeändert. — Die nach den Pachtcontracten stipulirten Arbeitsleistungen (Frohnen) der Bauerpächter des Estländischen Gouvernements sind seit dem 23. April 1868 aufgehoben.

(Allerh. Befehl vom 4. Juni 1865, dem Gen.-Gouv. durch den Minister des Innern am 9. Juni 1865 eröffnet; cf. Estl. Gouv.-Ztg. v. J. 1868 No. 25).

5. Abgeändert. — Das Recht der Erblosung (Provinzialrecht der Ostseegouvernements, Th. III Art. 1654 u. 1656) erstreckt sich nicht auf die von Erbgütern zu veräußernden Parcellen des Bauerpachtlandes. Diese Regel findet Anwendung auf alle Landparcellen

der erwähnten Art, die bereits in das Eigenthum von Gliedern der örtlichen Bauergemeinden übergegangen sind.

(1874 d. 11. Novbr. Sammlung der Ukase des dirig. Senats No. 1235).

8. Aufgehoben. — In Folge Aufhebung aller Frohnpachtverhältnisse auf dem Bauerlande des Estländischen Gouvernements vom 23. April 1868 ab, haben der Art. 8 gleichwie die in demselben angeführten Artikel 114—166 ihre Kraft verloren.

(S. die oben beim Art. 4 angeführte Verordnung).

15. Ersetzt durch folgende Regel: Bei der Abtheilung des Bauerpachtlandes und der Regulirung der Grenzen ist darauf zu achten, daß das Areal des gesammten Bauerlandes möglichst in größeren zusammenhängenden Flächen abgegrenzt werde, in Uebereinstimmung mit den ergänzenden Bestimmungen vom 23. Januar 1859, §§ 33—39 (s. Thl. II dieser Sammlung).

(Allg. Ges.-Samml. v. J. 1862 No. 34081 a; ergänzende Best. zu der Bauer-Ver. v. 23. Jan. 1859, §§ 33—39, veränd. Art. 15).

17. Ersetzt durch folgende Regel: Nach Maßgabe der Aufhebung der Frohne (Art. 21 und 22) kann ein Theil des Bauerpachtlandes, bis zu einem Sechstel desselben, in das unbeschränkte Verfügungsrecht des Grundherrn übergehen. (S. oben den modificirten Art. 15).

(Allg. Ges.-Samml. v. J. 1862 No. 34081 a; ergänz. Best. zur B.-V. v. 23. Jan. 1859, veränderter Art. 17.)

20. Ersetzt durch die §§ 29—32 der Allerhöchst bestätigten ergänzenden Bestimmungen vom 23. Jan. 1859 (cf. Thl. II dieser Samml.).

(Allg. Ges.-Samml. v. J. 1862 No. 34081 a; ergänz. Best. zur B.-V. v. 23. Jan. 1859, veränderter Art. 20.)

22. Aufgehoben. — Die Frohnleistungen der Bauerpächter sind seit dem 23. April 1868 im Estländischen Gouvernement aufgehoben.

(S. die oben beim Art. 4 angeführte Verordnung.)

23. }
24. } Sind aufgehoben.

(Allg. Ges.-Samml. v. J. 1862 No. 34081 a; ergänz. Best. zur B.-V. v. 23. Jan. 1859 § 20.)

27. Aufgehoben.

(Allg. Ges.-Samml. v. J. 1862 No. 34081 a; ergänz. Best. zur B.-V. v. 23. Jan. 1859 § 25.)

29. Ersetzt durch folgende Bestimmung: Wünscht der Gutsherr die bisher mit den Bauern gemeinschaftlich benutzte Weide nicht abzutheilen, sondern dieselbe auch für die Zukunft zur gemeinschaftlichen Nutzung zu lassen, so wird bei der Vermarkung des Bauerpachtlandes dieses gemeinschaftliche Weideland umgrenzt und als der gemeinschaftlichen Nutzung des Gutsherrn und der Bauern unterworfen, angesehen.

(Allg. Ges.-Samml. v. J. 1862 No. 34081 a; ergänz. Best. zur B.-B. v. 23. Jan. 1859 veränderter Art. 29.)

30. Aufgehoben.

(Allg. Ges.-Samml. v. J. 1862 No. 34081 a; ergänz. Best. zur B.-B. v. 23. Jan. 1859, Abtheilung IV.)

32. Ersetzt durch § 25 der ergänzenden Bestimmungen vom Jahre 1859. (S. Thl. II dieser Samml.)

(Allg. Ges.-Samml. v. J. 1862 No. 34081 a; ergänz. Best. zur B.-B. v. 23. Jan. 1859, § 25.)

37. Ersetzt durch folgende Regel: Nach Beendigung der Abtheilung und Vermarkung des Pachtlandes auf einem jeden Gut, wird dem Gutsherrn das Recht anheimgestellt, Austausch von Hofland gegen Bauerpachtland vorzunehmen (s. § 33 der ergänzenden Bestimmungen v. J. 1859 im Thl. II dieser Samml.).

Anmerkung. Der Austausch der zu irgend einem Pachtgrundstück gehörigen Ländereien kann vor Ablauf der Pachtzeit nicht ohne Einwilligung des Pächters vollzogen werden.

(Allg. Ges.-Samml. v. J. 1862 No. 34081 a; ergänz. Best. zur B.-B. v. 23. Jan. 1859, veränderter Art. 37 und Anmerk.)

38. Der Hinweis auf die Art. 135—139 ist ersetzt durch den Hinweis auf § 34 der Ergänzungen vom Jahre 1859 (s. Thl. II dieser Samml.).

(Allg. Ges.-Samml. v. J. 1862 No. 34081 a; ergänz. Best. zur B.-B. v. 23. Jan. 1859, veränderter Art. 38.)

39. Ersetzt durch § 33 der ergänzenden Bestimmungen vom Jahre 1859. (cf. Thl. II dieser Samml.)

(Allg. Ges.-Samml. v. J. 1862 No. 34081 a; ergänz. Best. zur B.-B. v. 23. Jan. 1859 veränderter Art. 39.)

49. Aufgehoben. (S. § 33 der ergänzenden Bestimmungen v. J. 1859 im Tbl. II dieser Samml.)

(Allg. Ges.-Samml. v. J. 1862 No. 34081 a; ergänz. Best. zur B.-B. v. 23. Jan. 1859, veränderter Art. 49.)

50. Ersetzt durch folgende Regel: In Ansehung der mit Holz bestandenen Wiesen und Weiden, die der Bauerschaft abgetheilt werden, wird festgestellt: daß das auf den Bauer-Wiesen und Weiden wachsende Holz zur Disposition des Gutsherrn und unter seiner Controlle verbleibt. (S. §§ 14 u. 25 der ergänz. Best. vom J. 1859 im Tbl. II dieser Samml.)

Anmerkung. Wird der Ertrag des Grundstücks durch die Anordnung des Gutsherrn hinsichtlich des Holzes geschmälert, so erhält der Pächter eine entsprechende Entschädigung nach Art. 90.

(Allg. Ges.-Samml. v. J. 1862 No. 34081 a; ergänz. Best. zur B.-B. v. 23. Jan. 1859, veränderter Art. 50.)

52. Ersetzt durch folgende Regel: diese zeitweilige Verwaltung eines Bauerhofs von Seiten des Gutsherrn kann während dreier Jahre fortgesetzt werden. (S. § 18 der ergänz. Best. v. J. 1859 im Tbl. II dieser Samml.)

(Allg. Ges.-Samml. v. J. 1862 No. 34081 a; ergänz. Best. zur B.-B. v. 23. Jan. 1859, veränderter Art. 52.)

54. Ersetzt durch § 19 der ergänzenden Bestimmungen vom Jahre 1859 (s. Tbl. II dieser Samml.).

(Allg. Ges.-Samml. v. J. 1862 No. 34081 a; ergänz. Best. zur B.-B. v. 23. Jan. 1859, veränderter Art. 54.)

55. } Aufgehoben. (S. § 19 der ergänz. Best. v. J. 1859 im
56. } Tbl. II dieser Samml.)

(Allg. Ges.-Samml. v. J. 1862 No. 34081 a; ergänz. Best. zur B.-B. v. 23. Jan. 1859, veränderte Art. 55 und 56.)

65. Erläutert durch folgende Bestimmung: Beim Abschluß sechsjähriger Contracte ist den Pächtern das Recht eingeräumt durch eine besondere Stipulation mit dem Grundherrn die Pacht vor Ablauf der sechsjährigen Frist zu kündigen, jedoch dergestalt, daß diese Kündigung nicht später als neun Monate vor dem St. Georgstage erfolgt, an welchem der Pächter das Pachtverhältniß zu lösen beabsichtigt. Nur die ausdrückliche Gewährung dieses Rechts bei Abschluß des Contractes berechtigt den Pächter, nach seinem Dafürhalten vor Ablauf

der sechsjährigen oder längeren Frist das Pachtverhältniß durch Kündigung zu lösen.

(Rescript des Generalgouverneurs an die Estländische Commission für Bauer-Angelegenheiten vom 18. Januar 1868, publicirt in der Estl. Gov.-Ztg. v. J. 1868 No. 12.)

65. Die Anmerkungen 1—3 sind aufgehoben. — Die Anmerkungen wurden im Jahre 1859 durch drei andere Anmerkungen ersetzt, mit Beschränkung ihrer Wirksamkeit auf eine zehnjährige Frist. Nach Ablauf dieser Frist, hat der Art. 65 gegenwärtig keine Anmerkungen.

(Allg. Ges.-Samml. v. J. 1862 No. 34081 a; ergänz. Best. vom Jahre 1859 den 23. Jan., veränderter Art. 65, Anmerk. 1—3.)

66. Aufgehoben. (S. Thl. II dies. Samml. E.)

(1866 den 18. Februar, [Allg. Ges.-Samml. No. 43024], Regeln über die Entschädigung der Pächter des Estländischen Gouvernements.)

67. Ersetzt durch folgende Regel: Geschieht die Kündigung des Pachtcontracts nicht bis zum angegebenen Endtermin, so gilt der bis dahin bestandene Pachtcontract als stillschweigend und mit gegenseitiger Uebereinstimmung auf ein Jahr verlängert. Hievon ist dem Kirchspielsgericht Anzeige zu machen, zufolge § 7 der Ergänzungen vom Jahre 1859 (s. Thl. II dieser Samml.).

(Allg. Ges.-Samml. v. J. 1862 No. 34081 a; ergänz. Best. v. 23. Jan. 1859, veränderter Art. 67.)

68. Ersetzt durch folgende Regel: Pachtcontracte zwischen dem Gutsherrn und den Bauergemeindegliedern müssen schriftlich abgeschlossen und dem Lagerbuch beigelegt werden. Im entgegengesetzten Fall haben sie keine gesetzlich verbindende Kraft. (S. § 6 der Ergänzungen vom 23. Jan. 1859 im Thl. II dieser Samml. A.)

(Allg. Ges.-Samml. v. J. 1862 No. 34081 a; ergänz. Best. v. 23. Jan. 1859, veränderter Art. 68.)

70. Abgeändert in der Beziehung, daß das Kirchspielsgericht, nachdem es den in 3 Exemplaren geschriebenen Contract bestätigt, ein Exemplar bei dem Lagerbuche beläßt, die beiden anderen aber den contrahirenden Theilen ausliefert. (S. Art. 764 der B.-B. v. J. 1856 u. Thl. II dies. Samml. A u. E.)

(Allg. Ges.-Samml. v. J. 1862 No. 34081 a; ergänz. Best. v. 23. Jan. 1859, I § 6.)

71. Ersetzt durch folgende Regel: Vor Bestätigung des Pachtcontracts ist das Kirchspielsgericht verpflichtet, dem Bauerpächter das auf sein Pachtgrundstück bezügliche Blatt des Lagerbuchs vorzulesen, welches die Grundlage der Pachtbedingungen enthält. Sodann hat das Gericht zu bepröfen:

- a) Ob der Contract mit den in der Bauer-Verordnung enthaltenen Vorschriften für die verschiedenen Arten der Pachtverträge übereinstimme.
- b) Wenn der Arrendator eines Privatgutes ein Bauergrundstück zu verpachten gesonnen ist, so muß es sich davon überzeugen, ob die Zustimmung des Grundeigenthümers erfolgt ist.
- c) Ob bei Verpachtungen, welche Prediger über Pastoratsländereien abgeschlossen haben, die Einwilligung der Kirchenvorsteher vorliege.
- d) Ob, wenn der Contract von einem Frauenzimmer abgeschlossen worden, deren Curator damit einverstanden ist.

(Allg. Ges.-Samml. v. J. 1862 No. 34081 a; ergänz. Best. v. 23. Jan. 1859. veränderter Art. 71.)

73. Punkt 4 ersetzt durch folgende Regel: Der Zustand des Pachtgrundstücks, die Zahl der Gebäude nebst genauer Specification des eisernen Inventars, mit specieller Angabe seines Werthes, damit solches Alles nach Ablauf der Pachtjahre in derselben Güte und Anzahl, wie es empfangen worden, wieder abgegeben oder nöthigenfalls wegen Verderb oder Distrahirung ersetzt werden kann.

Bei Punkt 5 desselben Art. sind die §§ 14—24 der ergänzenden Bestimmungen vom Jahre 1859 zu citiren (s. Thl. II dieser Samml.).

Punkt 10 ersetzt durch die Regeln über die Entschädigung der Pächter vom Jahre 1866 (s. Thl. II dies. Samml. E).

Zu demselben Art. 73 die Anmerkung: Der Pächter ist verpflichtet das Pachtgrundstück vorher in Augenschein zu nehmen in Hinsicht seiner Lage, Größe und Grenzen und hierüber sich im Pachtcontract zu erklären.

(Allg. Ges.-Samml. v. J. 1862 No. 34081 a; ergänz. Best. v. 23. Jan. 1859, veränderter Art. 73 u. Pft. 5, Anmerk. [Allg. Ges.-Samml. No. 43024]. Regeln über die Entsch. der Pächter v. 18. Febr. 1866.)

74. } Abgeändert im Sinne der Regeln über die Entschädigung der
76. } Pächter vom 18. Februar 1866 (s. Thl. II dies. Samml.).
(1866 den 18. Febr. [Allg. Ges.-Samml. No. 43024].)

82. Ersetzt durch folgende Regel: Alle zwischen Gutsherrn und Bauergemeindegliedern abgeschlossenen Pachtcontracte sind in der vor-
schriftmäßigen Form in Anleitung der in den §§ 1—13 der Ergänzungen v. 29. Jan. 1859 enthaltenen Bestimmungen niederzuschreiben.

(Allg. Ges.-Samml. v. J. 1862 No. 34081 a; ergänz. Best. v. 23. Jan. 1859.) cf. den veränderten Art. 82.

83. Abgeändert in der Beziehung, daß Bittschriften und andere Papiere in Sachen, welche die Organisation der Bauerverhältnisse und ihre allgemeine Verwaltung betreffen, von der Stempelsteuer befreit sind (vergl. unten die Bestimm. des Art. 293).

(Stempelsteuer-Verordnung vom 17. April 1874, [Allg. Ges.-Samml. No. 53379], Art. 6 Pkt. 1; Journalverf. der bes. Commission v. 3. Jan. 1877, vom Minister des Innern dem Esl. Gouverneur mitgetheilt, sub No. 2068.)

97. Ersetzt durch die Regeln über die Entschädigung der Pächter vom 18. Februar 1866 (Allg. Ges.-Samml. Nr. 43024) Art. 5.

113-168. Aufgehoben.

(Allerhöchster Befehl vom 4. Juni 1865, dem Gen.-Gouv. eröffnet durch den Minister des Innern, [Esl. Gouv.-Ztg. 1868, No. 25].)

170. Ergänzt durch folgende Bestimmung: Jedem der contrahirenden Theile steht das Recht zu, alljährlich in der vom Gesetz bestimmten Kündigungsfrist die Frohleistungen in eine Geldzahlung umzuwandeln.

(1865 den 4. Juni [Allg. Ges.-Samml. No. 42163], vergl. oben Citat zu den Art. 113—168 der B.-B.)

181. Abgeändert in dem Sinne, daß der Werth der gemischten Leistungen der Bauerpächter auf Grund der Anmerkung zum Art. 2 der Regeln vom 18. Februar 1866 festgesetzt wird (s. Thl. II dies. Samml. E).

(Allg. Ges.-Samml. No. 43024, Regeln über die Entschädigung der Pächter v. 18. Febr. 1866, Art. 2, Anmerk.)

212. Abgeändert und erläutert in der Beziehung, daß 1) beim Kauf von Rittergütern die Angehörigen des esl. Bauernstandes verpflichtet sind, dieselben Pöschlinien und Stempelgebühren zu entrichten, wie die Angehörigen aller übrigen Stände und 2) Bittschriften und andere Papiere in Sachen, welche die Organisation der Bauer-

verhältnisse und ihre allgemeine Verwaltung betreffen, von der Stempelsteuer befreit sind (vergl. unten Art. 293).

(Verfügung der Commission für Bauerangelegenheiten, genehmigt vom Gen.-Gouv. der Ostseegouv. im J. 1869, publ. in No. 67 der Estl. Gouv.-Ztg.; Stempelsteuer-Verordnung v. 17. April 1874 [Allg. Ges.-Samml. No. 53379] Art. 6 Pkt. 1; Journalvers. der besonderen Commission v. 3. Jan. 1877, vom Minister des Innern dem Estl. Gouverneur mitgetheilt, sub No. 2068.)

214-218. Aufgehoben mit Ausnahme der Anmerkung zum Art. 218.
(Vergl. oben Citat zum Art. 4 der B.-B.)

231-235. Aufgehoben.
(Vergl. oben Citat zum Art. 4 der B.-B.)

236. }
237. } Aufgehoben.
239. }
240. } (Vergl. oben Art. 4 der B.-B.)
242. }

243. Abgeändert in dem Sinne, daß der Verkauf von Grundstücken des Bauerpachtlandes der von der Ritterschaft gekauften Güter an Bauern gestattet ist.

(1860 den 16. Decbr. Allerh. best. Verordnung des Ostseecomité's [Allg. Ges.-Samml. No. 36406]).

275. Abgeändert in sofern, als im Jahre 1874 die Rekrutensteuer aufgehoben und die Quartiersteuer auf Grund besonderer Regeln reorganisiert worden ist.

(Allg. Ges.-Samml. No. 52983; Ges. über die Wehrpflicht vom 1. Januar 1874 Art. 1; Allg. Ges.-Samml. No. 53623; Reichsrathsgutachten vom 8. Juni 1874, III.)

284. Aufgehoben.
(Allg. Ges.-Samml. No. 36657, Verordnung v. 19. Febr. 1861. Art. 1).

285. Abgeändert in der Beziehung, daß die nicht persönlich zum Bauerstande gehörigen Landgemeindeglieder im Kirchspielsgericht als solche angeschrieben und durch die Gemeindepolizei in die Gemeinderolle, jedoch nicht in die Revisionslisten der estländischen Bauern eingetragen werden.

(Landgemeinde-Ord. v. 19. Febr. 1866 § 1, 20 [Allg. Ges.-Samml. No. 43034]).

289. Abgeändert in der Beziehung, daß im Gouvernement Estland das Recht Rittergüter zu erwerben Personen aller Stände, christlicher Confession zu steht, darunter auch den Bauern.

(Allg. Ges.-Samml. No. 47152, Ostseecomité Beschluß v. 30. Mai 1869.)

289. Anmerkung. Aufgehoben.

(1867 den 16. Oct. [Allg. Ges.-Samml. No. 45055].)

292. Abgeändert in der Beziehung, daß die in diesem Art. erwähnte Rekrutensteuer aufgehoben ist.

(Allg. Ges.-Samml. No. 52983, Ges. über die Wehrpflicht v. 1. Jan. 1874 Art. 1.)

293. Abgeändert und erläutert in der Beziehung: daß von der Stempelsteuer befreit sind Bittschriften und andere im Art. 6 P. 1 der Stempelsteuer-Verordnung bezeichnete Papiere, sowie auch verfügende Papiere in Sachen, welche die Organisation der Bauerverhältnisse und ihre allgemeine Verwaltung betreffen, welche in den Kirchspiels- und Kreisgerichten, in der Commission für Bauangelegenheiten, bei dem Gouverneur, im Oberlandgericht und in den Ministerien des Innern und der Reichsdomänen verhandelt werden. Kauf- und Arrendecontracte über Grundstücke des Bauergehorchlandes, welche zwischen den Gutsherrn und den auf ihren Ländereien angesiedelten Bauern abgeschlossen werden, sind von der Stempelsteuer befreit.

(Stempelsteuer-Verordnung vom 17. April 1874, Art. 6 Pkt. 1 [Allg. Ges.-Samml. No. 53379], Journalverb. der besonderen Commission vom 3. Jan. 1877, vom Minister des Innern dem estl. Gouv. mitgetheilt, No. 2068.)

296. Pkt. 2 des Art. 296 ist aufgehoben in Folge der Verordnung über die Wehrpflicht vom 1. Jan. 1874 Art. 1 (Allg. Ges.-Samml. № 52983).

298. }
299. } Ersetzt.

(Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1866 § 1 [Allg. Ges.-Samml. No. 43034].)

300. Ersetzt.

(Landgem.-Ordn. v. 19. Febr. 1866 § 1 [Allg. Ges.-Samml. No. 43034].)

306. Abgeändert in der Beziehung, daß die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verband der Bauergemeinde auf Grund des Paß-

reglements v. J. 1863 und der Landgemeinde-Ordnung v. J. 1866 geschieht (s. Thl. II dies. Samml.).

(Paß- und Umschreibungs-Regl. v. 9. Juli 1863 II § 10 [Allg. Gef.-Samml. No. 39849]; Landgem.-Ordn. v. 19. Febr. 1866 §§ 20 Pkt. 1.; 37 Pkt. e. [Allg. Gef.-Samml. No. 43034].)

310. Abgeändert in der Beziehung, daß die Einwilligung der früheren Gemeinde zum Uebertritt eines Mitgliedes nicht erforderlich ist, sondern nur die Einwilligung zur Aufnahme desselben in die neue Gemeinde (vergl. Thl. II. dies. Samml.).

(Paß- u. Umschreibungs-Regl. v. 9. Juli 1863, II § 10 [Allg. Gef.-Samml. No. 39849].)

311. Abgeändert in dem Sinne, daß der Uebertritt von Bürgern in Bauergemeinden des estländischen Gouvernements allendlich vom Kameralhof entschieden wird.

(1873 den 20. März [Allg. Gef.-Samml. No. 52037].)

313-315. Aufgehoben.

(Landg.-Gem.-Ord. v. 19. Febr. 1866 [Allg. Gef.-Samml. No. 43034], §§ 8., 37.)

316-319. Abgeändert und erläutert durch den Ukas des Dirig. Senats zwar in folgender Weise:

Auf Grund des § 8 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1866 entscheidet die vom Gemeindeältesten zusammenberufene Gemeinde-Versammlung selbst unmittelbar die Frage, ob ein lasterhaftes Gemeindeglied der Regierung zur Disposition zu stellen ist, ohne Einmischung des Kirchspielsgerichts. Sodann theilt der Gemeindeälteste die Entscheidung der Gemeinde-Versammlung, die bezüglich der Entfernung eines lasterhaften Gemeindegliedes erfolgt ist, der Gutspolizei zur Kenntniß mit, die in Grundlage des Pkt. f. des § 37 der Landgemeinde-Ordnung ihre bezügliche Aeußerung in einer zweiwöchentlichen Frist der betreffenden Oberbehörde, d. h. dem Kirchspielspolizeigericht, vorstellen kann. Nach Empfang dieser Erklärung der Gutspolizei oder nach Ablauf der zweiwöchentlichen Frist, hat das Kirchspielspolizeigericht, nachdem es den Bericht der Gemeinde-Versammlung über die erfolgte Entscheidung erhalten, die Untersuchung über die Aufführung des Angeschuldigten zu führen und über das Resultat der Gouvernements-Regierung zu berichten. Diese Untersuchung wird erfordert durch den 2. Theil des Art. 702 der estländischen Bauerverordnung vom Jahre 1856, welcher in

Ansehung der Wirksamkeit des Kirchspielspolizeigerichts nicht durch die Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1866 für aufgehoben gelten kann.

(1865 den 1. Juni [Allg. Ges.-Samml. No. 42154]; Landgem.-Ordn. v. 19. Febr. 1866, § 8 [Allg. Ges.-Samml. No. 43034].) (Urk. des Dirigirenden Senats vom 21. April 1875 No. 15955 in der Sache betr. die durch die estl. Gouvernements-Regierung erfolgte Bestätigung der Entscheidung der Tammiffchen Bauergemeinde wegen Verschiedung des Bauern Jakob Jäger nach Sibirien zur Ansiedelung.)

321. Abgeändert in sofern, als die Worte „zur Abgabe als Rekrut“ wegzufallen haben.

(Wehrpflichtgesetz vom 1. Jan. 1874 Art. 1 [Allg. Ges.-Samml. No. 52983].)

322. Abgeändert in der Beziehung, daß jede Beschränkung des Auswanderungsrechts gemäß Art. 337, aufgehoben worden (vergl. Thl. II dies. Samml.).

(Paß- u. Umschreibungs-Reglem. v. 9. Juli 1863, II, § 9 [Allg. Ges.-Samml. No. 39849].)

323. Ersetzt.

(Regeln über die Verfassung und Umschreibung der Bauern der Ostsee-Gouvernements vom 9. Juli 1863, II, § 10 [Allg. Ges.-Samml. No. 39849].)

328. Ersetzt durch folgende Bestimmung:

Die Zahlung der zu den Rückständen gerechneten Kronsabgaben ist von den austretenden Gemeindegliedern nur in dem Falle nicht zu fordern, wenn jemand Anderes nachgewiesenermaßen diese Obliegenheit contractlich übernommen hatte; bleiben die austretenden Gemeindeglieder zu dieser Zahlung verpflichtet, so ist für sie nur derselbe Maßstab der Zahlungen anzunehmen, der während ihrer Pacht- oder Dienstzeit für sie angenommen wurde. In jedem Falle kann die Nachrechnung rückständiger Kronsabgaben sich nicht auf längere Zeit als ein Jahr beziehen.

(Reichsrathsgutachten v. 13. Jan. 1858 [Allg. Ges.-Samml. No. 32674].)

330. Aufgehoben (vergl. Thl. II dies. Samml.).

(Paß- u. Umschreib.-Regl. v. 9. Juli 1863, I, § 1, Pkt. 3 [Allg. Ges.-Samml. No. 39849]; Reichsrathsgutachten v. 28. Oct. 1868 [Allg. Ges.-Samml. No. 46405].)

334-341. Ersetzt durch die Allerhöchst am 9. Juli 1863 bestätigten Regeln über die zeitweilige Verfassung der Bauergemeindeglieder der

der Ostseegouvernements und über deren Umschreibung zu anderen Gemeinden.

(1863 den 9. Juli [Allg. Ges.-Samml. No. 39849] II, §§ 9—17.)

- 351.** Die zweite Hälfte des Art. 351 von den Worten „und benachrichtigt“ an, ist aufgehoben in Folge des Gesetzes über die Wehrpflicht vom 1. Januar 1874.
- 354-** Ersetzt.
(Landgemeinde-Ordnung v. 19. Febr. 1866 §§ 20. 37 [Allg. Ges.-Samml. No. 43034], Paßreglement vom 9. Juli 1863 [Allg. Ges.-Samml. No. 39849].)
- 358.** Aufgehoben.
(1867 den 18. Juni [Allg. Ges.-Samml. No. 44713] Sw. der Ges. I. V Art. 17 Anm. 5 in d. Forts. v. J. 1868.)
- 367.** Die beiden ersten Theile dieses Artikels sind aufgehoben (vergl. Thl. II dies. Samml.).
(Landgem.-Ordn. v. 19. Febr. 1866 § 6 [Allg. Ges.-Samml. No. 43034].)
- 368-385.** Aufgehoben.
(Landgem.-Ordnung v. 19. Febr. 1866 [Allg. Ges.-Samml. No. 43034] §§ 8. 15. 26—29.)
- 387.** Aufgehoben.
(Landgem.-Ordn. vom 19. Febr. 1866 [Allg. Ges.-Samml. No. 43034] § 15).
- 388.** Abgeändert in dem Sinne, daß der Gemeindeälteste und die Vorsteher vor dem Ablauf ihrer dreijährigen Dienstzeit nur vom Kirchspielsgericht entlassen werden können.
(Landgem.-Ordnung vom 19. Februar 1866 § 32 [Allg. Ges.-Samml. No. 43034].)
- 389.** Aufgehoben.
(Landgem.-Ordnung vom 19. Februar 1866 § 37 [Allg. Ges.-Samml. No. 43034].)
- 392.** Abgeändert, — in dem Sinne, daß:
wenn der Gemeindeälteste bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten es für nothwendig erachtet, sich an den Gemeinde-Ausschuß zu wenden, er die Glieder des Ausschusses zu einer gemeinschaftlichen Berathung zu berufen hat.
(Landgem.-Ordnung vom 19. Februar 1866 § 10 [Allg. Ges.-Samml. No. 43034].)

394. }
395. }

Aufgehoben.

(Landgem.-Ordn. v. 19. Febr. 1866 §§ 37. 15 u. fg. [Allg. Gef.-Samml. No. 43034].)

398.

Abgeändert und in nachfolgender Fassung zu Recht bestehend: die Vorsteher müssen auf Verlangen des Gemeindeältesten ihm beistehen bei der Erfüllung seiner sämtlichen Amtspflichten, nöthigenfalls aber vertreten sie ihn nach Vorschrift des Gesetzes.

(Landgem.-Ordnung vom 19. Februar 1866 § 23 [Allg. Gef.-Samml. No. 43034].)

399-404.

Aufgehoben.

(Landgem.-Ordnung v. 19. Febr. 1866 §§ 15—24 [Allg. Gef.-Samml. No. 43034].)

405.

Die Anmerkung zum Art. 405 ist abgeändert durch Einführung eines neuen Amtszeichens für die Gemeindeältesten und die Vorsteher, dessen Form der Minister des Inneren zu bestimmen hat.

(Landgem.-Ordnung vom 19. Februar 1866 § 31 [Allg. Gef.-Samml. No. 43034], Antrag des Gen.-Gouv. an die Commission für Bauer-Angelegenheiten den 18. Novbr. No. 1369 [1876 d. 28. April Samml. d. Gef. No. 427 Art. 8].)

406.

Abgeändert in der Beziehung, daß die Landgemeinde jedem Beamten alle gesetzlichen Auslagen ersetzt, die er zum Besten der Gemeinde bei seinen Amtsverrichtungen gemacht.

(Landgem.-Ordnung vom 19. Februar 1866 § 11 [Allg. Gef.-Samml. No. 43034].)

407-415.

Ersetzt.

(Landgem.-Ordnung v. 19. Febr. 1866 [Allg. Gef.-Samml. No. 43034] §§ 4. 7. 8. 21.)

416.

Wittwen, welche Bauergrundstücke als Pächterinnen oder Eigenthümerinnen inne haben, nehmen nicht persönlich an der Gemeinde-Versammlung Theil, indes stimmen statt ihrer ihre Beiräthe oder besondere Bevollmächtigte. Jedoch haben diese in der Gemeinde-Versammlung nur dann das Recht zu stimmen, wenn sie nicht selbst in der Versammlung stimmberechtigt sind.

(Publicat der Commission für Bauer-Angelegenheiten, im Auftrage des Generalgouverneurs, No. 14 der estl. Gouv.-Ztg. v. J. 1871; Landgem.-Ordn. v. 19. Febr. 1866 §§ 6. 43 [Allg. Gef.-Samml. No. 43034].)

417-428.

Aufgehoben.

(Landgem.-Ordnung v. 19. Febr. 1866 [Allg. Gef.-Samml. No. 43034] §§ 8, Num. 2; 11. 37.)

430. Abgeändert in der Beziehung, daß das Amt des baltischen Generalgouverneurs im J. 1876 aufgehoben worden.
(1876 den 25. Jan. Ges.-Samml. No. 154.)

435. Ersetzt durch folgende Regel:

Inhabern von Pachtgrundstücken ist es zwar gestattet, sich persönlich beim Gutsherrn verdingen zu dürfen, jedoch wird dieses Recht dahin beschränkt, daß kein Pächter eines größeren Grundstücks innerhalb des Bauerpachtlandes sich anders, als in der Qualität eines freien Lohnarbeiters beim Gutsherrn verdingen darf, d. h. durch Accord für eine bestimmte Arbeit, oder von Woche zu Woche als Tagelöhner für einen festgesetzten Tagelohn. Der Abschluß von Dienstverträgen auf längere Zeit, ist nur den Pächtern solcher Grundstücke erlaubt, welche mit einer Pachtleistung von weniger als 2000 Pfund Roggenwerth belastet sind.

Anmerkung 1. Solche kleinere Pachtgrundstücke sind in dem Lagerbuch unter einer besonderen Abtheilung aufzuführen.

Anmerkung 2. Den Pächter dieser kleinen Grundstücke bleibt, wenn sie sich auch durch Dienstverträge, welche auf mehrere Jahre abgeschlossen sind, beim Gutsherrn verdingen haben, das Recht vorbehalten, jährlich diese Verträge zu kündigen. Auf dieses Recht können die in Dienstverträgen stehenden Pächter kleinerer Grundstücke nicht Verzicht leisten.

(Ergänzende Bestimmungen v. 23. Jan. 1859, veränderter Art. 435 [Allg. Ges.-Samml. v. J. 1862 No. 34081^a].)

456. Statt „Gemeindepolizei“ muß es heißen „Gemeindegerecht“.

(Landgem.-Ordnung vom 19. Februar 1866 § 25 [Allg. Ges.-Samml. No. 43034].)

460. Abgeändert in dem Sinne, daß das Recht der Guts- und Dienstherren, die in ihrem Dienst befindlichen oder von ihnen gemietheten Arbeiter körperlich zu bestrafen, aufgehoben ist. (Die übrigen Regel dieses Art. gleichwie auch die Anmerkung zu demselben bleiben unverändert in Kraft.)

(Verfügung des Districcomités vom 4. Juni 1865 [Allg. Ges.-Samml. No. 42162].)

482. Aufgehoben.

(Pahreglement vom 9. Juli 1863 § 1 und ff. [Allg. Ges.-Samml. No. 39849].)

483. Der erste Theil des Art. 483 bleibt in folgender veränderter Form in Wirksamkeit:

Pächter, die aus eigenem Antrieb ihre Pacht aufgeben oder auf gesetzlichem Wege verloren haben, treten dadurch in die Classe der selbstständigen unanfässigen Mitglieder.

(Landgem.-Ordn. v. 19. Febr. 1866 §§ 6. 8. Anm. 2 [Allg. Ges.-Samml. No. 43034].)

484. Aufgehoben.

(S. oben ergänzende Best. zum Art. 4 der B.-V.)

485. Statt der Worte „zur Classe der Dienstboten“ muß es heißen: „Classe der selbstständigen unanfässigen Mitglieder“.

(Landgem.-Ordn. vom 19. Februar 1866 [Allg. Ges.-Samml. No. 43044] §§ 6. 8. Anm. 2.)

489. Abgeändert in der Beziehung, daß der Bauergemeinde in Folge der Frohnabolition die Ueberwachung der Dienstverhältnisse der Dienstboten und die Regulirung derselben nicht mehr obliegt.

(Vergl. oben die ergänzenden Best. zum Art. 4 der B.-V.)

490-499. Aufgehoben in Folge der Frohnabolition.

500-507. Ersetzt (vergl. Thl. II dies. Samml.).

(Paß- und Umschreibungs-Regl. vom 9. Juli 1863 §§ 1-5, 7 [Allg. Ges.-Samml. No. 39849].)

510. Abgeändert in der Beziehung, daß die Worte „mit Zuziehung der Vorsteher“ auszuschließen sind.

(Landgem.-Ordn. v. 19. Febr. 1866 §§ 15. 17. 20 Pkt. 1. [Allg. Ges.-Samml. No. 43034].)

511. Abgeändert in der Beziehung, daß die Repartitionsliste, mit der Unterschrift des Gemeindeältesten und der Vorsteher versehen bis zum 15. October jedes Jahres zur Bestätigung dem Kirchspielsrichter vorge stellt wird und der Gutspolizei, auf ihr Verlangen, zur Einsichtnahme vorge stellt werden muß.

(Landgem.-Ordnung v. 19. Febr. 1866 §§ 20 Pkt. m; 37 [Allg. Ges.-Samml. No. 43034].)

512. Das Wort „Rekrutensteuer“ fällt weg, im Hinblick auf die Verordnung über die Wehrpflicht vom 1. Januar 1874.

514. Die Anmerkung zum Art. 514 ist aufgehoben durch das Allerhöchst am 8. Juni 1874 bestätigte Reichsrathsgutachten über die Reorganisation der Militairquartierlast. (Allgem. Ges.-Samml. № 53623).

517. Abgeändert in der Beziehung, daß zur Deckung nothwendiger oder allgemeiner nützlichen Ausgaben der Gemeinde dem Gemeinde-Ausschuß das Recht eingeräumt wird, besondere Abgaben zu bestimmen.

(Landg.-Ordnung v. 19. Febr. 1866 § 11 Pkt. f. [Allg. Ges.-Samml. No. 43034].)

518-519. Aufgehoben.

(Landgem.-Ordnung v. 19. Febr. 1866 § 11 Pkt. f. [Allg. Ges.-Samml. No. 43034].)

524-602. Ersetzt.

(Regeln, betr. die Einrichtungen der allgemeinen Wohlfahrt in den Landgemeinden der Ostseegouvernements v. 11. Juni 1866 § 15 [Allg. Ges.-Samml. No. 43383], sowie Instruction des Generalgouverneurs zur Verwaltung der Getreide-Borrathsmagazine und Cassen der Landgemeinden in den Ostseegouvernements vom 22. October 1869.)

603. Erläutert durch folgende Verfügung der Commission für Bauernangelegenheiten:

In jedem einzelnen Falle, in welchem ein bäuerliches Gemeindeglied sich aus seiner Gemeinde entfernt, sei es nun, daß es sich definitiv zu einer andern Gemeinde anschreiben läßt oder seine Gemeinde nur zeitweilig, mit einem Pässe versehen, verläßt — sind sowohl seine Vermögens- als seine Erwerbsverhältnisse, sowie die Hilfsbedürftigkeit seiner auf Alimentation rechtlich begründeten Anspruch erhebenden, in der Heimathsgemeinde zurückbleibenden Verwandten und endlich das Maß der Alimentationspflicht von dem betreffenden Gemeindegericht mittelst Decrets festzustellen. Soweit der Alimentations-Verpflichtung nicht freiwillig nachgekommen wird, ist auf Requisition derjenigen Gemeinde, in welcher die zu Alimentirenden sich befinden, das competente Organ derjenigen Gemeinde, in deren Jurisdictionsbereich das betreffende zur Alimentation verpflichtete Individuum sein Domicil hat, gehalten die schuldige Summe beizutreiben. Sollten in den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der ihre Heimathsgemeinde definitiv oder zeitweilig verlassenden Personen in der Folge Veränderungen eintreten, so ist das zuständige Organ

ihres Domicils auf geschehene Requisition ebenfalls verpflichtet, diesen Gegenstand zu constatiren. Erst wenn die zur Alimentation verpflichteten Verwandten erwerbungsunfähig oder unbemittelt geworden sind oder deren Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, tritt die Verpflichtung der Gemeinde zur Armen-Unterstützung ein.

(Verfügung der estländischen Commission für Bauer-Angelegenheiten vom 5. November 1871, bestätigt vom Generalgouverneur der Ostseegouvernements, publicirt in No. 11 der Estl. Gouv.-Ztg. vom 27. Januar 1872.)

605. Aufgehoben.

(Wohlfahrtsregeln vom 11. Juni 1866 §§ 16. 17. [Allg. Ges.-Samml. No. 43383], Landgem.-Ordn. vom 19. Februar 1866 § 28 [Allg. Ges.-Samml. No. 43034].)

606-607. Aufgehoben.

(Landgem.-Ordn. v. 19. Febr. 1866 § 20 Pkt. g. [Allg. Ges.-Samml. No. 43034].)

608. Aufgehoben.

(Wohlfahrtsregeln v. 11. Juni 1866 §§ 10. 12. 17. 18. u. 19).

609. Aufgehoben.

(Landgem.-Ordn. v. 19. Febr. 1866 § 37 Pkt. 1. [Allg. Ges.-Samml. No. 43034]. Wohlfahrtsregeln vom 11. Juni 1866 § 17 [Allg. Ges.-Samml. No. 43383].)

610. Gilt gegenwärtig in folgender veränderter Fassung:

Es ist nicht verboten, im Laufe des Jahres in das Armen-Verzeichniß auch Personen aufzunehmen, deren äußerste Hilfsbedürftigkeit erst nach Zusammenstellung des Verzeichnisses zur Kenntniß gelangt ist, oder dort zu helfen, wo die Hilfe sich als unerläßlich erweist. In den Fällen, wo durch rechtzeitige Unterstützung die Möglichkeit geboten wird, einer noch größeren Verarmung vorzubeugen, ist die Gemeindepolizei verpflichtet mit den ihr unmittelbar zu Gebote stehenden Mitteln einzuschreiten.

(Wohlfahrtsregeln v. 11. Juni 1866 § 17 [Allg. Ges.-Samml. No. 43383].)

611. Ersetzt.

(Wohlfahrtsregeln v. 11. Juni 1866 § 16 [Allg. Ges.-Samml. No. 43383].)

612. Abgeändert in dem Sinne, daß die Gemeindepolizei in Ansehung der Waisen und verlassenen Kinder:

1. vor Allem die Wohlthätigkeit von Privatpersonen zu bean-

spruchen und zuverlässige Personen zu ermitteln hat, die den Wunsch hegen, die Waisen als Pflegekinder zu sich zu nehmen.

2. Erweisen sich die Bemühungen der Gemeindepolizei als fruchtlos, so übergiebt sie die obenerwähnten Kinder gegen eine bestimmte und jährlich von der Gemeinde zu entrichtende Zahlung zuverlässigen Leuten zur Erziehung.

3. Wenn sich Niemand findet, der ein solches Kind freiwillig zu sich zu nehmen wünscht, so giebt die Gemeindepolizei, gegen eine bestimmte jährliche Zahlung, dieses Kind demjenigen zur Erziehung ab, der zufolge Ausschuß-Beschlusses hierzu bestimmt worden; hiernächst ist die Gemeindepolizei verpflichtet, das Wohlergehen des Kindes zu beaufsichtigen.

(Landgem.-Ordn. v. 19. Febr. 1866 § 11 Pkt. k. [Allg. Ges.-Samml. No. 43034]. Wohlfahrtsregeln v. 11. Juni 1866 § 16 [Allg. Ges.-Samml. No. 43383].)

613-615. Ersetzt.

(Wohlfahrtsregeln vom 11. Juni 1866 §§ 17 u. 18 [Allg. Ges.-Samml. No. 43383].)

616. Der letzte Theil dieses Artikels ist dahin abgeändert, daß wenn keine andere Uebereinkunft stattgehabt, als Maximum des zu leistenden Ersatzes für die auf die Waisen und Pflegekinder verwandten Kosten der zweijährige Dienst bei den Pflegeeltern oder innerhalb der Gemeinde gegen den üblichen Lohn angesehen wird, worauf das Pflegekind das Recht erlangt, frei über seine Person zu verfügen (vergl. Thl. II dies. Samml. C).

(Paß- und Umschreibungs-Regl. vom 9. Juli 1863 § 10 Anm. 1 [Allg. Ges.-Samml. No. 39849].)

617-620. Ersetzt.

(Wohlfahrtsregeln vom 11. Juni 1866 § 16—19 [Allg. Ges.-Samml. No. 43383].)

621. Aufgehoben.

(Landgem.-Ordnung vom 19. Februar 1866 § 8 [Allg. Ges.-Samml. No. 43034]. Wohlfahrtsregeln vom 11. Juni 1866 § 19 [Allg. Ges.-Samml. No. 43383].)

622. Aufgehoben.

(Reichsrathsgutachten v. 25. October 1866 [Allg. Ges.-Samml. 43778].)

645. Pkt. 2 dieses Art. ist in der Beziehung abgeändert, daß die Handhabung der Polizei und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung obliegt:

2. Innerhalb der Hofsländereien oder der Pastorate, mit Ausschluß des Bauerpachtlandes, in den von der Landgemeinde-Ordnung festgesetzten Grenzen der Gutspolizei.

(Landgem.-Ordnung vom 19. Februar 1866 § 35 [Allg. Ges.-Samml. No. 43034].)

646-651. Ersetzt.

(Landgem.-Ordn. v. 19. Febr. 1866 §§ 17. 19. 20. [Allg. Ges.-Samml. No. 43034].)

653-658. Ersetzt.

(Landgem.-Ordnung vom 19. Februar 1866 § 24 [Allg. Ges.-Samml. No. 43034].)

659. Abgeändert und in folgender Fassung gültig:

Klagen über die Gemeindepolizei werden beim Hatenrichter angebracht; Klagen über Mißbrauch der Amtsgewalt jedoch von Seiten der Gemeindepolizei werden dem Kirchspielsgericht übergeben.

(Landgem.-Ordnung v. 19. Februar 1866 §§ 24. 32 [Allg. Ges.-Samml. No. 43034].)

660-673. Ersetzt.

(Landgem.-Ordnung v. 19. Febr. 1866 §§ 35—42 [Allg. Ges.-Samml. No. 43034].)

674. Dahin abgeändert, daß die Guts- und Gemeindepolizei, eine jede innerhalb des ihnen zugewiesenen Amtsbezirks, streng darauf achten, daß Niemand von den Bauern Korn und andere Naturalproducte auf dem Halme kauft.

(Landgem.-Ordnung v. 19. Febr. 1866 §§ 16 u. 35 [Allg. Ges.-Samml. No. 43034].)

675-677. Ersetzt.

(Paß- u. Umschreibungs-Reglem. v. 9. Juli 1863 § 1 [Allg. Ges.-Samml. No. 39849].)

678-679. Ersetzt (cf. Thl. II dies. Samml.).

(Paßreglement v. 9. Juli 1863 §§ 1. 7 [Allg. Ges.-Samml. No. 39849].)

680. Ersetzt. (cf. Thl. II dies. Samml.).

(Paßreglement v. 9. Juli 1863 §§ 6. 1 [Allg. Ges.-Samml. No. 39849].)

681. Ersetzt (cf. *Zhl. II* dies. *Samml.*).
(*Pafreglement* v. 9. Juli 1863 § 8 [*Allg. Gef.-Samml. No. 39849.*].)

682. } Ersetzt (cf. *Zhl. II* dies. *Samml.*).
683. } (*Landgem.-Ordnung* vom 19. Febr. 1866 § 37 *Pft. b. und d.*; § 40
[*Allg. Gef.-Samml. No. 43034.*].)

685-687. Aufgehoben (cf. *Zhl. II* dies. *Samml.*).
(*Landgem.-Ordn.* v. 19. Febr. 1866 §§ 32 u. 42 [*Allg. Gef.-Samml. No. 43034.*].)

688. Ersetzt (cf. *Zhl. II* dies. *Samml.*).
(*Landgem.-Ordnung* vom 19. Februar 1866 § 42 [*Allg. Gef.-Samml. No. 43034.*].)

690. Abgeändert in sofern, als die *Hakenrichter* auf *Körperstrafe* nur bis zu 60 *Ruthenstreichen*, *Arrest* bis 7 *Tage* und *Geldpön* bis zu 12 *Rubel* zu erkennen befugt sind.
(Am 12. Febr. 1865 *Allerhöchst* best. *Beschluß* des *Dfisee-Comités*, *Estl. Gouv.-Ztg.* von 1865 No. 30 [*Allg. Gef.-Samml. No. 41803.*].)

691. Ersetzt (f. *Zhl. II* dieser *Samml.*).
(*Landgem.-Ordnung* vom 19. Februar 1866 § 42 [*Allg. Gef.-Samml. No. 43034.*].)

692. Aufgehoben (f. *Zhl. II* dieser *Samml.*).
(*Landgem.-Ordnung* vom 19. Februar 1866 § 32 [*Allg. Gef.-Samml. No. 43034.*]. *Wohlfahrtsregeln* vom 11. Juni 1866 § 8 [*Allg. Gef.-Samml. No. 43383.*].)

695. Aufgehoben (f. *Zhl. II* dieser *Samml.*).
(*Landgem.-Ordnung* vom 19. Februar 1866 § 32 [*Allg. Gef.-Samml. No. 43034.*].)

697. Aufgehoben (f. *Zhl. II* dieser *Samml.*).
(*Landgem.-Ordnung* vom 19. Februar 1866 § 42 [*Allg. Gef.-Samml. No. 43034.*].)

699. Aufgehoben (f. *Zhl. II* dieser *Samml.*).
(*Pafreglement* v. 9. Juli 1863 § 6 [*Allg. Gef.-Samml. No. 39849.*].)

700. } Aufgehoben (f. *Zhl. II* dieser *Samml.*).
701. } (*Landgem.-Ordnung* vom 19. Febr. 1866 §§ 32. 34 [*Allg. Gef.-Samml. No. 43034.*].)

703. Aufgehoben.
(Wehrpflichtgesetz vom 1. Jan. 1874 [Gesetz-Samml. No. 2] Art. 1.)

716. Ersetzt durch folgende Bestimmung:
Bei der schriftlichen Sachverhandlung ist beim Beginne des Processes dem Kläger nur gestattet die Klage vorzustellen, dem Beklagten aber die Erklärung auf dieselbe ohne ferneren Schriftwechsel zwischen den Partien.
(Ukasz des dirig. Senats vom 13. Januar 1858 [Allg. Ges.-Samml. No. 32674].)

725. Abgeändert. Im Jahre 1876 ist die Function eines baltischen Generalgouverneurs aufgehoben worden.
(Allerh. Befehl v. 25. Jan. 1876 [Ges.-Samml. No. 154].)

726. Abgeändert. Im Jahre 1866 sind im estländischen Governement die Gemeindeggerichte nach dem Vorbild der livländischen als erste Instanz in Streitsachen der Bauern und bei geringfügigen Vergehen organisirt worden.
(Landgem.-Ordn. v. 19. Febr. 1866 § 25 und Anmerkung [Allg. Ges.-Samml. No. 43034]; vom Generalgouverneur am 18. October 1866 bestätigte Regeln, betr. den Bestand, die Competenz und das Verfahren der Gemeindeggerichte, Beilage zur Estl. Gouv.-Ztg. No. 88.)

732. Ersetzt (cf. Thl. II dieser Samml.).
(Landgem.-Ordn. v. 19. Febr. 1866 § 29 [Allg. Ges.-Samml. No. 43034].)

735. Bleibt in Kraft in folgender veränderten Fassung:
Jede Landgemeinde wählt durch ihren Ausschuss einen zur ersten Classe der Gemeindeglieder gehörigen, nach § 28 der Landgemeinde-Ordnung wählbaren Candidaten zum Amte eines Kirchspielsgerichts-Beisizers. Die Candidaten sämmtlicher Landgemeinden eines Kirchspielsgerichts-Bezirks wählen wiederum aus ihrer Mitte für das Kirchspielsgericht zwei Bauerbeisizer und zwei Substitute, die bei deren Abwesenheit ihre Stelle vertreten. Diese Wahlen erfolgen gleichfalls in der Wohnung des Kirchspielspredigers unter Aufsicht und Leitung des Kirchenvorstehers. Ueber die Abstimmung führt der Prediger ein besonderes Protocoll (cf. Thl. II dieser Samml.).

[Landgem.-Ordn. v. 19. Febr. 1866 § 8 Anmerk. 2, § 28. [Allg. Ges.-Samml. No. 43034].)

744. Dahin abgeändert, daß das Kirchspielsgericht zugleich Justiz-, Vormundschafts- und Gemeindeverwaltungs-Behörde ist. (cf. Thl. II dieser Samml.).

(Landgem.-Ordn. vom 19. Februar 1866 §§ 32, 33 [Allg. Gef.-Samml. No. 43034].)

745. Zu Recht bestehend in folgender veränderten und ergänzten Fassung: vor dem Kirchspielsgericht werden verhandelt:

1) Die Rechtsfachen der Bauergemeindeglieder und der im Kirchspiel wohnhaften zünftigen Bürger oder sonstiger freier Leute unter einander, insofern sie nicht vor das Gemeindegerecht competiren.

2) Unter derselben Beschränkung Rechtsfachen, die gegen die im Punkt 1 angeführten Individuen anhängig gemacht werden.

3) Rechtsfachen gegen die Bauergemeinde.

4) Nachlassfachen der im Pkt. 1 dieses Artikels erwähnten Personen.

5) Concurssachen, in denen die Concurssmasse 100 Rbl. nicht übersteigt.

6) Alle Beschwerden über Gemeindebeamten in Angelegenheiten der Gemeinde-Administration.

7) Amtsvergehen der Gemeindebeamten.

8) In zweiter Instanz die beim Gemeindegerecht bereits entschieden und in welchen Appellation ergriffen worden ist (cf. Thl. II dieser Sammlung).

(Senats-Ukass v. 13. Jan. 1858 [Allg. Gef.-Samml. No. 32674]; Landgem.-Ordn. v. 19. Febr. 1866 §§ 25 Anmerk. 30, 32, 34 [Allg. Gef.-Samml. No. 43034]; Regeln betr. den Bestand, die Competenz und das Verfahren der Gemeindegerechte, vom Gen.-Gouverneur am 18. Oct. 1866 bestätigt.)

747. In folgender veränderten und ergänzten Fassung zu Recht bestehend: dem Kirchspielsgericht liegt ob:

1) Die Beeidigungen aller Landgemeinde-Beamten, die einen Eid nach Art. 386 der Bauerverordnung und § 26 und 27 der Landgemeinde-Ordnung ablegen müssen.

2) Die unmittelbare Aufsicht über die Gemeindeältesten und Vorsteher in Sachen der Gemeinde-Administration; die Vornahme jährlicher Revisionen der Gemeindeverwaltung in allen zum Kirch-

spielsgerichts-Bezirk gehörigen Gütern, die Anferlegung von Bönen für geringfügige Vergehen der Gemeindeältesten und Vorsteher, die Entfernung derselben, wie der Glieder des Gemeindeausschusses und des Gemeindefchreibers vom Amte und Uebergabe dieser Personen an das Gericht.

3) Die Aufbewahrung von Geldern im Gericht auf die Bitte von Personen, die im Kirchspiel wohnen oder in Sachen, die beim Kirchspielsgericht verhandelt werden.

4) Die Bepriifung und Bestätigung der jährlich diesem Gerichte vorzustellenden Repartitionslisten jeder ihm untergeordneten Landgemeinde. (Art. 511 und 518 der Bauerverordnung.)

5) Der Empfang der diesem Gericht jährlich vom Gemeindeältesten zuzusendenden, auf jedem Gute geführten Bücher zum Einschreiben der Impfungen in der Gemeinde und die Anfertigung der Berichte an das Kreis-Comité in Grundlage dieser Bücher.

6) Die Verpflichtung in Sachen wegen Ertheilung von Legitimationen und Pässen an Bauern und wegen Umschreibung derselben (cf. Thl. II dies. Samml.).

(Paßreglement vom 9. Juli 1863 §§ 4, 5, 13, 15 [Allg. Ges.-Samml. No. 39849]; Landg.-Ord. v. 19. Febr. 1866 §§ 19 Pkt. g, 26, 27, 30, 32 [Allg. Ges.-Samml. No. 43034]; Wohlfahrtsregeln vom 11. Juni 1866 §§ 8, 14 [Allg. Ges.-Samml. No. 43383].)

750.

Abgeändert in der Beziehung, daß 1) das Kirchspielsgericht in Ansehung der Gemeindebeamten gegenwärtig von sich aus bestimmte Strafen auferlegt und 2) dasselbe bei geringfügigen Vergehen die Schuldigen gegenwärtig dem Gemeindegerecht übergeben kann, das im J. 1856 nicht bestand (cf. Thl. II dies. Samml.).

(Landgem.-Ordnung v. 19. Febr. 1866 §§ 25, 34 [Allg. Ges.-Samml. No. 43031], zu vergl. Instr. des General-Gouverneurs über den Bestand, die Competenz und das Verfahren der Gem.-Gerichte vom 18. October 1866 publ. in No. 88 der Estl. Gouv.-Ztg.)

763.

Ersetzt durch folgende Regel:

Das Kirchspielsgericht muß führen: ein Tischregister, ein allgemeines Protocoll der Civilsachen, ein Missiv der Ausfertigungen, die Lagerbücher, ein Cassa-Schnurbuch und endlich ein Buch für die Vormundschastsachen (cf. Thl. II dies. Samml.).

(Ergänzende Bestimmungen v. 23. Jan. 1859, veränderter Art. 763 [Allg. Ges.-Samml. v. J. 1862 No. 34081 a].)

764. Ersetzt durch folgende Regel: Alle zur Corroboration vorzustellenden Documente werden in drei vollkommen gleichlautenden Exemplaren im Kirchspielsgericht eingereicht; hinsichtlich der Verträge über Pachtgrundstücke wird erfordert, daß ein Exemplar bei dem betreffenden Lagerbuch verbleibt und die beiden anderen den Contrahenten ausgeliefert werden (cf. Th. II dieser Samml.).

(Ergänz. Bestimm. v. 23. Jan. 1859, veränderter Art. 764 [Allg. Ges.-Samml. v. J. 1862 No. 34081 a].)

765. Ersetzt durch § 1 der Ergänzungen vom J. 1859 (cf. unten Thl. II dieser Samml. A).

(Ergänz. Best. v. 23. Jan. 1859 [Allg. Ges.-Samml. No. 34081 a v. J. 1862].)

770. Abgeändert. Im J. 1876 ist die Function eines baltischen Generalgouverneurs aufgehoben worden.

(Allerh. Befehl v. J. 25. Jan. 1876 [Ges.-Samml. No. 154].)

772. Abgeändert. Hinsichtlich der Wahlordnung der schwedischen Beisitzer des Wieckschen Kreisgerichts sind besondere Regeln festgestellt (s. unten, Regeln betr. die schwedischen Bauern, Ergänzung zum Art. 772).

(Reichsrathsgutachten vom 8. Mai 1861 [Allg. Ges.-Samml. No. 36989].)

777. Abgeändert. Im Jahre 1876 ist die Function eines baltischen Generalgouverneurs aufgehoben worden.

(Allerh. Befehl vom 25. Jan. 1876 [Ges.-Samml. No. 154].)

784. Die Worte dieses Artikels, Pkt 2 „wenn die angemeldeten Forderungen der Concurssmasse den Werth von 100 Rbl. übersteigen“ sind ersetzt durch die Worte: „wenn die Concurssmasse den Werth von 100 Rbl. übersteigt“.

(Reichsrathsgutachten v. 13. Jan. 1858 [Allg. Ges.-Samml. No. 32674].)

789. Aufgehoben im Hinblick darauf, daß seit Einführung der Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1866 und der Wohlfahrtsregeln vom 11. Juni 1866 zur Verpflichtung der Kirchspielsgerichte die Aufsicht über die Vorrathsmagazine und die Gemeindecassen gehört.

(Landgem.-Ordn. v. 19. Febr. 1866 §§ 32, 33; Wohlfahrtsregeln vom 11. Juni 1866 §§ 8, 14, 15 u. a., cf. Publicat der Commission für Bauerangelegenheiten in No. 27 der Esl. Gouv.-Ztg. vom 4. April 1870.)

792. Zur Erläuterung dieses Artikels ist festgestellt: In Sachen, in welchen Edelleute die Beklagten, müssen die Bauerbeisitzer beim Concludiren abtreten.

(Schreiben der Commission für Bauerangelegenheiten an die Kreisgerichte vom 22. August 1859 No. 209—211.)

801. }
802. } Abgeändert. Im J. 1876 ist die Function eines baltischen
807. } Generalgouverneurs aufgehoben worden.
(Allerh. Befehl v. 25. Jan. 1876 [Ges.-Samml. No. 154].)

821. Punkt 6 und 9 der Anmerkung zu diesem Artikel (821) sind folgendermaßen abgeändert worden:

Pkt. 6. Eigene oder der Frau schwere Krankheit, die das Haus zu verlassen behindert.

Pkt. 9. Gleichzeitige Citation vor eine höhere Instanz.

(Reichsrathsgutachten v. 13. Jan. 1858 [Allg. Ges.-Samml. No. 32674].)

825. Ersetzt durch folgende Fassung: Wenn einer der streitenden Theile auf die Vorladung des Gerichts im Termin nicht erscheint, so wird der Proceß auf seine Verantwortung wegen der aus seinem Nichterscheinen etwa entstehenden Schäden fortgesetzt.

(Reichsrathsgutachten v. 13. Jan. 1858, veränderter Art. 825 [Allg. Ges.-Samml. No. 32674].)

829. Ergänzt. Als ansässig wird auch derjenige Bauer angesehen, Anmerkung. der ein Rittergut besitzt.

(1869 den 30. Mai [Allg. Ges.-Samml. No. 47152].)

836. Ersetzt durch folgende Fassung: das gerichtliche Geständniß hat volle Beweiskraft, so daß darauf gestützt ein rechtskräftiges Urtheil gefällt werden kann.

(Reichsrathsgutachten vom 13. Jan. 1858, veränderter Art. 836 [Allg. Ges.-Samml. No. 32674].)

874. Zur Erläuterung dieses Artikels (874) ist festgestellt: Wenn der Beklagte zur Zahl der Edelleute gehört, so nehmen die Bauerbeisitzer an der Aburtheilung der Sache nicht Theil.

(Verfügung der Commission für Bauerangelegenheiten vom 22. Aug. 1859):

880. Ersetzt durch folgende Fassung: Sowohl das Verfahren, als Pot. 1 u. 5. auch das Erkenntniß einer Behörde in einer Sache kann wegen Nullität angefochten und umgestoßen werden und namentlich:

Punkt 1. Wenn ein Urtheil gesprochen wird von Personen, die nicht zu Richtern verordnet gewesen oder den Richtereid noch nicht geleistet haben; wenn das Gericht eine Sache entscheidet, wo der Kläger nicht zu seiner Gerichtsbarkeit gehörte; oder eine Sache, über die ihm die Entscheidung nach dem Gesetz nicht zusteht; wenn das Gericht über eine Sache entscheidet, wo der Beklagte nicht zu seiner Gerichtsbarkeit gehörte, oder welche die streitenden Parteien Nichts angeht.

Punkt 5. Wenn durch ein Urtheil ein früheres umgeändert worden oder im offenen Widerspruch mit den Acten steht; oder auf erwiesene Gründe hin, deren in der Verhandlung gar nicht Erwähnung geschehen, vom Gerichte erkannt worden; oder wenn das Urtheil unbestrittenen, auf Gesetzen beruhenden Rechtsätzen widerspricht; oder wenn das Gericht etwas Unmögliches verlangt und dergleichen (Art. 898).

(Reichsrathsgutachten vom 13. Jan. 1858, veränderter Art. 880 [Allg. Ges.-Samml. No. 32674].)

895. Abgeändert in dem Sinne, daß zur Abkürzung der Verhandlung, sowie zur Ersparung der Kosten, bei den Gemeinde-, Kirchspiels- und Kreisgerichten kein förmlicher Schriftwechsel zugelassen wird, sondern sämtliche Rechtsstreite möglichst summarisch abgemacht werden (cf. Thl. II dies. Samml.).

(Landgem.-Ordn. v. 19. Febr. 1866 § 25 Anmerk. [Allg. Ges.-Samml. No. 43034], Instruction des General-Gouverneurs vom 18. October 1866 § 31.)

904. Ergänzt. Den Advocaten in den baltischen Gouvernements wird gestattet, für die Bauern Schriften aller Art anzufertigen, die von ihnen bei den Gerichts- und Administrativbehörden und Personen vorzustellen sind.

(1866 den 11. Juni [Allg. Ges.-Samml. No. 43385].)

910-913. Abgeändert. Die in diesen Artikeln erwähnten Functionen der Polizei werden gegenwärtig ausgeübt: innerhalb des Gemeindebezirks durch die Gemeindepolizei, innerhalb der Gutsländereien aber durch die Gutspolizei (s. Thl. II dies. Samml.).

(Landgem.-Ordnung v. 19. Febr. 1866 §§ 16, 35 [Allg. Ges.-Samml. No. 43034].)

940. Ergänzt. In Betreff des schriftlichen Verfahrens beim Kreis-

gericht wird gleichfalls die Regel beobachtet, die oben als Ergänzung zum Art. 904 erwähnt worden.

(Siehe das Citat zum Art. 904.)

904. Abgeändert. Die Verpflichtung, persönlich im Gericht zu erscheinen, bezieht sich nicht auf die bäuerlichen Besitzer von Rittergütern.

(1869 den 30. Mai [Allg. Ges.-Samml. No. 47152] vergl. Art. 900 der B.-V.)

943. Ergänzt. Auf diesen Artikel (943) bezieht sich auch die oben zum Art. 904 angeführte ergänzende Bestimmung.

967. Ersetzt durch folgende Fassung: In allen diesen Fällen kann das förmliche Concursverfahren nur bei derjenigen Behörde eröffnet werden, in deren Jurisdictionbezirk der Gemeinschuldner seinen bleibenden Aufenthalt hat oder wo er angeschrieben ist und seine persönlichen Abgaben zahlt und zwar bei derjenigen Instanz, welcher die Concursverhandlung nach der Größe der Concursmasse (Art. 745 Pkt. 5) competirt. Indessen findet auch bei denjenigen Concursen, deren Verhandlung dem Kreisgericht obliegt, (Art. 784 und 944) das vorläufige Verfahren im Kirchspielsgericht statt.

(Reichsrathsgutachten vom 13. Jan. 1858 veränderter Art. 967 [Allg. Ges.-Samml. No. 32674].)

971. Abgeändert. Die in diesem Artikel (971) vorgeschriebenen Berichte über die Eröffnung des Concurses werden auch in dem Fall vorgestellt, wenn der Gemeinschuldner aus dem Bauerstande ein Rittergut besitzt.

(1869 den 30. Mai [Allg. Ges.-Samml. 47152].)

976-977. Abgeändert. Die in diesen Artikeln (976 und 977) erwähnten Functionen der Polizei werden, je nachdem das Vermögen des Schuldners sich im Gemeindebezirk oder innerhalb der Grenzen der Gutsländereien befindet, in dem ersten Fall durch die Gemeinde, — im letzteren aber durch die Gutspolizei ausgeübt.

(Landgem.-Ordnung v. 19. Febr. 1866 §§ 16, 35 [Allg. Ges.-Samml. No. 43034].)

986. Punkt 1 dieses Artikels (986) ist dahin abgeändert, daß in jedem Proclam über den Verkauf des einem Bauern gehörigen Grundstücks oder Landgutes die Bedingung enthalten sein muß,

daß der Käufer sofort nach erfolgtem Zuschlage des ihm verkauften Grundstückes oder Landgutes, sich um Anfertigung der Krepost in der competenten Behörde über das von ihm erständene Grundstück oder Gut und um Zuschreibung desselben auf seinen Namen zu bemühen hat.

(1869 den 30. Mai [Allg. Ges.-Samml. No. 47152].)

- 1008.** Abgeändert. In die erste Classe der Forderungen gehören: die Rückstände an das Borrathsmagazin mit den vorgeschriebenen Einzahlungen, den aus demselben verabfolgten Vorschüssen und den Zinsen für das letzte Jahr, sowie die Rückstände an die Gebietslade.
Punkt 6.
(Wohlfahrtsregeln vom 11. Juni 1866 [Allg. Ges.-Samml. Nr. 43383].)
- 1043.** Erläutert. Statt „vom Provocaten“ lies „vom Provocanten.“
(Schreiben des General-Gouverneurs an die Bauer-Commission vom 7. Mai 1858).
- 1046.** Abgeändert. Fälle, über welche im gegenwärtigen Privatrecht der estländischen Bauern keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, werden in Grundlage des estländischen Landrechts und anderer im estländischen Gouvernement geltenden Gesetze entschieden.
(Senats-Urtheil vom 12. November 1864 [Allg. Ges.-Samml. No. 41443] Provinzialrecht der Ostseeprovinz. Thl. III. Einleitung XII.)
- 1048.** Zur Erläuterung dieses Artikels (1048) ist festgestellt:
Die Pflegeeltern können ihren Pflegekindern die Einwilligung zum Verlöbniß und zur Ehe verweigern, so lange diese die Volljährigkeit nicht erlangt haben, während die Adoptiveltern, gleich den leiblichen, auch majorennen Adoptivkindern aus gesetzlichen Gründen diese Einwilligung versagen können.
(Verfügung der estl. Commission für Bauer-Angelegenheiten v. J. 1866, cf. Estl. Gouv.-Ztg. No. 25.)
- 1051.** Abgeändert. Statt der Worte „der Ehe muß ein Verlöbniß vorangehen“ muß es heißen: „der Ehe kann das Verlöbniß vorangehen“ (s. die zum Art. 622 der B.-Verord. citirte Ergänzung).
(1866 den 25. October [Allg. Ges.-Samml. No. 43778].)
- 1054.** Die zweite Hälfte dieses Artikels cessirt in Folge Aufhebung der Leibeigenschaft.
(1861 den 19. Februar [Allg. Ges.-Samml. No. 36657].)

1063. Ersetzt durch folgende Redaction: Starb ein Ehegatte und war die Ehe kinderlos, und auch keine Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden, so erhält die überlebende Wittwe aus dem Nachlassvermögen das Doppelte des von ihr Eingebrachten, das übrige Vermögen fällt an die Blutsverwandten des Verstorbenen. Dagegen theilt sich der seine Ehefrau überlebende kinderlose Wittwer in dem von ihr hinterlassenen Vermögen mit den Blutsverwandten seiner Frau zur Hälfte.

(Reichsrathsgutachten vom 13. Jan. 1858, veränderter Art. 1063 [Allg. Ges.-Samml. No. 32674].)

1083. Ersetzt durch folgende Redaction: Zu jeder Vormundschaft über unmündige Waisen werden zwei Vormünder bestellt, wobei nach Möglichkeit zu berücksichtigen ist, daß die Vormünder, insbesondere die vom Gericht bestellten, zu lesen und zu schreiben verstehen.

(Reichsrathsgutachten vom 13. Jan. 1858, veränderter Art. 1083 [Allg. Ges.-Samml. No. 32674].)

1084. Abgeändert. Dem Kirchspielsgericht steht das Recht der Ernennung von Vormündern zu für alle von seiner Gerichtsbarkeit nicht ausgenommenen Personen, die innerhalb der Grenzen, sowohl des Gemeindebezirks, als auch der Hofsländereien der Landgüter und Pastorate wohnhaft sind.

(Landgem.-Ordn. vom 19. Februar 1866 §§ 16, 35 [Allg. Ges.-Samml. No. 43034]; 1869 den 30. Mai [Allg. Ges.-Samml. No. 47152].)

1097. Zur Erläuterung des letzten Theils des Art. 1097 ist festgestellt: Volljährige unverehelichte Frauenzimmer können ohne Zustimmung ihres erwählten Beiraths vor Gericht kein Geschäft betreiben.

(Schreiben des General-Gouverneurs vom 7. Mai 1858 an die estl. Commission für Bauer-Angelegenheiten.)

1102. a) Punkt 2 des Art. 1102 bleibt gegenwärtig in folgender veränderten Form in Kraft: (Ein Curator wird bestellt) einem schlechten Haushalter, d. h. einem solchen Mitglied der Bauergemeinde, das: 2) weder die Kronsteuern noch die contractlichen Bedingungen dem Gutsherrn gegenüber erfüllt und nicht seinen häuslichen Verpflichtungen nachkommt und daher der Gemeinde zur Last fallen kann.

Pot. 2, u.
Schluss.

b) Der letzte Theil des Art. 1102 bleibt in Kraft in folgender veränderten Form: wird durch die Gemeindepolizei unter Bestätigung des Kirchspielsgerichts ein Curator bestellt aus der Zahl

der tadellosen Gemeindeglieder, welchem der schlechte Haushalter Folge zu leisten hat, bei Vermeidung gerichtlicher Nöthigung und Strafe.

(Allerb. Befehl vom 4. Juni 1865 wegen Aufhebung der Frohne, dem Gen.-Gouverneur unterm 9. Juni 1865 eröffnet durch den Minister des Innern, Landgem.-Ordn. v. 19. Febr. §§ 20, 37 in fine [Allg. Ges.-Samml. No. 43034].)

1109. In folgender veränderten Fassung gültig: Findet Jemand eine Sache, deren Eigenthümer unbekannt ist, so darf der Finder die Sache nicht verheimlichen, sondern muß über seinen Fund innerhalb des Gemeindebezirks der Gemeindepolizei, innerhalb der Grenzen der Gutsländereien aber der Gutspolizei die Anzeige machen. Wenn die gefundene Sache den Werth von 10 Rbl. nicht übersteigt, so ordnet die Gutspolizei oder je nach der Hingehörigkeit die Gemeindepolizei eine dreimalige Bekanntmachung bei der Kirche an; wenn aber dieselbe mehr werth ist, so benachrichtigt sie hierüber die Landespolizei.

(Landgem.-Ordnung vom 19. Febr. 1866 §§ 16, 35 [Allg. Ges.-Samml. No. 43034].)

1118. Zur Erläuterung dieses Art. (1118) ist festgestellt: das Pfandgeld ist nicht eine Entschädigung, sondern Strafgeld; betritt demnach ein Thier mehrere der im Art. 1118 specificirten Areale, so wird das Pfandgeld immer nur einfach erhoben.

(Verfügung der Commission für Bauer-Angelegenheiten vom 4. Juni 1860.)

1122. Abgeändert. Die Abschätzung und die Beitreibung des Schadenersatzes geschieht seit Einführung der Gemeindeggerichte in den im Punkt 1 dieses Artikels (1122) erwähnten Fällen durch diese Gerichte, falls die Angeschuldigten ihren persönlichen Rechten nach diesen Gerichten untergeordnet sind.

(Landgem.-Ordn. v. 19. Febr. 1866 § 25 Anmerk. [Allg. Ges.-Samml. No. 43034]; Regeln, betr. den Bestand, die Competenz und das Verfahren der Gemeindeggerichte in Estland vom 18. October 1866 §§ 10, 11.)

1134. Abgeändert. Für Forstdiebstähle werden die Schuldigen, je nach den Thatumständen und dem Grade der Schuld, entweder nach dem Strafgesetzbuch oder dem Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, einer Strafe unterworfen.

(cf. Friedensrichter-Statut Art. 154—168.)

1155. Ersetzt durch folgende Bestimmung: Hinterläßt der Erblasser mehrere Grundstücke, die er als Eigenthum oder in Erbpacht besaß und mehr als einen männlichen Erben, so fallen nicht unbedingt

alle diese Grundstücke einem der Erben zu, sondern die männlichen Miterben theilen dieselben unter sich nach ihrer Vereinbarung, indem sie diejenigen unter sich, welche kein Grundstück erhalten oder ein Grundstück, dessen Werth geringer als ihr gesetzlicher Erbtheil ist, und ebenso auch die weiblichen Miterben mit Geld oder anderem beweglichen Vermögen entschädigen.

(Reichsrathsgutachten v. 24. Oct. 1860 [Allg. Ges.-Samml. No. 36239].)

1190. Abgeändert. In den in dieser Anmerkung citirten Artikeln Anmerkung. der estländischen Bauer-Verordnung sind seit dem Jahre 1865 verschiedene Veränderungen eingetreten, die in vorliegender Sammlung bei jedem der Veränderung unterworfenen Artikel angeführt worden.

1191. } Abgeändert. Die in diesen Artikeln erwähnten Rechte und
1192. } Verpflichtungen der Gutspolizei gebühren gegenwärtig entweder der
1194. } der Gutsländereien, der letzteren aber innerhalb der Grenzen des
Gemeindebezirks.
(Landgem.-Ordnung v. 19. Febr. 1866 §§ 19, 37 [Allg. Ges.-Samml. No. 43034].)

1196. Abgeändert. Für die in diesem Artikel (1196) erwähnten Handlungen unterliegen die Schuldigen der Strafe in Gemäßheit des Art. 115 des Friedensrichter-Ustavs.

1200. } Abgeändert. Mit Denjenigen, die sich der in diesen Artikeln
1201. } erwähnten Vergehen schuldig gemacht, wird gegenwärtig je nach den
Thatumständen und dem Grade der Schuld, in Grundlage der Vorschriften des Strafgesetzbuchs oder des Friedensrichter-Ustavs verfahren (s. Friedensrichter-Ustav Art. 28, 33, 37).

1203. Gegenwärtig zu Recht bestehend in folgender veränderten Form: Jeder eigenmächtige oder widergesetzliche Zusammenlauf von Bauern im Freien, in den Krügen oder Bauerhäusern ist verboten und soll von der Guts- oder je nach der Hingehörigkeit, von der Gemeindepolizei, nicht geduldet werden. Findet hierbei Tumult oder Zänkerey statt, so werden die Anstifter nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs oder des Friedensrichter-Ustavs einer Polizeistrafe unterzogen oder je nach den Thatumständen und dem Grade der

Schuld an die Landespolizei zum ferneren gesetzlichen Verfahren abgefertigt.

(Landgem.-Ordn. v. 19. Febr. 1866 §§ 16, 24, 25 Anmerk. 35 [Allg. Ges.-Samml. No. 43034]; Strafgesetzbuch Art. 288 u. a.; Friedensrichter-Ustav Art. 38 u. andere.)

1205. Der letzte Theil des Art. 1205 ist gegenwärtig in folgender veränderten Form gültig: „wenn jedoch das Vergehen eine Strafe erfordert, die die Competenz der Gemeindepolizei übersteigt (Landg.-Ordn. vom 19. Februar 1869 § 24), so wird er an das Gemeindegericht zur Bestrafung abgeliefert oder je nach den Umständen und dem Grade der Schuld an die Landespolizei. Das Gemeindegericht ist überhaupt befugt, folgende Strafen zu verhängen: eine Geldstrafe bis zum Werthe von 6 Rub., eine Leibesstrafe bis 30 Ruthenstreichen und eine Haft bis auf 3 Tage.“

(Allerh. best. Beschluß des Ostseecomités v. J. 1865 den 12. Febr. [Allg. Ges.-Samml. No. 41803]; Landgem.-Ordn. v. 19. Febr. 1866 §§ 24, 25 Anm. [Allg. Ges.-Samml. No. 43034] Instruction des General-Gouverneurs vom 18. October 1866 § 15.)

1206. } Abgeändert. Die Beitreibung von Garniz und Tschetwerik
1207. } Roggen ist aufgehoben und müssen statt ihrer direct Geldstrafen
} auferlegt werden: namentlich sind die Gemeindegerichte befugt solche
} bis 6 Rbl. aufzuerlegen, die Kreispolizei aber bis 12 Rbl.

(1865 den 12. Febr. [Allg. Ges.-Samml. No. 41803]; Landgem.-Ordn. vom 19. Febr. 1866 § 25 Anm. [Allg. Ges.-Samml. No. 43034]; Instruction des General-Gouverneurs v. 18. October 1866 § 15.)

1208. } Abgeändert darin, daß 1) mit denjenigen, die sich der in
} diesen Artikeln erwähnten Vergehen schuldig gemacht, je nach den
} Thatumständen, entweder in Grundlage des Strafgesetzbuchs oder
} des Friedensrichter-Ustavs verfahren wird und 2) die durch den Art.
1209. } vorgeschriebene Verpflichtung der sich entfernt habenden Ge-
} meindeglieder, zu dem in ihren Pässen angeetzten Termin sich per-
} sönlich zu melden, gegenwärtig aufgehoben ist.

(Strafgesetzbuch Art. 528, 958 in der Fortf. und andere; Friedensrichter-Ustav Art. 61; Paßreglement vom 9. Juli 1863 § 8 [Allg. Ges.-Samml. No. 39849].)

1210. } Abgeändert in der Beziehung, daß die Bestimmung wegen
} Abgabe zum Rekruten in Folge des Wehrpflichtgesetzes vom 1. Ja-
} nuar 1874 aufgehoben ist.

1211. Der Art. 1211 ist gegenwärtig in folgender veränderten Form gültig: Jedes Gemeindeglied, das einen Fremden bei sich beherbergt, muß darüber innerhalb 24 Stunden, in den Grenzen des Gemeindebezirks, der Gemeinde-, innerhalb der Grenzen der Gutsländereien aber der Gutspolizei anzeigen, die nicht später als innerhalb 3 Tage hierüber, unter Beifügung der Scheine, dem Hafensrichter vorstellen.

(Landgem.-Ordnung v. 19. Febr. 1866 §§ 16, 35 [Allg. Ges.-Samml. No. 43034].)

1212. } Die Schuldigen werden für die in diesen Artikeln erwähnten
1213. } Vergehen einer Strafe unterzogen in Gemäßheit der Art. 35 u. 61
1216. } des Friedensrichter-Ustavs.

1224. Abgeändert. Die in diesem Artikel (1224) festgestellten Strafen für gewaltsames Eindringen in ein fremdes bewohntes Haus, können durch die Gemeindegerichte oder je nach den Umständen durch die Kreispolizei nur in den Grenzen, wie sie oben in den ergänzenden Bestimmungen zu den Art. 690 und 1205 angegeben worden, auferlegt werden. (S. die zu diesen Artikeln angeführten Gesetze.)

1126. Abgeändert. Die in diesem Artikel erwähnte Anweisung sub Litt. O, enthalten in der Beilage zu den Art. 526 und 527 der Medicinal-Verordnung (Ausg. v. J. 1842), ist aufgehoben und aus der Ausgabe des Swods der Reichsgesetze vom J. 1857 ausgeschieden worden. Die Hilfleistung bei Scheintodten erfolgt gegenwärtig auf Grund besonderer vom Ministerium des Inneren ergangener und versandter Anweisungen, in Gemäßheit des Art. 908 der Verordnung der Medicinal-Polizei (s. Medicinal-Verordnung Art. 908, Ausgabe v. J. 1857).

1229. Abgeändert. Die Schuldigen werden für das in diesem Artikel erwähnte Vergehen der Strafe unterworfen, in Gemäßheit des Art. 120 des Friedensrichter-Ustavs.

1230. Abgeändert. Die Schuldigen unterliegen für das in diesem Art. erwähnte Vergehen der Strafe, in Gemäßheit des Art. 121 desselben Ustavs.

1232-1236. Abgeändert. Die Schuldigen unterliegen für die in den Art. 1232—1236 erwähnten Vergehen der Strafe in Grundlage der Art. 29, 115, 122, 123, 139—141 des Friedensrichter-Ustavs.

- 1238.** Abgeändert. Die Feststellung der Strafe für geringfügige Vergehen der Bauern competirt gegenwärtig außer der Kreispolizei nur den Gemeindeggerichten, die, sowie auch die Kreispolizei, diese Strafen nur innerhalb der festgesetzten Grenzen auferlegen können (s. die ergänzenden Bestimmungen zu den Art. 690 und 1205). Die Gemeindepolizei aber ist befugt, Geldpönen bis zu 1 Rubel oder Arrest bis zu 2 Tagen zu verhängen, und zwar ausschließlich für Ungehorsam gegen gesetzliche Anordnungen der Polizei.
(Landgem.-Ordn. v. 19. Febr. 1866 § 24 [Allg. Ges.-Samml. No. 43034].)
- 1239.** Ersetzt durch folgende Redaction: Für Felddiebstahl unterliegt der Schuldige der in dem Strafgesetzbuch festgesetzten Strafe.
(Ergänzende Bestimmungen v. 23. Jan. 1859, veränderter Art. 1239 [Allg. Ges.-Samml. No. 34081^a v. J. 1862].)
- 1240.** Abgeändert. Für die in diesem Artikel erwähnten Vergehen werden die Schuldigen nach Maßgabe ihrer Schuld entweder auf Grund des Strafgesetzbuchs oder des Friedensrichter-Ulths bestraft (s. Fried.-Uf. Art. 15, 16 u. Anmerk. in der Forts. 169—172.).
- 1242.** Der letzte Theil dieses Artikels ist insofern abgeändert, als die daselbst erwähnte Körperstrafe von den Gemeindeggerichten und der Landespolizei nicht über die oben in den ergänzenden Bestimmungen zu den Art. 690 und 1205 erwähnten Grenzen hinaus auferlegt werden kann.
- 1243.** Abgeändert. Die Schuldigen unterliegen für das in diesem (1243) Art. erwähnte Vergehen der Strafe in Grundlage des Fried.-Ulths Art. 179 und Anmerkung (in der Fortsetzung).
- 1244-1246.** Abgeändert. Die Gemeindepolizei hat gegenwärtig in Sachen wegen Vergehen der Bauern (außer nur bei Ungehorsam gegen Anordnungen der Polizei) keine Strafgewalt (s. Landgem.-Ordn. vom 19. Februar 1866 § 24). Diese ist dem Gemeindeggericht und der Kreispolizei in den oben angeführten in den ergänzenden Bestimmungen zu den Art. 690 und 1205 enthaltenen Grenzen übertragen.
- 1247.** Punkt 2 dieses (1247) Artikels ist durch folgende Redaction ersetzt: Wenn Jemand den Anleiher verpflichtet, der Qualität oder Quantität nach mehr zurückzugeben, als er empfangen hat, so wird er als Wucherer in Grundlage des Strafgesetzbuchs einer Strafe

unterzogen und alle Verträge der Art werden an und für sich für ungültig angesehen. Die Gemeindepolizei wendet ihrer Amtspflicht gemäß alle gesetzlichen Maßregeln zur Verfolgung der die Glieder der Bauergemeinde um ihr Eigenthum bringenden Wucherer an.

(Reichsrathsgutachten vom 13. Jan. 1858, veränderter Art. 1247 Pkt. 2 [Allg. Gef.-Samml. No. 32674].)

1248. Abgeändert. Siehe oben ergänz. Best. zu den Art. 1244 und 1246.

1252. Abgeändert. Die Schuldigen werden für das in diesem Artikel erwähnte Vergehen gegenwärtig entweder nach dem Strafgesetzbuch oder nach Maßgabe der Umstände und dem Grade ihrer Schuld nach dem Friedensrichter-Ustav einer Strafe unterzogen (cf. Art. 169, 170 [Pkt. 7] des Fried.-Ustavs).

1253. Abgeändert. Die Schuldigen werden für das in diesem Artikel erwähnte Vergehen einer Strafe in Grundlage der Artikel 88—98 des Friedensrichter-Ustavs unterzogen.

1254-1255. Abgeändert. Die in diesen Artikeln erwähnten Zahlungen von Garniß und Tschetwerik Roggen werden gegenwärtig nicht angeordnet, sondern es werden direct Geldstrafen auferlegt (s. oben die ergänz. Best. zu den Art. 1206 und 1207).

1258-1259. Abgeändert in sofern, als die Schuldigen für die in diesen Artikeln erwähnten Vergehen gegenwärtig entweder nach dem Strafgesetzbuch oder nach Maßgabe der Umstände nach dem Friedensrichter-Ustav einer Strafe zu unterziehen sind. (Strafgesetzbuch Art. 940, 1533, 1539, Fried.-Ust. Art. 130—138.)

1261. Abgeändert. Die Strafe für das in diesem Artikel erwähnte Vergehen wird in Grundlage des Art. 42 des Friedensrichter-Ustavs angeordnet.

1262. Abgeändert. Für die in diesem Artikel erwähnten verbrecherischen Handlungen unterliegen die Schuldigen der Strafe in Gemäßheit der Art. 24 und 38 des Friedensrichter-Ustavs (s. auch Art. 1046 der Bauerverordnung und Art. 3444 des Privatrechts der Ostseegouv.).

1263. Abgeändert. Die Strafzahlung von Tschetwerik Roggen ist aufgehoben (s. oben ergänz. Best. zu den Art. 1254 und 1255).

1265. Abgeändert. Die in diesem Artikel erwähnten Vergehen werden gegenwärtig, je nach den Umständen, entweder in Grundlage des Strafgesetzbuchs oder des Friedensrichter-Ulavs bestraft. (Strafgesetzbuch Art. 998—1000, Fried.-Ust. Art. 43 u. 44).

1266. Abgeändert. Die Strafe für die in diesem Artikel erwähnten Vergehen wird gegenwärtig in Grundlage des Art. 41 des Friedensrichter-Ulavs bestimmt.

1267. Die Behörden, denen gegenwärtig anheimgestellt worden, die Strafen für Vergehen der Bauern festzustellen und innerhalb der angewiesenen Grenzen das Strafmaß entweder zu erhöhen oder zu ermäßigen, sind: das Gemeindegerecht und die Kreispolizei (cf. ergänzende Best. zu den Art. 690 und 1205).

1268. Abgeändert. Die Gutspolizei hat gegenwärtig gar keine Strafgewalt; befindet aber das Gemeindegerecht, daß das begangene Vergehen eine Strafe erheischt, die die ihm übertragene Gewalt übersteigt, so überweist es den Schuldigen der Kreispolizei; diese lehert aber verfährt unter denselben Bedingungen nach den Vorschriften des vorliegenden Artikels (1268) der Bauerverordnung. (S. ergänz. Best. zu den Art. 1205, 1244, 1246, 1248 u. 1267.)

1269. Abgeändert. Der Leibesstrafe können gegenwärtig nicht unterzogen werden:

a) alle Personen weiblichen Geschlechts (an Stelle der Punkte 2—4 des Art. 1269); b) Bauern, die Gemeinde-Aemter jeder Art bekleiden (an Stelle des Pkt. 6 des Art. 1269); c) diejenigen, die den Cursus in der Kreisschule oder einer höheren Anstalt absolviert haben; d) die Eigenthümer und Pächter von Bauergrundstücken. (Die Punkte 1, 5, 7 und die Anmerkung zu diesem Artikel (1269) bleiben in Kraft.)

(1865 den 4. Juni [Allg. Ges.-Samml. No. 42162]; Landgem.-Ordn. vom 19. Febr. 1866 § 25 Anmerk. [Allg. Ges.-Samml. No. 43034]; Instruction des Gen.-Gouverneurs vom 18. October 1866 § 15 Anm. 2; 1862 den 2. Juli [Allg. Ges.-Samml. No. 38430] und 1865 den 12. Febr. [Allg. Ges.-Samml. No. 41803]).

1271. Abgeändert. S. oben ergänzende Bestimmung zum Artikel 1268.

1274. Abgeändert. Die Strafzahlung in Tschetwerik Roggen ist aufgehoben (s. ergänzende. Best. zu den Art. 1206, 1207). Ein Tag Arrest ist 10 Ruthenstreichen und ein Ruthenstreich 20 Kop. gleichzurechnen.

(Allerh. best. Beschluß des Dstsecomités v. 12. Febr. 1865 [41803]).

1275-1278. Ersetzt durch die Vorschriften für die evangelisch-lutherischen Landvolkschulen und Lehrer-Seminare im Gouvernement Estland.

(1875 den 25. April [Ges.-Samml. No. 500].)

1279. Dahin abgeändert, daß die Kosten der Einrichtung und Erhaltung der beiden Seminare, sowie die Gehalte der bei denselben angestellten Lehrer und Diener von der Ritterschaft getragen werden.

(Allerh. am 25. April 1875 best. Vorschriften [Ges.-Samml. No. 500].)

1280-1282. Ersetzt durch die Vorschriften für die evangelisch-lutherischen Landvolkschulen und Lehrerseminare im Gouvernement Estland (vergl. Thl. II dies. Samml.).

(Vorschriften vom 25. April 1875 [Ges.-Samml. No. 500].)

1284. Abgeändert in der Beziehung, daß in Folge Aufhebung der Function eines baltischen Generalgouverneurs im J. 1876, die estländische Commission für Bauer-Angelegenheiten unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministers der innern Angelegenheiten steht.

Antrag des Ministers des Innern vom 29. März 1876 No. 709 an den estl. Gouverneur.)

1285. Ersetzt durch folgende Bestimmung: die Commission besteht unter Vorsitz des Civilgouverneurs, aus dem Ritterschaftshauptmann, einem Rath der Gouvernements-Regierung, dem estl. Bezirkschef der Reichsdomainen, welcher nur Theil nimmt bei Angelegenheiten, welche Kronsbauern betreffen, und aus zwei vom Adel gewählten Gliedern.

(Ergänz. Best. vom 23. Januar 1859 veränderter Art. 1285 [Allg. Ges.-Samml. v. J. 1862 No. 34081^a].)

1286. Ersetzt durch folgende Regel: Wenn der Civilgouverneur aus irgend welchen gesetzlichen Gründen selbst der Commission nicht präsidiren kann, so vertritt seine Stelle der Ritterschaftshauptmann.

(Ergänz. Best. vom 23. Januar 1859 veränderter Art. 1286 [Allg. Ges.-Samml. No. 34081^a].)

1289. Ersetzt durch folgende Regel: Der Secretair wird durch Wahl des Adels angestellt; die Wahl und Anstellung der übrigen Canz-

Beilagen zur Bauer-
verordnung v. J.
1856.

- Lit. B, C. Die Beilagen sub Lit. B und C sind aufgehoben.
(Ergänz. Best. v. 23. Jan. 1859 [Allg. Ges.-Samml. No. 34081 a v. J. 1862].)
- Lit. D. Die Beilage sub Lit. D ist aufgehoben.
(Allerhöchster Befehl v. 4. Juni 1865, dem Gen.-Gouv. durch den Minister des Innern eröffnet, Ertl. Gouv.-Ztg. No. 25 v. J. 1868.)
- Lit. E-M. Die Beilagen sub Literis E, F, G, H, I, K, L und M sind aufgehoben.
(Landgem.-Ordnung v. 19. Febr. 1866 [Allg. Ges.-Samml. No. 43034]; Wohlfahrtsgesetze v. 11. Juni 1866 [Allg. Ges.-Samml. No. 43383].)
- Lit. O. Die Beilage sub Lit. O ist aufgehoben.
(Vergl. oben die ergänz. Best. zum Art. 1226 der Bauerverordnung.)
- Lit. P. Die Beilage sub Lit. P ist aufgehoben.
(Ergänz. Best. v. 23. Jan. 1859 [Allg. Ges.-Samml. No. 34081 a v. J. 1862].)

Theil II.

Besondere ergänzende Regeln, betreffend die Bauern des Estländischen Gouvernements, nebst den in den Jahren 1859 bis 1877 erfolgten Abänderungen dieser Regeln.

A.

Allerhöchst im Jahre 1859 bestätigte ergänzende Bestimmungen zur Estländischen Bauer-Verordnung, in Ansehung der Pachtverträge, der Frohn- und Geldpachten und der Abtheilung des Bauerpachtlandes.

§§ der Ergänzungen v. 23. Jan. 1859.

Abänderungen derselben.

I. Ueber den Abschluß von Pachtverträgen.

§§ 1. Jeder Gutsbesitzer ist verpflichtet, nach den vorschriftmäßigen Formen, ein Lagerbuch über sämtliche auf dem Bauerpachtlande seines Gutes befindliche Bauerpachtgrundstücke anzufertigen, und dieses Buch in zweien Exemplaren dem betreffenden Kirchspielsgerichte vorzustellen.

Anmerkung: Die von der Ritterschaft zusammengestellten Formulaire der Lagerbücher und Pachtcontracte müssen nach Durchsicht derselben in der Commission für Bauer-Angelegenheiten und nach Bestätigung durch den Hrn. Militair-Gouverneuren von Riga, General-Gouverneuren von Est-, Liv- und Kurland, — gleichzeitig mit den gegenwärtigen Verordnungen publicirt werden.

— 2. Das Kirchspielsgericht, nachdem es sich von dem gesetzmäßigen Inhalte des Lagerbuchs überzeugt hat, bestätigt dasselbe und retradirt das eine Exemplar dem Gutsbesitzer.

Abgeändert. Die durch diesen § und die Anmerkung zu demselben, sowie auch durch die §§ 2 und 3 den Gutsbesitzern, Kirchspielsgerichten, der Ritterschaft, der Commission für Bauer-Angelegenheiten und dem (ehemaligen) General-Gouverneur der Ostsee-gouvernements auferlegten Verpflichtungen sind im Laufe des Jahres 1859 erfüllt worden.

Abgeändert. (S. oben die Ergänz. zum Th. II A, § 1 u. Anmerk.)

— 3. Das Lagerbuch muß enthalten:

1) Die allgemeinen Pachtbedingungen, die sich auf Pachtgrundstücke des Gutes beziehen.

2) Die besonderen Bedingungen, unter welchen der Gutsbesitzer jedes einzelne Grundstück in Pacht vergeben hat, oder zu vergeben gesonnen ist. Diese Bedingungen (Grundlage der Pacht) werden auf einem besonderen Folio für jede Pachtstelle niedergeschrieben, mit Beobachtung der vorschriftmäßigen Form. (Siehe Anmerkung zum § 1). Außerdem muß in den Lagerbüchern eine Angabe sowohl über die zu dem Bestande der Pachtgrundstücke gehörigen Nutzungen, als auch über die auf jedem einzelnen Pachtgrundstücke etwa ruhenden hergebrachten Frohnleistungen enthalten sein.

3) Eine Uebersicht über sämtliche Bauerpachtgrundstücke des Gutes, mit einem Nachweis in einer besonderen Colonne (nach der vorschriftmäßigen Form, siehe Anmerk. zum § 1) über den Betrag sämtlicher auf diesen Grundstücken ruhenden Pachtleistungen, ausgedrückt in Roggenwerth.

— 4. In den Lagerbüchern müssen bei Frohnpachten die wöchentlichen Arbeitstage (zu unbenannter Arbeit) durchaus von den Hilfs-Arbeitstagen (zu benannten Arbeiten) gesondert verzeichnet sein, mit Angabe der Zahl der wöchentlichen Frohntage für jede Woche, und mit gesonderter Angabe der Winter- und Sommer-Frohntage. In Ansehung der Hilfsarbeitstage muß in den Lagerbüchern deutlich angegeben sein: wie viel Tage, zu welcher Arbeit namentlich, und zu welcher Zeit namentlich, von jedem Grundstücke gefordert werden dürfen.

— 5. Dem Bauerpächter wird ein, mit der Unterschrift des Gutsbesitzers oder seines Stellvertreters versehener, in 3 Exemplaren, auf gedruckten Blanqueten (nach der vorschriftmäßigen Form, s. Anmerk. zum § 1) niedergeschriebener Contract eingehändigt, in welchem sowohl alle nur für den Pächter persönlich geltenden Abmachungen, als auch alle mit ihm vereinbarten, von den in

Abgeändert in Gemäßheit der oben zum § 1 angeführten Bestimmungen, sowie in Folge Aufhebung der Frohnleistungen der Bauern im J. 1868.

(Allerb. Befehl vom 4. Juni 1865, dem Gen.-Gouv. durch den Minister des Innern eröffnet am 9. Juni 1865; Ertl. Gouv.-Ztg. v. J. 1868 No. 25).

§§ 4 und 5 sind abgeändert in Folge der Frohnabolition.

(S. oben d. ergänz. Best. zum Th. II, A. § 3).

dem Lagerbuche verzeichneten Grundlagen abweichenden Bestimmungen enthalten sein müssen; jedoch ohne Verletzung der im § 14 enthaltenen Vorschrift.

- 6. Dieser Contract wird dem Kirchspielsgerichte zur Corroboration vorgelegt. Nach der Corroboration verbleibt ein Exemplar bei dem Lagerbuche, die andern beiden werden den contrahirenden Theilen ausgeliefert. (Siehe Art. 764 der Bauer-Verordnung vom Jahre 1856.)
- 7. Die Erneuerung eines jeden geltenden Pachtcontracts muß dem Kirchspielsgerichte zur Anzeige gebracht werden.
- 8. In Ansehung der in den Lagerbüchern enthaltenen Frohnpachten bezeugt der Gutsbesitzer feierlichst durch seine Unterschrift, daß die in dem Buche aufgenommenen Bedingungen die hergebrachten Leistungen nicht übersteigen. (Siehe § 15.)
- 9. Wenn nach der Bestätigung des Lagerbuchs, der Bauer die durch dasselbe festgestellten Frohnleistungen höher findet, als die hergebrachten, so kann er hierüber beim Kirchspielsgerichte Klage erheben, welches verpflichtet ist, die Sache zu untersuchen, und falls die Klage sich gegründet erweist, die Verfügung zu treffen, wegen Berichtigung des Lagerbuchs und wegen Entschädigung des Bauerpächters für die nach dem, in Grundlage des Lagerbuchs abgefaßten Contracte zu viel prästirten Frohnleistungen. Außerdem unterliegt der Gutsbesitzer der Verantwortung wegen unrichtigen Zeugnisses.
- 10. Wenn für irgend eine Frohnpachtstelle zeitweilige Ermäßigungen eingetreten waren, so müssen auch diese im Lagerbuche bemerkt sein.
- 11. Haben diese Ermäßigungen der Frohnpachtbedingungen mehr als 3 Jahre vor Promulgation der gegenwärtigen Ergänzungen zur Estländischen Bauer-Verordnung vom Jahre 1856 bestanden, so verlieren sie ihren zeitweiligen Character, und werden als die hergebrachte Frohn angesehen.

§§ 8 und 9 sind abgeändert in Folge Aufhebung der Frohnleistungen der Bauern.

(S. oben d. ergänz. Best. zum Th. II, A, § 3.)

§§ 10—13 sind abgeändert in Folge der Frohnabolition.

(S. oben d. ergänz. Best. zum Th. II, A, § 3.)

- 12. Wenn die gegenwärtig bestehende Frohnpacht, in Grundlage eines vor dem 2. April 1859 abgeschlossenen Contracts, in der Zukunft erhöht werden soll, so werden die für die Zukunft abgemachten Leistungen in das Lagerbuch eingetragen, und treten an die Stelle der hergebrachten.
- 13. Hat eine Pachtstelle während 4 auf einanderfolgender Jahre leer gestanden, so daß keine hergebrachten Frohnpachtbedingungen für dieselbe bestehen, so muß dieses im Lagerbuche bemerkt werden.

II. Beschränkungen in Ansehung der Frohnpachten und Beförderung der Geldpachten.

- 14. Bei der Abgabe von Bauerpachtland auf Frohnvertrag werden die für jeden einzelnen Bauerpacht Hof, nebst den dazu verpachteten Ländereien, hergebrachten Leistungen als die höchsten angesehen, die von dem Gutsbesitzer nicht mehr erhöht werden dürfen.
- 15. Als hergebracht gelten diejenigen Frohnleistungen, die für eines der 4 letzten Jahre bis zum 23. April 1858 von einem Frohnpächter geleistet worden sind. (Siehe §§ 8, 11.)
- 16. Während der ersten 3 Jahre nach Abschluß eines Frohnpachtvertrags behält der Pächter das Recht den von ihm abgeschlossenen Contract zu kündigen, ohne den Ablauf des in demselben festgestellten Termins abzuwarten.
- 17. Es ist verboten, solche Grundstücke innerhalb des Bauerpachtlandes in Frohnpacht zu vergeben, die im Verlauf der letzten 4 Jahre bis zum 23. April 1858 vacant gewesen, und für welche demgemäß keine hergebrachten Frohnleistungen bestehen.
- 18. Die zeitweilige Verwaltung eines Bauerhofs von Seiten des Gutsherrn kann während 3 Jahre fortgesetzt werden.

§§ 14—17 sind abgeändert in Folge der Frohnabolition im J. 1868.

(S. oben d. ergänz. Best. zum Th. II, A, § 3.)

— 19. Nach Ablauf dieser Frist ist der Gutsherr verpflichtet, einen solchen Bauerhof in Geld oder Naturalpacht, um welchen Preis es auch sei, abzugeben.

— 20. Es ist verboten Frohnpachtverträge für solche Grundstücke des Bauerpachtlandes abzuschließen, die von St. Georg 1859 ab in Geld- oder Naturalpacht sich befinden werden.

— 21. Werden die Frohnpachtstellen irgend eines Gutes, in Grundlage des Art. 48 der Bauer-Verordnung vom Jahre 1856 umgestaltet, so muß die Summe der, von dem gesammten Bauerpachtlande prästirten Frohnleistungen vom Kirchspielsgerichte neu berechnet werden.

— 22. Diese Summe darf die vor der Umgestaltung der Pachtgrundstücke geleistete Frohne nicht übersteigen, und insbesondere darf sie nicht mehr Hilfs-Frohne enthalten, als früher auf ihnen lastete.

Anmerkung: Hilfs-Frohne heißen diejenigen Leistungen, die nur für gewisse Zeiten oder für einzelne ausdrücklich benannte Arbeiten ausbedungen sind; im Gegensatz zu den wöchentlich wiederkehrenden Arbeitstagen, die die ordinaire Frohne bilden, und zu Arbeiten verwandt werden, die im Contracte nicht benannt sind, (unbenannte Arbeit).

— 23. Den Gutsbesitzern ist es verboten, Frohnarbeitstage vom Winter auf den Sommer zu übertragen. Ebenso können Frohnleistungen eines ökonomischen Jahres, das mit dem St. Georgstage schließt, nicht auf das nächstfolgende Jahr übertragen werden; es sei denn, daß der Pächter selbst an der unvollständigen Frohnleistung für das verflossene Jahr schuld ist, oder daß er selbst um Beanstandung eines Theils der Leistungen für eine ihm gelegeneren Zeit gebeten. In diesem Fall können bei der Frohne nur 15% von der ganzen Summe der Leistungen von einem Jahr auf das andere übertragen werden. Die hiernach noch übrig bleibende Schuld an Frohnleistungen muß in Geld abgeschätzt, und auf andere Art

§§ 20—23 sind abgeändert in Folge Aufhebung der Frohnleistungen der Bauern im J. 1868.

(S. oben d. ergänz. Best. zum Th. II, A, § 3.)

als durch Frohne berichtigt werden. Außerdem muß monatlich mit dem Pächter wegen der geleisteten Tage abgerechnet werden. Im Fall der Nichterfüllung dessen, werden alle sich ergebende Mißverständnisse wider den Gutsherrn entschieden, es sei denn, daß der Pächter zur Abrechnung aufgefordert, jedoch nicht erschienen war.

— 24. Zur Zeit der Heuerndte und des Kornschnitts dürfen zu diesen besonderen Arbeiten nicht mehr Arbeitstage gefordert werden, als festgestellt worden.

§ 24 ist abgeändert in Folge Aufhebung der Frohnleistungen der Bauern.

(S. oben d. ergänz. Best. zum Th. II, A, § 3.)

III. Sofortige Abtheilung und Begrenzung des Bauerpachtlandes.

— 25. Jeder Gutsherr oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, in Gemeinschaft mit dem Gemeindeältesten und dessen Gehilfen, da wo die Bauergrundstücke seines Gutes (die zum Bestande des Bauerpachtlandes am 9. Juni 1846 gehörten) an sein Hofsland grenzen, durch deutliche Male diese Grenzen zu bezeichnen, und dieses Geschäft bis zum 1. October 1859 zu beendigen.

§§ 25—28 sind abgeändert. Die nach diesen §§ den Gutsbesitzern, Gemeindeältesten, deren Gehilfen und den Kirchspielsgerichten obliegenden Aufgaben sind seiner Zeit erledigt worden.

Anmerkung: Die gegenwärtige Bestimmung wegen Abgrenzung des Bauerpachtlandes bezieht sich nicht auf diejenigen Güter, auf denen diese Ländereien bereits nach der in der Bauer-Verordnung vom Jahre 1856 enthaltenen Vorschrift abgegrenzt worden.

— 26. Ueber die Vollendung dieses Geschäfts ist jeder Gutsbesitzer oder dessen Stellvertreter verpflichtet, dem örtlichen Kirchspielsgerichte eine schriftliche Anzeige durch die Gemeinde-Ältesten und deren Gehilfen vorzustellen.

— 27. In dieser Anzeige müssen die Nummern und die allgemeine Zahl der gedachten Grenzmale, sowie ein allgemein verständlicher (nicht technischer) Nachweis der Orte, wo diese Grenzmale sich befinden, enthalten sein.

Anmerkung: Dem in dem vorliegenden § geforderten Nachweise kann durch Producirung von Grenzcharten genügt werden.

— 28. Zugleich sind die Gemeinde-Ältesten und ihre Gehilfen verpflichtet, vor dem örtlichen Kirchspielsgerichte ein Zeugniß darüber abzulegen, daß diese Grenzzeichen dem Bestande des Bauerpachtlandes am 9. Juni 1846 entsprechen.

— 29. Außerdem hat jeder Gutsbesitzer sich darüber im Kirchspielsgerichte zu erklären, ob er für den Fall der Ablösung der Frohne, in Grundlage des Art. 17 der Verordnung vom Jahre 1856, sich das unbeschränkte Verfügungsrecht über einen Theil des ihm zugehörigen Bauerpachtlandes (bis zu $\frac{1}{6}$ desselben) vorbehält. Wünscht der Gutsbesitzer dieses, so hat er sofort diejenigen Pachtgrundstücke zu bezeichnen, auf welchen er das in dem gegenwärtigen § erwähnte Recht sich vorbehält.

— 30. Die Summe der Leistungen, die auf den erwähnten Grundstücken ruhen, darf den sechsten Theil der Leistungen, die auf dem gesammten Bauerpachtlande des Gutes ruhen, nicht übersteigen. Diese Berechnung wird, in Grundlage der Lagerbücher, vom Kirchspielsgerichte beprüft, welches verpflichtet ist, dem Gutsbesitzer über die Richtigkeit der Berechnung ein Zeugniß auszustellen.

Anmerkung 1: Wenn das von dem Gutsbesitzer ausgewählte bäuerliche Pachtgrundstück oder die ausgewählten Grundstücke nicht vollständig dem sechsten Theile der Leistungen vom sämmtlichen Bauerpachtlande des Gutes entsprechen, so muß nichts desto weniger der Gutsbesitzer sich mit diesem Grundstücke begnügen.

Anmerkung 2: Wenn dagegen die Leistungen eines jeden einzelnen Grundstücks auf dem Gute ein Sechstel der ganzen Summe der Leistungen übersteigen, so geht dem Gutsbesitzer das Recht verloren, einen Theil des Bauerpachtlandes im Fall der

Abgeändert in Folge Aufhebung der Frohnleistungen der Bauern.

(S. oben d. ergänz. Best. zum Th. II, A, § 3.)

Ablösung der Frohne zu seiner unbeschränkten Verfügung abzutheilen.

Anmerkung 3: Bei der theilweisen Vereinigung des erwähnten Sechstels des Bauerpachtlandes mit dem Hofslande, müssen hierüber die betreffenden Bemerkungen im Lagerbuche gemacht werden.

- 31. Die in den §§ 29 und 30 erwähnten Bauerpacht-Grundstücke müssen unverändert in ihren früheren Grenzen erhalten werden, ausgenommen im Fall des Austausches.
- 32. Der Gutsbesitzer, der über die im § 29 erwähnten Pachtgrundstücke auf andre Art als durch Abgabe derselben in Pacht an Mitglieder der Bauergemeinde, verfügen will, hat die betreffenden Grundstücke abzumarken, in Anleitung der §§ 25—28.
- 33. Beabsichtigt der Gutsbesitzer zur Arrondirung des Hofslandes oder des Sechstels des mit demselben zu vereinigenden Bauerpachtlandes Austausch vorzunehmen, so hat er ein Project über die beabsichtigte neue Grenzführung und eine Charte der dabei zum Austausch kommenden Ländereien bei der betreffenden Tarations-Commission der Credit-Casse einzureichen.

Anmerkung: Wird ein solches Project vor dem August 1859 eingereicht, so kann die Abmarkung unmittelbar auf Grundlage desselben geschehen.

- 34. Die auszutauschenden Ländereien werden nach den bei der Credit-Casse geltenden Grundsätzen abgeschätzt.
- 35. Die genannte Tarations-Commission stellt dem Gutsbesitzer ein Zeugniß darüber aus, daß die von dem Bauerpachtlande nach dem Project abzutheilenden Ländereien keinen größern Werth haben, als die dafür gebotenen Hofsländereien.
- 36. Ein beeidigter Landmesser vermarktet hierauf genau nach dem Project und dem obigen Zeugniß, die Grenzen, und führt hierüber ein vor-schriftmäßiges Protokoll.

- 37. Das örtliche Kirchspielsgericht, nach Vernehmung der etwanigen Bemerkungen, die von den Gemeinde-Altesten und deren Gehilfen vorgestellt werden könnten, und nach Berücksichtigung derjenigen derselben, die sich als begründet erweisen, stellt dem Gutsbesitzer entweder ein Zeugniß über die Vollendung der unternommenen Arrendirung aus, oder verweigert dasselbe, je nach den Umständen.
- 38. Der Gutsbesitzer stellt der Commission in Bauerangelegenheiten die Grenzcharten und die Zeugnisse der Taxations-Commission und des Kirchspielsgerichts vor, zum Nachweise der bei diesem Geschäfte wahrgenommenen gesetzlichen Formen.
- 39. Die Commission in Bauerangelegenheiten ordnet entweder, nach Beprüfung der Sache, im Fall der Nothwendigkeit, die erforderlichen Ergänzungen an, oder bestätigt die vollendete Arrendirung, wovon sie das Kirchspielsgericht in Kenntniß setzt.

IV. Die nach der Bauerverordnung vom Jahre 1856 zeitweilig verordnete Regulirungs-Commission wird aufgehoben.

(1859 den 23. Jan. [Allg. Ges.-Samml. v. J. 1862 No. 34081 a] I—IV; 1862 den 7. April [Allg. Ges.-Samml. No. 38142]; 1866 den 18. Febr. [Allg. Ges.-Samml. No. 43024]).

B.

Auszug aus dem am 6. April 1862 Allerhöchst bestätigten Journal des Ostsee-Comité, betreffend die Agrarverhältnisse zwischen dem Besitzer der Insel Wormsö und den auf dieser Insel angesiedelten Bauern schwedischer Herkunft.

Artikel des Allerh. best. Journals der Ost.-Com.
v. J. 1862.

Abänderungen derselben.

Nach vorangegangener Beprüfung der Frage hinsichtlich der Agrarverhältnisse zwischen dem Besitzer der Insel Wormsö und den auf dieser Insel angesiedelten Bauern schwedischer Herkunft, hat das Ostsee-Comité projectirt:

1. Dem Minister der inneren Angelegenheiten anheimzustellen, nach Uebereinkunft mit dem General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements die von ihnen abhängigen Maßregeln zur Wiederherstellung der Ordnung, des den constituirten Autoritäten gebührenden Gehorsams und der genauen Erfüllung aller Vorschriften des Gesetzes auf der Insel Wormsö zu ergreifen.
2. Der Ostländischen Commission für Bauerangelegenheiten aufzutragen, als Grundlage, diejenige Norm von den für jeden Haken Landes zu leistenden Prästanden anzunehmen, welche in dem offenen Briefe der Königin Christine vom Jahre 1650 vorgeschrieben, sowie auch diejenige Bedeutung des Hakens, welche von Alters her auf Wormsö gebräuchlich ist und alsdann positiv festzustellen, wie viel Prästanden namentlich auf dieser Grundlage von jedem auf der Insel Wormsö belegenen und den dortigen Bauern schwedischer Abkunft zur Benützung übergebenen Gefinde zu leisten sind, — die solchergestalt für jede Gefindestelle berechneten Leistungen aber, ausführlich in dem dortigen

Lagerbuch, an Stelle der bisher von dem Gutsherrn verlangten Prästanden zu verzeichnen.

3. Nachdem dieses Lagerbuch dem Besitzer der Insel Wormsö und den dortigen Bauern vorgelegt worden, der Commission für Bauer-Angelegenheiten anheimzustellen, jegliche von ihnen etwa erhobene Einsprache in loco zu beprufen und zu erledigen und hierauf Maßregeln zu treffen, damit das Lagerbuch sowohl von dem Gutsherrn als auch von den Bauern unabänderlich befolgt werde.
4. Beim Schlichten von Streitigkeiten hinsichtlich der von den Bauern bisher zuviel erhobenen oder aber von ihnen schuldig gebliebenen Prästanden, ist als Termin für die gesetzliche Wirksamkeit der Verordnungen von 1856 derjenige Tag zu rechnen, an welchem dieselben in loco in schwedischer Sprache veröffentlicht worden.
5. Diejenigen schwedischen Bauern, welche auch hiernach sich der Erfüllung der ihnen in gesetzlicher Grundlage auferlegten Prästanden (sowohl der dem Gutsherrn zu leistenden als auch der Kron- und Landesobliegenheiten) zu entziehen suchen sollten, müssen dazu durch polizeiliche Maßregeln gezwungen werden und wenn sich auch diese als erfolglos zeigen, so können die Bauern nach Anleitung der Art. 104, 105 und 110 der Bauer-Verordnung von 1856 nach richterlichem Erkenntniß aus den Gefinden entfernt werden. Falls sie aber der Erfüllung des gerichtlichen Urtheils sich widersetzen sollten, so muß die Hülfe des Militairs in Anspruch genommen werden.
6. Die in dem Lagerbuche, in Uebereinstimmung mit dem offenen Briefe der Königin Christine vom Jahre 1650 specificirten Prästanden der schwedischen Bauern an Handarbeiten und Naturalproducten (издѣльные и вещественныя повинности) sind so lange als unabänderlich anzusehn, bis an deren Stelle eine, nach gütlicher Vereinbarung zwischen dem Gutsherrn und den Bauern, auf Grundlage formeller Pachtcontracte festzustellende Geldpacht getreten sein wird.

7. Die von den Gutsbesitzern der Inseln Wormsö, Klein-Rogö, des Kirchspiels Ruckö und der Insel Odisholm mit den daselbst ansässigen schwedischen Bauern abgeschlossenen Pachtcontracte müssen im Kirchspielsgerichte eingetragen werden.
8. Für alle schwedischen Bauern, welche Pachtcontracte abgeschlossen haben werden, in denen an Stelle der früheren Leistungen, Geldpacht tritt, gelten in jeder Beziehung die allgemeinen, die Agrarverhältnisse der Schwedischen Bauern regelnden Bestimmungen.
9. Denjenigen Wormsöischen schwedischen Bauern, die mit dem Guts Herrn freiwillig keine Pachtcontracte abschließen sollten und zugleich nicht gesonnen sein möchten, die im Lagerbuch festgestellten Prästande zu erfüllen, wird das Recht der jährlichen Kündigung ihrer bisherigen Gefindestellen und der Ueberfiedelung nach anderen Vertlichkeiten, unter der Bedingung anheimgestellt, daß die Kündigung mindestens 9 Monate vor Ablauf des ökonomischen Jahres, d. h. vor dem 23. April, angezeigt werde.
10. Vom 23. April 1864 an, könnte es dem Besitzer der Insel Wormsö freigestellt werden, den Uebergang der auf der Insel ansässigen schwedischen Bauern zur Geldpacht und die Entfernung derjenigen, von ihren Gefindestellen, zu verlangen, die sich nicht bereit erklären sollten mit demselben Pachtcontracte über die durch Geldpacht zu ersetzenden früheren Leistungen abzuschließen.

Vorläufig aber wäre dem General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements der Auftrag zu ertheilen, die Commission für Bauer-Angelegenheiten mit der Beprüfung der Frage zu betrauen: auf welchen Grundlagen und in welcher Ordnung es dem Besitzer der Insel Wormsö gestattet werden kann die Entfernung derjenigen schwedischen Bauern aus den Gefinden zu verlangen, die bis zum obigen Termin keine freiwilligen Geldpachtcontracte abgeschlossen haben werden, — die bezüglichlichen Erwägungen der

Commission für Bauer = Angelegenheiten aber, mit seinem Sentiment, dem Minister der innern Angelegenheiten vor Ablauf des oben bemerkten Termins, behufs Erwirkung einer allendlichen Erledigung dieser Frage mitzutheilen.

Vorliegende Beschlußnahme des Comité ist am 6. April d. J. der Allerhöchsten Bestätigung Seiner Kaiserlichen Majestät gewürdigt worden und hat der Herr und Kaiser auf dem Originaljournal des Comité Höchstehändig hinzuschreiben geruht: „zu erfüllen.“

Der Originalauszug ist von dem Minister des Innern, Staats - Secretär Walujeff unterzeichnet und von dem Schriftführer des Ostsee - Comité Schouly verificirt.

C.

Am 9. Juli 1863 Allerhöchst bestätigte Regeln über die Verfassung der Bauergemeindeglieder der Ostsee-Gouvernements und über deren Umschreibung zu anderen Gemeinden.

§§ der Regeln vom 9. Juli 1863.

Abänderungen derselben.

I. Ueber die zeitweilige Verfassung der Bauern, welche nicht aus ihren Gemeinden austreten.

§§ 1. Jedes Bauergemeindeglied, dem in der Gemeinde keine persönlichen Verpflichtungen aus Dienst-, Amts- oder anderen gesetzlichen Verhältnissen obliegen und das, im Gemeindeverbande verbleibend, wünscht, sich aus demselben auf mehr denn 30 Werst zu entfernen, hat das Recht, zu jeder Zeit einen Paß auf die Zeit von 3 Monaten bis auf drei Jahre zum Aufenthalte in allen Städten und Dörfern des Reichs von der Gemeinde-Obrigkeit zu verlangen, (in Livland, auf der Insel Oesel und in Kurland von dem Gemeindeggerichte, in Estland von der Gemeindepolizei). Die Gemeinde-Obrigkeit kann die Ertheilung eines Passes nicht verweigern, falls keine der im § 3 vorliegender Regeln bezeichneten Hindernisse vorliegen und falls dabei der den Paß Wünschende vorher folgende Bedingungen erfüllt:

- 1) daß er für die ganze Zeit, auf welche der Paß lautet, alle auf ihm, in Grundlage der für die Gemeinde bestehenden Repartition, ruhenden persönlichen Abgaben zum Voraus bezahlt oder sicher stellt;
- 2) daß er zum Besten der Gemeinde-Casse eine bestimmte Paßgebühr entrichtet und zwar für einen dreimonatlichen Paß 75 Cop., für einen halbjährigen 1 Rbl.

Unter den Worten „Gemeinde-Obrigkeit“ hat man in allen Ostsee-Gouvernements den „Gemeindeältesten“ zu verstehen. Die in Klammern befindlichen Worte dieses § (1) sind aus dem Text zu streichen.

(1866 den 19. Febr. [Allg. Ges.-Samml. No. 43034] Landgem.-Ordn. §§ 19 u. 20.)

50 Cop., für einen jährigen 3 Rbl., für einen zweijährigen 6 Rbl., für einen dreijährigen 9 Rbl.;

3)

Anmerkung 1.

2.

3. Auf eine Entfernung von 30 Werst von dem Orte des Domicils können die Bauern in ihren Angelegenheiten sich ohne Herausnahme von Pässen oder anderen Scheinen entfernen.

Aufgehoben.
(Reichsrathsgutachten v. 28. Oct. 1868 [Allg. Ges.-S. No. 46405] Estl. Gov.-Ztg. No. 30 v. J. 1869.)

Ersetzt durch das Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht vom J. 1874. (1874 den 1. Jan. Ges.-Samml. No. 2.)

— 2. Die im vorhergehenden § erwähnte Passgebühr (P. 2) für Gemeindepässe wird stets in gleichem Maaße erhoben, selbst auch dann, wenn mehrere Personen in den Paß aufgenommen werden. Eine solche kostenfreie Aufnahme in die von der Gemeinde-Obrigkeit erteilten Pässe zu verlangen, haben ein ausschließliches Recht die Weiber, welche ihren Männern folgen, und Minderjährige, d. i. welche das 17. Lebensjahr nicht erreicht haben und bei ihren Eltern, Erziehern oder Vormündern leben.

Anmerkung. Außerdem erteilt die Gemeinde-Obrigkeit unentgeltlich folgende Bescheinigungen zum Aufenthalte außerhalb des Gemeindeverbandes:

1) Ablassscheine für Pflégkinder, deren Pflégeltern nicht zur Gemeinde gehören, an Verstümmelte, Kranke und greise (über 60 Jahr alte) Personen, die außerhalb der Gemeinde sich aufzuhalten wünschen, und an Schüler solcher Lehranstalten, wie sie in der Gemeinde nicht bestehen;

2) Billete, gültig auf zwei Monate für Personen, welche sich aus der Gemeinde weiter als 30 Werst entfernen, um sich zur Arbeit zu verdingen, um Producte zu verkaufen oder in andern Angelegenheiten;

3) Scheine (bis auf 6 Monate) an Strandbauern, die sich mit der Küstenschiffahrt oder der Fischerei auf dem Meere beschäftigen.

— 3. Die Gemeinde-Obrigkeit (§ 1) ist berechtigt Pässe zu verweigern: 1) Personen, die ohne triftigen Grund ihren Paß ablaufen lassen (§ 8); 2) die ihrer Gemeinde während ihres Aufenthalts außerhalb derselben in Hospitälern Curkosten verursacht, so lange sie diese Kosten nicht wiedererstattet haben, — falls mit Gewißheit es festgestellt sein wird, daß die Krankheit durch einen lüderlichen Lebenswandel der entfernt gewesenen Bauern oder Bäuerinnen entstanden; 3) die arretlich an die Gemeinde zurückgeschickt worden, — in solange sie sich in Bezug auf die Anschuldigungen, welche ihre Arretirung bewogen, nicht gerechtfertigt haben; 4) die zufolge gerichtlichen Urtheils bescholten oder unter polizeiliche Aufsicht gestellt und 5) gerichtlich unter Curatel gestellt worden sind.

— 4. Andererseits hat die Gemeinde-Obrigkeit (§ 1) das Recht, nachdem sie sich von der Triftigkeit der vorgestellten Gründe gehörig überzeugt, mit Genehmigung des Kirchspielsrichters (in Kurland des Kreisgerichts) die Gemeindeglieder theilweise oder ganz von den oben (§ 1 P. 1—3) erwähnten Zahlungen und Verpflichtungen zu entbinden.

— 5. Die Form zu den Blanketten für Gemeindepässe (§ 1) und Bescheinigungen (Anmerk. zum § 2) werden von den Bauer-Commissionen in der Landessprache, in russischer und deutscher Sprache entworfen und vom General-Gouverneur bestätigt. Die Blankette für die Pässe und Bescheinigungen werden auf Anordnung der genannten Commissionen nach dieser Form auf einfachem Papier gedruckt, mit Hinsetzung des Textes in den drei erwähnten Sprachen. Die Gemeinde-Obrigkeit füllt diese Blankette in der Landessprache aus und übergibt dieselben, nachdem sie mit der Unterschrift oder dem Stempel des Gemeinde-Aeltesten und dem Gemeindegemeinschaftel versehen worden, den Bauern, welche um

Abgeändert in so fern, als 1) die in diesem (5) § erwähnte Form zu den Blanketten von dem Minister der inneren Angelegenheiten bestätigt wird und 2) die Bestätigung der Gemeindepässe durch die Unterschrift der Gutspolizei zu cessiren hat.

(Landgem.-Ordn. v. 19. Febr. 1866 § 20 P. 1.; § 37 P. e. [Allg. Ges.-Samml. No. 43034]; 1876 den 25. Jan. Ges.-Samml. No. 154; 29. März Ges.-Samml. No. 427, Sen.-Uf. Art. 6.)

ihre Entlassung aus der Gemeinde gebeten. Wer den Gemeindepasß erhalten, stellt denselben in Ehstland — dem Kirchspielsrichter, in Kurland und auf der Insel Oesel aber — der Gutspolizei zur Unterschrift des Passes, behufs der Befätigung desselben, vor; was dem Bauer nicht verweigert werden kann, sobald der Paß von der Gemeinde-Obrigkeit ohne Abweichung von den hierfür vorgeschriebenen Regeln ertheilt worden war. Für den Fall, daß die Ausfüllung des Paß-Blanketts außer in der Landessprache, auch noch in russischer und deutscher Sprache erforderlich wäre, müssen die russischen und deutschen Uebersetzungen beglaubigt werden: vom nächsten Kirchspielsgerichte in Ehstland, vom Kirchspielsgerichte oder Ordnungsgerichte in Livland und vom Hauptmannsgerichte in Kurland. Endlich muß die Gemeinde-Obrigkeit (§ 1) über eine jede Ertheilung eines Passes oder einer Bescheinigung in Liv- und Ehstland sofort die Gutspolizei benachrichtigen und über die Zahl der ertheilten Pässe und Bescheinigungen jährlich dem Kirchspielsrichter (in Kurland dem Kreisgerichte) Rechenschaft ablegen.

Anmerkung. Die Gouvernements-Typographien müssen immer eine hinreichende Anzahl Paß-Blankette vorrätbig haben, deren Preis der Gouverneur bestimmt, jedoch nicht höher, als 3 Cop. für jedes. Die Gemeinde-Obrigkeit, welche sich die erforderliche Zahl der Blankette verschreibt, zahlt zu gleicher Zeit den bestimmten Preis zum Besten der Typographie.

— 6. Wird die Ausfertigung eines Gemeinde-Passes von der Gemeinde-Obrigkeit (§ 1) unrectfertig verweigert oder ohne Grund verzögert, so hat der Kirchspielsrichter (in Kurland das Kreisgericht) das Recht, wofern keine gesetzlichen Hindernisse dem entgegenstehen, dem Bauer von sich aus einen Paß auszustellen und die betreffende Gemeinde-Obrigkeit davon zu benachrichtigen.

— 7. Die Bauergemeindeglieder der Ostsee-Gouvernements bedürfen zur Entfernung in die

Städte und Dörfer aller drei Ostsee-Gouvernements mit der Insel Desel, gleichwie auch in die benachbarten Gouvernements, in letztere aber nicht weiter als auf 30 Werst von den Grenzen der Ostsee-Gouvernements, keiner anderen Bescheinigungen, als der ihnen auf Grund des § 1 erteilten Gemeindepässe. Zur Entfernung in Städte und Dörfer anderer Gouvernements des Reichs, welche von den Grenzen der Ostsee-Gouvernements weiter als 30 Werst entfernt sind, müssen die Bauern ihre Gemeindepässe gegen Plakatpässe austauschen, welche in allgemeiner Grundlage aus den Kreisrenten auf denselben Termin, für welche die Gemeindepässe lauteten, ausgestellt werden.

- 8. Das auf einen Gemeinde- oder Plakatpaß (§§ 1 und 7) entlassene Bauergemeindeglied ist verpflichtet, nach Ablauf des Termines, auf welchen ihm der Paß erteilt worden, entweder in seine Gemeinde zurückzukehren oder rechtzeitig, d. i. vor Ablauf des Passes um die Erneuerung desselben, nachdem die gesetzlichen Bedingungen erfüllt worden, zu bitten. Unterläßt es dieses oder jenes, so unterliegt es der Strafe nach Art. 1224 des Strafgesetzbuches; ist aber sein Aufenthalt unbekannt, so wird zur Ermittlung desselben eine Publication durchs Reich nach dem in den Art. 868—872 des Swod der Gesetze Bd. II der Gouv.-Verfassung angegebenen Modus erlassen. Für den Fall des Nichterscheinens und der Nichtermittlung des sich entfernt habenden Bauern, haftet seine Gemeinde nur für die Zeit von 3 Jahren vom Tage der Publication an gerechnet, für die Zahlung seiner Obliegenheiten; falls sein Aufenthalt entdeckt wird, wird er seiner frühern Gemeinde zurückgesandt, und besitzt er irgend welches Vermögen, so wird solches zur Berichtigung seiner Abgaben und anderen Obliegenheiten verwandt.

Abgeändert in der Beziehung, daß der Hinweis auf Art. 1224 des Strafgesetzbuches v. J. 1857 durch den Hinweis auf Art. 61—64 des Friedensrichter-Ustavs zu ersetzen ist.

(S. d. Bestim. der Art. 61—64 der Fried.-Ust.)

II. Von der definitiven Entlassung der Bauern aus ihrer Gemeinde behufs des Uebertritts in andere.

- 9. Die Bauergemeindeglieder der Ostsee-Gouvernements haben nach erreichtem 21. Jahre

überhaupt das Recht des freien Uebertritts in alle städtische und landische Steuergemeinden des Reichs. Die in dieser Beziehung bestandenen Beschränkungen (Art. 70 der Civl. Bauer-Verord. von 1819 auf der Insel Dese, Beilage zum Art. 242 der Civl. Bauer-Verord. von 1860 in Livland, Art. 337 der Echl. Bauer-Verord. von 1856 in Echl. und der Allerhöchst bestätigte Beschluß des Minister-Comité vom 15. Juli 1856 in Kurland) sind für die Zukunft aufgehoben.

Anmerkung 1. Jeder Bauer, welcher seine Gemeinde verläßt, hat das Recht und ist verpflichtet in eine neue Gemeinde überzugehen nicht anders, als zusammen mit den von ihm selbst erzogenen Kindern unter 17 Jahren, falls ihretwegen mit der Gemeinde keine andere Abmachung getroffen wird. Die in Echl. und Kurland geltenden Gesetze in Betreff der Umschreibung minderjähriger Bauern bleiben auch für die Zukunft in Kraft.

Anmerkung 2. In Livland können Minderjährige, welche 17 bis 21 Jahr alt sind, entweder einzeln, mit Zustimmung ihrer Eltern und Vormünder, oder auch mit ihren Eltern und Vormündern, falls sie es wünschen, in eine andere Gemeinde übergehen.

— 10. Jedes Bauergemeindeglied, welches in eine andere Gemeinde übergehen will, ist verpflichtet:

1)

Punkt 1 dieses (10) § ist aufgehoben.

2) sich mit dem Gutsherrn, der Gemeinde und seinen Creditoren wegen seiner Verbindlichkeiten, Abgaben, Rückstände und Schulden abzufinden und seine Abgaben bis zum 1. Januar des folgenden Jahres zu entrichten;

Reichsrathsgutachten v. 28. Octbr. 1868 [Allg. Ges.-Samml. No. 46405]; 1869 den 28. März, Antrag des Gen.-Gouv. enth. die motiv. Entsch. des Min. des Inneren. Echl. Gouv.-Ztg, No. 30 v. J. 1869.)

3) seiner früheren Gemeinde-Obrigkeit einen Schein oder Beschluß über seine Aufnahme in die neue Gemeinde vorzuweisen. Dieser Schein muß bei der Umschreibung eines Bauern in eine Landgemeinde desselben Districte-Gouvernements, von der Guts- oder

Punkt 3 dieses § ist dahin abgeändert, daß die Unterschrift der Gutspolizei auf dem Aufnahmeschein nicht obligatorisch ist.

Landgem.-Ordn. v. 19. Febr. 1866 §§ 26 P. 1.;

Gemeindepolizei oder von ersterer allein unterschrieben sein, falls der Gutsherr mit Zustimmung des Ueberwandernden in Bezug auf ihn alle diejenigen Verpflichtungen übernimmt, welche auf der Gemeinde hinsichtlich der einzelnen ihrer Glieder haften.

37 P. e [Allg. Ges.-Samml. No. 43034]).

Anmerkung 1. Die in dem 2. Punkte des vorstehenden § erwähnten Forderungen können in keinem Falle als Grund dessen dienen, den Bauer in seiner früheren Gemeinde länger als zwei Jahre zurückzuhalten.

Anmerkung 2. Währt die Umschreibung bis nach dem 1. October, so muß der Ueberwandernde die Abgaben auch für das folgende Halbjahr im Voraus entrichten.

— 11. Ein Bauergemeindeglied, welches keinen Gemeinde- oder Plakatpaß hat und zu einer anderen Gemeinde übertreten will, ist verpflichtet über dies:

- 1) bis zum 2. Februar seine Kündigung bei der früheren Gemeinde anzumelden und den ihm von der Gemeinde, in welche er übergehen will, ertheilten Aufnahmeschein beizubringen; über die Beschehung dieses wird ihm sofort eine Bescheinigung von der Gemeinde-Obrigkeit ertheilt;
- 2) rechtzeitig seine Dienst- und Arrende-Contracte, falls er solche abgeschlossen, zu kündigen;
- 3) vor Beginn des ökonomischen Jahres (23. April), wo seine Verpflichtungen in der frühern Gemeinde aufhören, von der Gemeinde-Obrigkeit den Entlassungsschein einzufordern.

Punkt 1 dieses (11) § ist in der Beziehung abgeändert, daß an statt des 2. Februars der 25. März als Termin festgestellt worden.

(Reichsrathsgutachten v. 2. Mai 1866 [Allg. Ges.-Samml. No. 43257]. Estl. Gov.-Ztg. No. 58 v. J. 1866.)

Punkt 3 dieses (11) § ist ergänzt durch folgende Bestimmung: In den Entlassungsscheinen und Umschreibungslisten der Glieder der Landgemeinden in den Gouvernements Estland, Livland und Kurland müssen der Tag der Geburt und die Confession der in ihnen bezeichneten Personen angegeben sein.

(Reichsrathsgutachten v. 9. December 1868 [Allg. Ges.-Samml. No. 46535]. Estl. Gov.-Ztg. No. 7 v. J. 1869).

- 12. Jedes Bauergemeindeglied, welches mit einem Gemeinde- oder Plakatpaß versehen ist, und in eine andere Gemeinde überzutreten wünscht, erhält nach Vorweisung des Aufnahmescheines oder des Beschlusses der neuen Gemeinde und nach Erfüllung der im Punct 1 und 2 des 10. § erläuterten Bedingungen und nach erfolgter Rückgabe seines Passes an die Gemeinde-Obrigkeit, von letzterer sofort den Entlassungsschein, gleichviel zu welcher Zeit und ohne Unterschied, ob ihm der Aufnahmeschein von einer Stadt- oder Landgemeinde desselben oder eines andern Gouvernements ertheilt worden war.
- 13. Klagen über das Vorenthalten oder die unrichtige Ausfertigung des Kündigungsscheines oder Entlassungsscheines (§ 11 Pkt. 1 und 3) werden verhandelt und entschieden in Livland — von dem Kirchspielsgerichte, in Ehstland — vom Kirchspielspolizeigerichte und in Kurland von dem Kreisgerichte. Bei begründeter Klage ertheilt das Gericht den betreffenden Schein oder das Zeugniß direct von sich aus mit der Unterschrift des Vorsizers.
- 14. Die Umschreibung der Bauergemeindeglieder, welche in eine andere Bauergemeinde desselben Gouvernements in der Zeit vom 1. Januar bis zum 23. April inclusive übertreten, erfolgt mittelst der allgemeinen alljährlichen Umschreibung, in Uebereinstimmung mit den Art. 467—469 des Sw. der Gesetze Bd. V der Steuer-Verordnung. Deshalb behält die entlassende Gemeindepolizei des Bauern den Aufnahmeschein und übersendet den Entlassungsschein der betreffenden Obrigkeit derjenigen Gemeinde, in welche der Entlassene übertritt.
- 15. Die Bauergemeindeglieder, welche um eine andere Zeit des Jahres überwandern oder in eine Bauergemeinde eines andern Gouvernements, oder auch in eine städtische Gemeinde übertreten, erhalten die Aufnahmescheine zurück und sind verpflichtet, dieselben mit den Entlassungsscheinen zusammen, selbst oder durch den örtlichen Kirchspielsrichter, (in Kurland aber durch das Kreisgericht) dem örtlichen Kameral-

Ergänzt durch die oben beim Punct 3 § 11 angeführte Bestimmung.

(Vergl. Citat zu § 11, Pkt. 3.)

Abgeändert. Die in diesem § erwähnten Klagen über die Gemeindeobrigkeit werden gegenwärtig in Estland vom Kirchspielsgericht verhandelt und entschieden.

(Landgem.-Ordn. v. 19. Febr. 1866 §§ 20 Pkt. 1; 32 [Allg. Ges.-S. No. 43034].)

hof bei dem Gesuche um die Umschreibung einzureichen. Dem überwandernden Bauer ertheilt der Kameralhof bei der Ueberwanderung in ein anderes Gouvernement ein Reisebillet zur Reise in die neue Heimath; bei der Ueberwanderung in eine Gemeinde desselben Gouvernements — eine Quittung über den Empfang der ihm abgenommenen Zeugnisse.

Anmerkung. Die Form für die Reisebillette, Gesuche und Quittungen wird von den Bauer-Commissionen mit Bestätigung des General-Gouverneurs zusammengestellt. Nach dieser Form werden die Blanquette auf simplem Papier auf Anordnung der Bauer-Commissionen gedruckt.

- 16. Der Kameralhof trifft nach dem Empfange des Gesuchs nebst den beiden erwähnten Zeugnissen (§ 15), wenn die Ueberwanderung in demselben Gouvernement erfolgt, die unverzügliche Anordnung wegen der Umschreibung der Oklade des überwandernden Bauern in die neue Gemeinde, von da ab, wo seine Abgaben nach dem Entlassungsscheine in der Gemeinde, aus welcher er entlassen, als bezahlt bezeichnet worden. Bei der Ueberwanderung aber aus einem Gouvernement in ein anderes, wird der Entlassungs- und Aufnahmeschein dem Kameralhose desjenigen Gouvernements übersandt, wohin der Bauer überwandert. In Grundlage dieser Documente trifft der Kameralhof unverzüglich die Anordnung wegen der Umschreibung des überwandernden Bauern in den Oklad von da ab, bis wohin für ihn in der Gemeinde, aus der er entlassen, die Abgaben bezahlt worden sind und benachrichtigt hiervon den Kameralhof desjenigen Gouvernements, wo diese Gemeinde sich befindet, damit der übergewanderte Bauer aus dem Oklade der Gemeinde von derselben Zeit ab ausgeschlossen werde.

Anmerkung. Das Gesuch des überwandernden Bauern muß nebst dem Aufnahme- und Entlassungsscheine von dem Bauer binnen einer 30-tägigen Frist vom Tage der Ausstellung des ihm von der Gemeinde

Die Anmerkung zu § 15 ist dahin abgeändert, daß die Form für die Reisebillette, Gesuche und Quittungen vom Minister des Innern bestätigt wird.

(1876 d. 29. März Ges.-Samml. No. 427 Sen.-Uk. Art. 6.)

ertheilten Entlassungsscheins ab, dem Kameralhof vorge stellt werden, bei Vermeidung einer Strafe von fünf Kopelen für jeden versäumten Tag.

- 17. Die Bürgschaft der früheren Gemeinde für die persönlichen Abgaben und anderen Obliegenheiten des Ueberwandernden cessirt und die Verantwortlichkeit der neuen Gemeinde für ihn beginnt von dem Tage, bis wohin in dem Entlassungsscheine seine Abgaben als berichtigt bezeichnet werden.

(1863 d. 9. Juli [Allg. Ges.-Samml. No. 39849]
Paß- und Umschreib.-Reglem.)

D.

Am 28. Februar 1864 Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ostsee-Comité, betreffend die Worms'schen schwedischen Bauern, enthalten in dem Schreiben des Ministers der innern Angelegenheiten an den ehemaligen General-Gouverneur vom 1. März 1864.

Artikel des Allerh. Befehls v. 28. Febr. 1864.

Abänderungen derselben.

In Grundlage der mir von Ew. Hohen Excellenz unter dem 4. November 1863 N 1351 und 24. Jan. d. J. N 64 gemachten Mittheilungen über die Folgen der Ausführung des Allerhöchsten Befehles vom 6. April 1862 auf der Insel Worms und des Vorschlages der estländischen Commission für Bauer-Angelegenheiten über die Art wie diejenigen schwedischen Bauern auf Worms, welche die ihnen vom Gutsbesitzer angebotenen Geld-Pacht-Bedingungen nicht annehmen wollen, aus ihren Gefinden zu entfernen sind, — ist diese Frage im Ostsee-Comité beurtheilt und in Uebereinstimmung mit dessen Beschluß, hat der Herr und Kaiser am 28. Februar d. J. Allerhöchst zu befehlen geruht, für die Entfernung der Worms'schen schwedischen Bauern von ihren Gefindestellen, folgende Regeln festzustellen:

1) Nach dem 23. April 1864 wird es dem Besitzer der Insel Worms freigestellt, denjenigen der auf seinem Lande angesiedelten schwedischen Bauern ihre Gefinde zu kündigen, welche nicht darauf eingehen, durch freiwillige Vereinbarung mit ihm, die gegenwärtig von ihnen in Grundlage des Lagerbuches von 1862 und des Briefes der Königin Christine von 1650 entrichteten Leistungen und Zahlungen in Geld-Pacht zu verwandeln, — dabei wird aber bestimmt, daß in einem Jahre der Gutsbesitzer

nicht mehr als neun schwedischen Wirthen kündigen darf und daß außerdem bei der Kündigung die in den folgenden Punkten angegebenen Bedingungen beobachtet werden müssen.

2) Nicht später als neun Monate vor St. Georg (23. April) ist der Gutsbesitzer verpflichtet im Kirchspielsgerichte anzuzeigen, welche schwedischen Wirthe namentlich er am Anfange des nächsten Jahres d. h. den 23. April, aus ihren Gesinden zu entfernen wünscht, wenn sie nicht einwilligen für die längere Benutzung ihrer früheren Gesinde Geld-Pacht-Contracte abzuschließen. Zugleich muß der Gutsbesitzer die von ihm den bezeichneten Wirthen vorgeschlagenen und von denselben nicht angenommenen Arrendebedingungen dem Kirchspielsgerichte vorstellen mit genauer Angabe der Größe der Geld-Pacht-Zahlung für jedes Gesinde und der übrigen Arrendebedingungen.

Anmerkung. Wenn der Gutsbesitzer diese Anzeige nicht spätestens neun Monate vor dem 23. April macht, so verliert er das Recht die Wirthe im Laufe des nächsten öconomischen Jahres aus ihren Gesinden zu entfernen. (Art. 67 und 73 der Bauer-Verordnung von 1856 und ergänzende Bestimmungen von 1859.)

3) Das Kirchspielsgericht, wenn es nach Beprüfung der vom Gutsbesitzer vorgestellten Pacht-Bedingungen; dieselben ordnungsmäßig befunden hat, ladet die betreffenden Wirthe vor und fordert sie nochmals auf, die vom Gutsbesitzer vorgeschlagenen Geld-Pachtbedingungen anzunehmen. Wollen die Wirthe durchaus nicht auf dieselben eingehen, so eröffnet das Kirchspielsgericht ihnen, daß sie am nächsten St. Georg (23. April) definitiv aus den bisher von ihnen benutzten Gesinden werden entsetzt werden. Zugleich macht das Kirchspielsgericht der Gemeinde der schwedischen Bauern die Bedingungen bekannt, unter welchen es ihnen freisteht die fraglichen Gesindestellen in Geld-Pacht zu nehmen. Wenn im Verlaufe eines Monats keiner der schwedischen Bauern den Wunsch

Dieser Art. ist in der Beziehung abgeändert, daß die Frohnleistungen der Bauern seit dem 23. April 1868 aufgehoben worden.

(Allerh. Befehl v. 4. Juni 1865, dem Gen.-Gouv. durch den Min. d. Innern eröffnet am 9. Juni 1865; Stl. Gouv. = Ztg. v. J. 1868 No. 25)

auspricht, auf diese Bedingungen Geld-Pacht-Contracte mit dem Gutsbesitzer abzuschließen, so wird es dem letzteren freigestellt, die Gesinde fremden Personen in Pacht zu geben, aber nur für die von ihm angezeigte Geld-Pacht, nicht für Frohn. Ebenso dürfen überhaupt alle einmal in Geld-Pacht vergebene Gesinde niemals mehr zur Frohn-Pacht zurückgeführt werden. (Ergänzende Bestimmungen von 1859 § 20.)

4) Wenn die ihren früheren Wirthen in Grundlage der oben angegebenen Bestimmungen abgenommenen Gesinde bis zum 23. April anderen Personen unter den Bedingungen in Pacht vergeben werden, welche vom Gutsbesitzer den früheren Wirthen angeboten und dem Kirchspielsgerichte angezeigt waren, so sind diese früheren Wirthe verpflichtet, zum 23. April ihre Gesindestellen abzugeben und sind, wenn sie solches nicht thun, durch die geeigneten Mittel dazu zu zwingen. Wenn aber unter diesen ursprünglichen Bedingungen sich keine Pacht Liebhaber zu den Gesinden finden sollten und der Gutsbesitzer daher vielleicht seine Forderungen ermäßigen sollte, so ist er verpflichtet, vor Abschluß der Pacht-Contracte mit den neuen Wirthen seine neuen ermäßigten Bedingungen den früheren Wirthen bekannt zu machen, welche vorzugsweise vor fremden Personen das Recht haben, unter gleichen Bedingungen die Gesinde zu behalten. Wenn endlich bis zum 23. April sich weder Schweden noch andere Personen finden, welche die Gesinde in Pacht nehmen wollen, so muß die Beuzung derselben den früheren Wirthen überlassen werden, mit der Verpflichtung dem Gutsbesitzer die im Lagerbuche von 1862 angegebenen Leistungen zu erfüllen.

Anmerkung. In dieser Grundlage werden die schwedischen Bauern dafür, daß sie nicht auf Geld-Pacht-Contracte eingehen wollen, nicht früher aus ihren Gesinden enifernt, als wenn der Gutsbesitzer bereits über diese letzteren mit anderen Personen Pacht-Contracte abgeschlossen hat. Diese Gesindestellen können daher nicht in unmittelbare Verwaltung des Gutsbesitzers genommen werden.

5) Streitigkeiten, die zwischen dem Gutsbesitzer und den aus ihren Gefinden entfernten schwedischen Bauern etwa entstehen sollten, hinsichtlich des Eigenthums an den auf den Gefinden befindlichen Gebäuden oder hinsichtlich einer Entschädigung für Erneuerung derselben oder sonstige Meliorationen seitens der Bauern, sind von den competenten Justizbehörden zu entscheiden.

6) Die auf der Insel Worms angesiedelten schwedischen Bauern, welche nicht in Grundlage der vorstehend angegebenen Bestimmungen ihrer Stellen entsezt worden, sind so lange als sie nicht freiwillige Pacht-Contracte über Verwandlung der früheren Leistungen in Geldzahlung mit dem Gutsbesitzer abgeschlossen haben, verpflichtet, demselben die in dem von der ehstländischen Bauer-Commission 1862 angefertigten Lagerbuche angegebenen Leistungen und Zahlungen zu entrichten.

7) Abgesehen von den oben angegebenen Regeln, können die schwedischen Wirthe aus ihren Gefinden entsezt werden, wegen nicht Erfüllung der ihnen nach dem Lagerbuche obliegenden Leistungen und Zahlungen, auf die Weise wie Punkt 5 des Allerhöchsten Befehls vom 6. April 1862 angegeben ist.

Von diesem Allerhöchsten Willen habe ich die Ehre Ew. Hohe Excellenz zu benachrichtigen, damit Sie die zur Ausführung desselben erforderlichen Maßregeln treffen.

Das Original hat unterschrieben:

Staats-Secretair Walujew.

(Allerh. Befehl v. 28. Febr. 1864; Schr. des Min. der inneren Angel. v. 1. März 1864 No. 646.)

E.

Am 18. Februar 1866 Allerhöchst bestätigte Regeln, nach denen im Estländischen Gouvernement Pächter, welche wegen Erhöhung der Pachtzahlung oder Verkaufes ihrer Pachtstellen aus denselben entfernt werden, von den Gutsbesitzern zu entschädigen sind.

Artikel der Regeln v. 18. Febr. 1866.

Abänderungen derselben.

1) Will ein Gutsbesitzer nach Ablauf des Pachtcontracts über eine zum Bauerpachtlande gehörige Stelle die Bedingungen des Contracts ändern, so hat der frühere Pächter das Vorrecht, die Stelle in Pacht zu halten, wenn seine Bedingungen den vom Gutsbesitzer gestellten gleich kommen oder für diesen vortheilhafter sind. Der Gutsbesitzer oder sein Bevollmächtigter ist gehalten, die neuen Bedingungen dem Pächter nicht später als an dem dem Ablauf des contractlichen Pachtjahres vorausgehenden St. Jacobitage (den 25. Juli) entweder persönlich im Gemeindeggerichte oder schriftlich gegen Empfang einer Bescheinigung mitzutheilen. Demnächst ist der Pächter gehalten, innerhalb drei Wochen, nachdem ihm diese Mittheilung in gedachter Weise gemacht worden, im Gemeindeggerichte zu erklären, ob er auf die vom Gutsbesitzer gestellten Bedingungen hin den Pachtcontract erneuern will oder nicht. Im ersten Fall hat er als Sicherstellung dafür, daß er seine Absicht ausführt, den sechsten Theil der verabredeten jährlichen Pachtsumme einzuzahlen. Giebt er innerhalb der bestimmten Frist keine Erklärung ab, oder zahlt er die obberregte Caution nicht ein, oder erklärt er, auf die ihm vom Gutsbesitzer gestellten Bedingungen nicht eingehen zu wollen, so verliert er das Recht, die Stelle in Pacht zu behalten, und der Verpächter ist alsdann berechtigt, ihn nach Ablauf des contractlichen Pachtjahres aus der Pacht-

stelle zu entfernen, zugleich aber auch gehalten, ihm abgesehen von der weiter unten im Art. 5 festgesetzten Entschädigung für die von ihm ausgeführten Meliorationen eine besondere, in den Art. 2, 3 und 4 dieser Regeln festgestellte Entschädigung für die durch den Fleiß des Pächters zu Wege gebrachte Erhöhung des Werthes der Pachtstelle zu zahlen.

2) War der abgelaufene Contract auf eine kürzere Frist als auf 24 Jahre abgeschlossen, so erhält der Pächter, der aus seiner Pachtstelle entfernt wird, als Entschädigung den dreifachen Betrag der Differenz zwischen der bisherigen Pachtzahlung für das letzte Jahr und der vom Gutbesitzer behufs Erneuerung des Contracts geforderten jährlichen Pachtsumme; war aber der frühere Contract auf eine Zeitdauer von nicht weniger als 24 Jahre oder auf länger abgeschlossen, so erhält der aus seiner Stelle entfernte Pächter eine dem doppelten Betrag der obberregten Differenz gleichkommende Entschädigung.

Anmerkung. Die in diesem Artikel enthaltenen Regeln gelten in demselben Maße auch für Naturalpachten und mit Natural- oder Arbeitsleistungen gemischte Geldpachten. In diesen Fällen wird, um die obberregte Differenz zwischen der frühern und der vom Gutbesitzer geforderten neuen Pachtzahlung zu bestimmen, der Werth dieser Leistungen auf Grund der für die Lagerbücher bestätigten Reductionstabelle festgestellt. Macht aber der Werth der Arbeiten, die nach gemischten Contracten geleistet werden, die Hälfte oder mehr als die Hälfte des Gesamtbetrages der Pachtzahlung aus, so wird die Entschädigung der aus ihren Pachtstellen entfernten Pächter nach dem weiten unten im Art. 3 angegebenen Modus berechnet.

3) Wird die Arbeitsleistung in eine Geldpacht verwandelt, so ist der Gutbesitzer gehalten, wenn über den Betrag der Geldpacht zwischen ihm und dem Pächter keine freiwillige Verein-

Abgeändert. Die nach den Pachtcontracten stipulirten Arbeitsleistungen (Frohnen) der Bauerpächter des estlän-

barung erzielt worden, dem Letztern zum St. Jacobi-tage (dem 25. Juli) in der durch Art. 1 dieser Regeln festgestellten Ordnung mitzutheilen, welche Pachtzahlung er für seine Stelle bestimmt. Dem-nächst ist der Pächter seinerseits gehalten, inner-halb eines Termins von 3 Wochen zu erklären, ob er die Pachtstelle für die vom Gutsbesitzer proponirte Zahlung behalten will, oder aber selbst die Pachtsumme zu bestimmen, die er ihm für dieselbe zu zahlen bereit ist. Geht der Gutsbesitzer auf den Vorschlag des Pächters ein, oder erklärt sich dieser mit dem des Gutsbesizers einverstanden, so verbleibt die Pachtstelle dem frühern Pächter, wobei die zwischen beiden vereinbarte Pachtsumme dem neuen Geldpachtcon-tracte zu Grunde gelegt wird. Geht aber der Gutsbesitzer auf den Vorschlag des Pächters nicht ein, so ist Ersterer berechtigt, den Pächter mit Eintritt des nächsten St. Georgstages (den 23. April) aus der Pachtstelle zu entfernen, jedoch nur gegen Auszahlung einer Entschädi-gung im Betrage der von Letzterem gebotenen jährlichen Pachtsumme, ganz abgesehen von der in Grundlage des Art. 5 dieser Regeln zu zahlenden Entschädigung für besondere Meliora-tionen der Pachtstelle.

4) Wünscht der Gutsbesitzer innerhalb der Grenzen des Bauerpachtlandes eine neue Ver-theilung der Ländereien der einzelnen Pachtstellen vorzunehmen, so darf kein Theil der zum Be-stande dieser Pachtstellen gehörigen Ländereien der Nutznießung der bisherigen Pächter entzogen werden, wenn diese Letztern nicht vor Ablauf der mit ihnen abgeschlossenen Contracte dazu ihre Zustimmung geben. Dagegen hat nach Ablauf des Pachtcontracts jeder Pächter, dessen Pachtstelle ein Viertel oder mehr als ein Viertel der bisher dazu gehörig gewesenen Ländereien entzogen wird, das Recht, die Landstelle auf-zugeben und vom Gutsbesitzer eine Entschädi-gung im Betrage der jährlichen Pachtsumme oder des Werthes aller Pachtleistungen für das letzte Jahr zu erhalten. War dabei die Stelle gegen gemischte Naturalleistungen oder gegen Arbeitsleistungen verpachtet, so wird der Werth

dischen Gouvernements sind seit dem 23. April 1868 aufgehoben.

(Allerh. Befehl v. 4. Juni 1865, dem Gen.-Gouv. durch den Minister d. Innern am 9. Juni 1865 eröffnet; cf. estl. Gouv.-Ztg. v. J. 1868 No. 25.)

Abgeändert in der Be-ziehung, daß die Arbeits-leistungen (Frohne) der Bau-ern aufgehoben sind.

(S. oben die ergänz. Best. zu Art. 3 der Regeln vom 18. Febr. 1866.)

dieser Leistungen auf die in der Anmerkung zu Art. 2 dieser Regeln angegebene Weise bestimmt.

Anmerkung. Der Gutsbesitzer kann auf Verfügung des Kirchspielsgerichtes von der in Grundlage dieses Artikels dem Pächter, dessen Pachtstelle ein Theil der Ländereien entzogen wird, zu zahlenden Entschädigung befreit werden, wenn er nachweist:

1. daß an Stelle der von der Pachtstelle abgetrennten Ländereien ihr ein entsprechendes, an Qualität und Güte durchaus nicht geringeres Areal zugetheilt worden, und daß mithin der frühere Werth und die Ertragsfähigkeit der Pachtstelle in Folge der mit dem Bestande der zu derselben gehörigen Ländereien vorgenommenen Veränderung keinesweges verringert ist;
2. daß er die Vertheilung der das Dorf bildenden Ländereien für seine Rechnung ausgeführt hat, daß dabei die Zahl der Gesindestellen nicht vermindert worden, und daß die Gesamtpachtzahlung, die er für alle aus dem Dorfe gebildeten Pachtstellen fordert, die Arrendesumme nicht übersteigt, welche ihm für das der neuen Vertheilung vorausgegangene Jahr von allen Gesindestellen des Dorfes zusammen gezahlt wurde. Wenn aber bei der Vertheilung der Ländereien eines Dorfes die Zahl der Pachtstellen gegen die der Gesindestellen des früheren Dorfes vermindert ward und in Folge dessen einige Pächter ihre Gesindestellen verloren haben, oder aber wenn die vom Gutsbesitzer geforderte Pachtzahlung für alle von ihm aus dem Dorfe gebildeten Pachtstellen diejenige Pachtsumme übersteigt, welche ihm für das letzte Jahr vor der neuen Vertheilung von allen Gesindestellen des Dorfes zusammen gezahlt wurde, und in Folge dessen einige Wirthe aus deren Gesindestellen entfernt werden, so erhalten die Pächter in diesen Fällen in genauer Grundlage des Art. 4 dieser Regeln eine

Punkt 2 dieser Anmerkung zu diesem Artikel ist in der Beziehung abgeändert, daß die Bestimmung darüber, wie viel Gesindestellen mindestens ein Dorf bilden müssen, der Commission für Bauerangelegenheiten unter Anleitung des Ministers der Inneren anheimgestellt ist.

(Ges.-Samml. v. 25. Jan. 1876 No. 154; Ges.-Samml. v. 29. März No. 427 Art. 6.)

Entschädigung. Alle Unkosten der neuen Vertheilung der Ländereien eines Dorfes, als Vermessung der neuen Pachtstellen, Aufführung von Deconomiegebäuden &c. hat der Gutsbesitzer zu übernehmen. Die Bestimmung darüber, wieviel Gefindestellen mindestens ein Dorf bilden müssen, ist der Commission für Bauerangelegenheiten unter Anleitung des Generalgouverneurs anheimgestellt.

5) Außer der in den vorhergehenden Artikeln (2, 3 und 4) für Wertherhöhung der Pachtstelle bestimmten Entschädigung wird der Pächter bei seiner Entfernung aus der Pachtstelle auch in Grundlage der im Pachtcontracte selbst ausgesprochenen Bedingungen gemäß dem Art. 75 der Verordnung über die Bauern des estländischen Gouvernements vom Jahre 1856 für alle von ihm mit Genehmigung des Gutsbesizers in seiner Pachtstelle ausgeführten besonderen Meliorationen entschädigt. Ist im Pachtcontracte über Maaß und Art dieser Entschädigung keine besondere Bedingung stipulirt, so wird das Maaß derselben vom Gemeindegerricht mit Berücksichtigung der auf die Meliorationen verwandten Materialien und Arbeiten, sowie der örtlichen Preise und des augenblicklichen Zustandes der Meliorationen selbst festgestellt. Wider die Entscheidung des Gemeindegerrichts steht der Berufungsweg an das Kirchspielsgericht, welches die Sache allendlich entscheidet, offen.

6) Das Vorrecht der käuflichen Erwerbung einer zum Bauerpachtlande gehörigen Pachtstelle steht demjenigen zu, in dessen Pachtbesitze sich die Stelle befindet. Will daher ein Gutsbesitzer eine zum Bauerpachtlande seines Gutes gehörige Pachtstelle verkaufen, so ist er gehalten mindestens neun Monate vor dem St. Georgstage (den 23. April) den Preis und die Bedingungen des Verkaufes dem Pächter mitzutheilen. Diese Mittheilung wird dem Pächter vom Gutsbesitzer entweder persönlich im Gemeindegerrichte, oder schriftlich gegen Empfang einer Bescheinigung darüber gemacht, und in beiden Fällen hat der

Gutsbesitzer auch dem Gemeindeggerichte die Bedingungen des beabsichtigten Verkaufs ausführlich mitzutheilen. Der Pächter hat binnen sechs Wochen vom Tage, an dem ihm die Verkaufsbedingungen mitgetheilt worden, sich darüber zu erklären, ob er unter diesen Bedingungen die Pachtstelle kaufen will, oder nicht. Geht er auf die vom Gutsbesitzer in Vorschlag gebrachten Bedingungen ein, so hat er den Kauf zu vollziehen oder dem Gutsbesitzer eine Sicherheit zu stellen, daß er seine Absicht wirklich ausführen wird. Erklärt dagegen der Pächter, daß er auf die vom Gutsbesitzer gestellten Bedingungen nicht eingeht, oder stellt er die obberegte Sicherheit nicht, oder giebt er während der obberregten Frist gar keine Erklärung ab, so verliert er sein Vorrecht für den Kauf der in seiner Nutznießung befindlichen Pachtstelle, und der Gutsbesitzer ist befugt, die Pachtstelle einer dritten Person für denselben oder einen höheren Preis zu verkaufen. Findet sich aber für den vom Gutsbesitzer geforderten Preis kein Kaufliebhaber der Pachtstelle, und ist der Gutsbesitzer in der Folge geneigt, ihren Preis zu ermäßigen, so ist er gehalten den neuen Preis in derselben Weise und jedenfalls nicht später als 6 Wochen vor dem St. Georgstage (den 23. April) dem Pächter mitzutheilen, der während sechs Wochen das Recht bewahrt, die Pachtstelle für diesen Preis zu erwerben.

7) Wird demnächst die Pachtstelle einer dritten Person verkauft, so erhält der bisherige Pächter vom Gutsbesitzer:

- a) eine Entschädigung für die von ihm ausgeführten Meliorationen, nach den oben in Art. 5 angegebenen Regeln.
- b) eine Entschädigung für seine Entfernung aus der früher von ihm inne gehaltenen Stelle im Betrage der Jahrespachtsumme für das letzte Jahr, oder, falls die Pachtstelle noch gegen eine Arbeitsleistung oder eine gemischte Leistung abgegeben war, im

Betrage von vier Procent des vom Gutsbesitzer für dieselbe geforderten Kaufschillings.

- c) für den Fall, daß die Pachtstelle vor Ablauf des Pachtcontractes verkauft wird, außer den in den Punkten 1 und 2 dieses Artikels angegebenen noch eine besondere Entschädigung im Betrage von mindestens 5 Procent der jährlichen Pachtzahlung für jedes am Pachtcontracte noch fehlende Jahr, oder aber, falls die Pachtstelle gegen eine Arbeitsleistung verpachtet war, im Betrage von mindestens $\frac{1}{5}$ % vom Kaufpreise, ebenfalls für jedes Jahr vor Ablauf des Pachtcontractes. War aber im Pachtcontracte selbst vom Pächter für den Fall eines Verkaufes der Pachtstelle vor Ablauf des Pachtcontractes eine höhere Entschädigung als die in diesem Punkte erwähnte stipulirt, so ist dieselbe in genauer Grundlage des Contractes zu zahlen.

Anmerkung. In allen den in Punkt 3 dieses Artikels vorhergesehenen Fällen hat der Pächter das Grundstück nicht vor dem nächsten Georgstage (den 23. April) nach erfolgter Mittheilung seitens des Gutsbesizers wegen Verkaufes der Pachtstelle abzugeben.

8) Der Pächter verliert sein Anrecht auf Entschädigung, wenn er selbst dem Gutsbesitzer die Pacht auf sagt, und zwar nicht in Folge Erhöhung der Pacht durch den Gutsbesitzer oder überhaupt wegen Veränderung der frühern Pachtbedingungen, sondern aus eigenem Wunsche. Desgleichen kann der Pächter, wenn er seinen contractlichen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, oder seine Wirthschaft schlecht verwaltet, zufolge gerichtlichen Erkenntnisses nicht allein des oben unter Art. 1 bezeichneten Rechts auf Beibehaltung der Pachtstelle, sondern auch der ihm für den Fall seiner Entfernung aus der Pachtstelle zustehenden Entschädigung ganz oder zum Theil verlustig gehen.

9) Diese Bestimmungen über Entschädigung der aus ihren Pachtstellen entfernten Pächter beziehen sich nicht auf Contracte, welche bäuerliche Grundbesitzer über Verpachtung oder Verkauf der ihnen gehörigen Stellen abschließen.

(Regeln über die Entschädigung der Pächter v. 18. Febr. 1866 [Allg. Ges.-Samml. No. 43024].)

F.

Landgemeinde-Ordnung für die Ostseegouvernements, Allerhöchst bestätigt am 19. Februar 1866.

§§ der Landgem.-Ordn. vom 19. Febr. 1866.

Abänderungen derselben.

Erstes Hauptstück.

Von der Organisation der Landgemeinden.

§ 1. Die Landgemeinde ist die Gesamtheit der in einem bestimmten Landbezirk wohnhaften, unter Bestätigung der Staats-Regierung zu einem Ganzen vereinigten Personen, mit gegenseitigen, vom Gesetze festgestellten Rechten und Pflichten.

Die Landgemeinde wird gebildet aus den zu demselben Landgute, Pastorate oder zu derselben Widme gehörigen, daselbst in die Revisions- und Umschreibungs-Listen verzeichneten, sowie ferner aus denjenigen Personen, die mit Beibehaltung ihrer bisherigen persönlichen Standesrechte in den Landgemeinde-Verband aufgenommen sind.

Anmerkung. Personen, die zur Gemeinde nicht verzeichnet sind, treten, wenn sie abgetheilte bäuerliche Grundstücke eigenthümlich erwerben oder in Pacht nehmen, damit zugleich in den örtlichen Landgemeinde-Verband, erwerben alle Rechte und übernehmen alle Pflichten, welche durch die gegenwärtige Verordnung festgestellt sind.

§§ 1 und ff. sind ergänzt durch eine besondere Vollzugs-Instruction des früheren Generalgouverneurs zur Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866.

(Instruction des General-Gouv. vom 29. Juni 1866.)

— 2. Diejenigen Landgemeinden, welche aus nicht mehr als 200 Angehörigen (§ 1) bestehen, werden, falls in denselben die Bildung des Gemeinde-Ausschusses und die Besetzung der Gemeinde-Aemter sich wegen unzureichender Anzahl stimmberechtigter oder wählbarer Glieder oder wegen ungenügender Mittel zur Unterhaltung der Gemeinde-Verwaltung als unthunlich herausgestellt, auf Anordnung der betreffenden Aufsichtsbehörden (§ 32) mit anderen Landgemeinden vereinigt. Ueber die stattgehabte Vereinigung berichtet die Aufsichtsbehörde dem Gouverneur und dem Kameralhof zur erforderlichen Anordnung. Jeder der solchergestalt vereinigten Landgemeinden steht indessen das Recht zu, wenn sie sich durch die Verschmelzung in ihren Interessen gefährdet glaubt, hierüber innerhalb eines Jahres bei dem Gouverneur Beschwerde zu erheben, welcher die Sache der Commission für Bauer-Angelegenheiten zur Prüfung und Entscheidung überweist.

Anmerkung 1. Die Verschmelzung von Landgemeinden jeglichen Umfangs in Folge wechselseitiger freier Uebereinkunft und unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 32) bleibt nach wie vor gestattet.

Anmerkung 2. Unabhängig von der in diesem Paragraphen erwähnten Verschmelzung der Landgemeinden kann für mehrere benachbarte Gemeinden, ohne sie zu verschmelzen, mit deren Zustimmung und unter Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§ 32) ein gemeinschaftliches Gemeindegerecht constituirt oder, wo dasselbe besteht, beibehalten werden. In solchen Fällen wird die Zahl der Richter, die die einzelnen Gemeinden für das gemeinschaftliche Gericht zu wählen haben, von der erwähnten Behörde bestimmt.

— 3. In allen Fällen der Verschmelzung von Landgemeinden gehen die Rechte und Verpflichtungen der Gutspolizei, so weit dieselben innerhalb des vereinigten Gemeindebezirks zur Ausübung kommen (§ 37, Punkt d. e. und f.),

§ 2 ist in Grundlage des § 43 der Landgem.-Ordn. durch folgende Verordnung ergänzt worden: Wenn in Folge vollzogener Verschmelzung mehrerer Gemeinden oder Vereinigung mehrerer Gemeindegerechts-Bezirke die Administration oder Rechts-handhabung durch die Gemeindeorgane schwierig oder gar unmöglich wird, so sind die Aufsichtsbehörden berechtigt und verpflichtet, auf Ansuchen der betreffenden Gemeinden oder von sich aus die Spaltung der verschmolzenen resp. Trennung der vereinigten Gemeinden bei der Commission für Bauer-Sachen zu beantragen, die nach Befund der Umstände die Spaltung oder Trennung unter gleichzeitiger Berichterstattung an den Minister der inneren Angelegenheiten decretirt oder sie verweigert.

(Vorschrift des Gen.-Gouv. vom 4. Mai 1868, publ. in der Göl. Gouv.-Ztg. No. 67 v. J. 1868; Ges.-Samml. v. 25. Jan. 1876 No. 154 u. v. 29. März No. 427.)

auf einen der Gutsherrn der betreffenden Güter, nach wechselseitiger Verständigung derselben, über, oder wenn keine Verständigung erfolgt, nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde (§ 32). Der in Beziehung auf die verschmolzene Gemeinde die Gutspolizei ausübende Gutsherr ist indessen verpflichtet, von allen durch den Gemeinde-Ältesten zu seiner Kenntniß gebrachten Beschlüssen der Gemeinde-Versammlung und des Gemeinde-Ausschusses (Anmerkung 1 zu § 8 und §§ 12 u. 27) den Gutsherrn der übrigen Güter, deren Gemeinden den verschmolzenen Gemeinde-Complex bilden, Nachricht zu geben.

Zweites Hauptstück.

Von der Gemeinde-Verwaltung.

— 4. Die Gemeinde-Verwaltung bilden:

- 1) Die Gemeinde-Versammlung und der Gemeinde-Ausschuß;
- 2) der Gemeinde-Älteste und die Vorsteher; endlich
- 3) das Gemeinde-Gericht.

Anmerkung. Den Gemeinde-Ältesten und den Vorstehern bleibt es überlassen, nach Maafgabe des Bedürfnisses und unter Bestätigung des Gemeinde-Ausschusses Aufsichtsbeamten für verschiedene Theile der Gemeinde-Administration zu ernennen, wie Feldwächter, Aufseher für Hospitäler und andere Gemeinde-Anstalten, Polizeidiener und dergl.

- 5. Die Gemeinde-Versammlungen, die Ausschuß-Versammlungen und die Gemeindegerechts-Sitzungen werden im Gemeindehause abgehalten, welches die Landgemeinde dort, wo keine geeignete Räumlichkeit vorhanden ist oder vom Gutsherrn förmlich und definitiv abgetreten wird, aus eigenen

§ 4 ist ergänzt durch eine besondere Instruction des Generalgouverneurs für die Ordnung der Gemeinde-Versammlungen und Gemeindegerichts-Sitzungen sowie für die Buchführung in den Landgemeinden Estlands.

(Instr. des Gen.-Gouv. vom 5. Decbr. 1869; Beilage zu No. 52 der Estl. Gouv.-Ztg. v. J. 1869.)

Die Anmerkung zum § 4 ist ergänzt durch folgende Verordnung: In jeder Landgemeinde ist durch den Gemeindevorstand ein Magazin-aufseher zu erwählen.

(Vorschrift des Gen.-Gouv. publ. in der Estl. Gouv.-Ztg. vom 15. Oct. 1869 No. 83.)

Mitteln errichtet und unterhält. In Fällen, wo das zur Errichtung des Gemeindehauses erforderliche Land von dem Gutsherrn nicht hergegeben wird, genießen die Landgemeinden in Liv- und Estland und auf der Insel Desel derselben Expropriations-Befugniß von Gehörchs-(Bauerpacht-) Land, welche den Gemeinden in Livland durch den Allerhöchst bestätigten Beschluß der Ostsee-Comité's vom 4. Juli 1865 in Fällen der Erwerbung von Grundstücken zum Bau von Schulen eingeräumt ist. In Kurland dagegen wird den Organen der Gemeinde-Verwaltung die erforderliche Räumlichkeit von dem Gutsherrn angewiesen. Will derselbe sich solcher Verpflichtung ent schlagen, so hat er sowohl das Grundstück zum Bau des Gemeindehauses, als auch das nöthige Bauholz, und zwar letzteres in dem Maße herzugeben, als dies zum ersten Aufbau dieses Hauses aus Stein für die Herstellung der hölzernen Theile desselben erforderlich ist. Das Bauholz ist von dem Gutsherrn selbstverständlich nur in demselben Betrage herzugeben, wenn die Gemeinde es etwa vorziehen sollte, das Haus nicht aus Stein zu bauen.

Erster Abschnitt.

Von den Versammlungen der Gemeinde. Die volle Gemeinde-Versammlung und der Gemeinde-Ausschuß.

- 6. Die Gemeinde-Versammlung besteht aus sämmtlichen zur Gemeinde gehörigen volljährigen und selbstständigen Immobilien-Besitzern und den Pächtern solcher Gefinde, auf welchen Real-Lasten ruhen und die Privatpersonen, der Krone, den Städten oder verschiedenen Anstalten gehören, endlich aus Delegirten der zur Gemeinde gehörigen Hof- und Wirths-Knechte und der selbstständigen unanfässigen Mitglieder (d. h. solcher, die in der Gemeinde kein Immobil im Eigenthums- oder Pachtbesitz haben), zu einem auf die Dauer einer Wahlperiode zu wählenden Delegirten auf sie zehn dergleichen volljähriger Personen.

Anmerkung. Wer in Folge von Verbrechen oder Vergehen, die den Verlust aller be-

sonderen persönlich und dem Stande zugehörigen Rechte und Vorzüge nach sich ziehen, in Untersuchung oder unter Gericht steht, oder durch richterliches Urtheil unter die Aufsicht der Gemeinde gestellt ist oder endlich von der Gemeinde Armen-Unterstützung empfängt, wird zur Theilnahme an den Gemeinde-Versammlungen nicht zugelassen. Gleichmaßen kann ein Mitglied, das ein Jahr lang seinen Gemeindepflichten nicht nachgekommen ist, laut Urtheil des Gemeindegerechts, einstweilig des Rechtes der Theilnahme an den Gemeinde-Versammlungen für verlustig erklärt werden.

— 7. Der Vorsitz in der Gemeinde-Versammlung und die Handhabung der Ordnung in derselben gebührt dem Gemeinde-Ältesten (§ 21). Die Sachen werden daselbst von den anwesenden Gliedern entweder mit Einhelligkeit oder nach Stimmenmehrheit entschieden; jedoch haben die Beschlüsse dieser Versammlung nur Gültigkeit, sofern der Gemeinde-Älteste und wenigstens die Hälfte aller Mitglieder in derselben anwesend waren.

— 8. Die Gemeinde-Versammlung wird vom Gemeinde-Ältesten einmal jährlich zur Wahl der Gemeinde-Beamten, d. h. des Ältesten, der Vorsteher und der Richter, ingleichen zur Wahl der Ausschuss-Personen, zusammenberufen (§ 9). Wird die Berufung einer Gemeinde-Wahl-Versammlung im Laufe der erwähnten Frist nothwendig, so ist hierzu jedesmal vom Gemeinde-Ältesten die specielle Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§ 32) einzuholen. Endlich wird die Gemeinde-Versammlung auf Grund des Allerhöchst bestätigten Reichsraths-Gutachtens vom 1. Juni 1865 zusammenberufen, wenn darüber Beschluß gefaßt werden soll, ob ein lasterhaftes Gemeindeglied der Regierung zur Disposition zu stellen ist.

Gemeinde-Mitglieder, welche auf ergangene Aufforderung des Gemeinde-Ältesten sich zur Gemeinde-Versammlung ohne triftigen Entschul-

digungsgrund nicht einfinden, haben eine Geldstrafe von 1 Rbl. zum Besten der Gemeinde-Armen verwirkt.

Anmerkung 1. Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung, welche die Abgabe eines lasterhaften Mitgliedes zur Disposition der Regierung betreffen, werden von dem Gemeinde-Ältesten der Gutspolizei zur Kenntniß mitgetheilt.

Anmerkung 2. Die Vorschrift, Gemeinde-Versammlungen nicht zu anderen Zwecken als zur Bornahme der Wahl der Gemeinde-Beamten und der Ausschuß-Personen, sowie zur Beschlußfassung über die Entfernung lasterhafter Mitglieder zusammen zu berufen, bezieht sich nicht auf die Versammlungen der einzelnen Klassen, nämlich a. der Grund-Eigenthümer, b. der Pächter, c. der Hof's-Knechte, d. der Wirth's-Knechte, e. der unansäßigen selbständigen Personen. Diese Klassen-Versammlungen können, mit Genehmigung des Gemeinde-Ältesten, ausschließlich zur Berathung über die speciellen Bedürfnisse und Interessen der betreffenden Klasse convocirt werden; jedoch ist die gleichzeitige Zusammenberufung derselben verboten.

— 9. Der Gemeinde-Ausschuß wird aus dem Gemeinde-Ältesten und den von der Gemeinde-Versammlungen gewählten Ausschußpersonen (§ 8) gebildet. Die Vorsteher nehmen an den Verhandlungen des Ausschusses Theil, haben jedoch nur eine berathende Stimme. Die Zahl der Gemeinde-Ausschuß-Personen wird entsprechend der Mitgliederzahl der Gemeinde bestimmt. Sie beträgt in Gemeinden mit 200 bis 500 Angehörigen (§ 1) nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde (§ 32) entweder 8 oder 10 oder 12; in Gemeinden mit 501 bis 1000 Angehörigen 14; in Gemeinden mit 1001 bis 2000 Angehörigen 16; in Gemeinden mit 2001 bis 3000 Angehörigen 20; endlich in Gemeinden mit mehr als 3000 Angehörigen 24.

Die eine Hälfte der Ausschuss-Personen muß den Klassen der Grundeigenthümer und Pächter, die andere den Klassen der Knechte und der selbstständigen ansässigen Mitglieder angehören. Die Amtsdauer der Ausschuss-Personen ist eine dreijährige, mit der Festsetzung, daß jährlich ein Drittheil derselben der Reihe nach ausscheidet und durch neue Wahl aus derselben Klasse, zu welcher die Ausscheidenden gehörten, ersetzt wird. Ueber den ersten Austritt entscheidet das Loos; die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Anmerkung 1. In Gemeinden, welche bis 200 Angehörige zählen, kann, wenn dieselben eine besondere Gemeinde-Verwaltung zu haben wünschen und genügende Mittel zu deren Unterhaltung nachweisen, der Ausschuss aus 4 oder 6 Mitgliedern bestehen.

Anmerkung 2. Für diejenigen Fälle, wo die Gesamtzahl der Ausschuss-Personen nicht in drei gleiche Theile theilbar ist, wird den Commissionen für Bauersachen anheimgestellt, die Zahl der Ausschuss-Mitglieder festzustellen, welche in jedem Jahre neu besetzt werden soll.

— 10. Der Gemeinde-Ausschuss wird je nach Bedürfnis und mindestens ein Mal jährlich zusammenberufen. Die Einberufung erfolgt entweder durch den Gemeinde-Aeltesten oder die Aufsichtsbehörde (§ 32) und wird den Ausschuss-Personen wenigstens drei Tage vor dem Termin des Zusammentritts angezeigt.

— 11. Der Wirkungskreis des Gemeinde-Ausschusses umfaßt:

a. Beschlüsse in Betreff aller Gegenstände überhaupt, welche sich auf die ökonomischen Angelegenheiten und Interessen der ganzen Gemeinden beziehen;

b. Beschlüsse über Grundstücke, die in Gemeinde-Eigenthum oder Gemeinde-Nutzung stehen;

c. Beschlüsse über Gemeinde-Capitalien und sonstiges Gemeinde-Eigenthum, ferner über alle aus Gemeindemitteln gegründeten und unterhaltenen Anstalten, einschließlich der Schulen. Bei seinen Beschlüssen in Betreff dieser Anstalten richtet sich der Ausschuß nach den hinsichtlich derselben bestehenden Vorschriften und befolgt in Fällen, wo Stiftungs-Urkunden vorhanden sind, die in letzteren enthaltenen Regeln;

d. Berathungen und Beschlüsse betreffend Wünsche und Bedürfnisse der Gemeinde;

e. Erhebung von Beschwerden und Einreichung von Gesuchen in Gemeinde-Angelegenheiten durch besondere Delegirte;

f. Festsetzung von Beiträgen zur Deckung von Gemeinde-Ausgaben und Bestimmung des Erhebungs-Modus, welcher bei einer Repartition nach Seelen alle Gemeinde-Angehörigen (§ 1) umfassen muß;

g. Beschlußfassung über die Besoldung der Gemeinde-Beamten (§ 26);

h. Rechnungsabnahme von dem Gemeinde-Ältesten und den Vorstehern, sowie Prüfung der gegen dieselben angebrachten nicht die Polizei betreffenden Beschwerden, ferner die Uebermittlung derselben an die Aufsichtsbehörde (§ 32), wenn sie sich als begründet herausstellen;

i. Ernennung von Bevollmächtigten zur Vertretung von Gemeindesachen vor Gericht, falls dieselbe von dem Ausschuß mit dem Gemeinde-Ältesten oder den Vorstehern zugewiesen wird; endlich

k. die Entscheidung in allen den Fällen, wo nach dem allgemeinen Gesetz oder nach den Bauer-Verordnungen oder zufolge besonderer Anordnung der Staatsregierung die Zustimmung oder Beschlußfassung der ganzen Gemeinde erfordert wird.

- 12. In den Versammlungen des Gemeinde-Ausschusses entscheidet im Allgemeinen die absolute Majorität der anwesenden Glieder und giebt bei Stimmgleichheit die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag; in denjenigen Fällen jedoch, welche oben in den Punkten b. und c. des § 11 sich angegeben finden, sind zu einem gültigen Beschluß mindestens zwei Drittheile der Stimmen erforderlich. Die erste Stelle im Gemeinde-Ausschuß gebührt dem Gemeinde-Ältesten (§ 21). Die Ausschlußbeschlüsse haben überhaupt nur dann gesetzliche Gültigkeit, wenn in der Versammlung der Gemeinde-Älteste oder in den im § 21 bezeichneten Fällen der älteste Vorsteher oder der Gemeindegerechts-Vorsitzer und nicht weniger als zwei Drittheile der Ausschuß-Personen anwesend waren, und wenn diese Beschlüsse Gegenstände betreffen, die der Beurtheilung des Ausschusses zukünftig sind. Die mit Beobachtung der oberrwähnten Regeln zu Stande gekommenen Beschlüsse des Gemeinde Ausschusses treten in Rechtskraft und werden in Ausführung gebracht. Jedoch müssen dieselben sofort und spätestens innerhalb drei Tagen von dem Gemeinde-Ältesten der Gutspolizei zur Kenntniß gebracht werden, welcher anheimgestellt wird, wenn sie dieselben den bestehenden Gesetzen zuwider oder dem Gemeinwohl nachtheilig oder den Rechten des Gutsherrn präjudiciallich findet, darüber der Aufsichtsbehörde (§ 32) Vorstellung zu machen.
- 13. Alle Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung und des Gemeinde-Ausschusses sind in ein besonderes Protokoll-Schnurbuch einzutragen.
- 14. Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung und des Gemeinde-Ausschusses werden in zweiwöchentlicher Frist bei der Aufsichtsbehörde (§ 32) angebracht.

§ 12 ist ergänzt durch folgende Verordnung: In denjenigen Fällen, in welchen der Gemeindeälteste zugleich mit der Gutspolizei betraut ist, hat derselbe die Aufsichtsbehörde von allen vom Gemeindeausschuß gefaßten Beschlüssen innerhalb acht Tagen in Kenntniß zu setzen. Findet die Aufsichtsbehörde diese Beschlüsse den bestehenden Gesetzen zuwider oder dem Gemeinwohl nachtheilig, so hat sie ohne Aufenthalt das Erforderliche wahrzunehmen.

(Vorschrift des Gen.-Gouv. publ. in der Estl. Gouv.-Ztg. No. 83 vom 15. Oct. 1869.)

Zweiter Abschnitt.

Von den Gemeinde-Ältesten und Vorstehern.

- 15. Jedes Landgut, desgleichen jedes Pastorat und jede Widme, wo in Gemäßheit des § 1

eine Landgemeinde besteht, muß einen nach der im § 8 angegebenen Ordnung erwählten Gemeinde-Ältesten haben. Zu seiner Unterstützung wählt die Gemeinde-Versammlung nach Maßgabe des Bedürfnisses und nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde (§ 32) bis vier Gemeinde-Vorsteher.

- 16. Die Amtsgewalt des Gemeinde-Ältesten in Gemeinde-Angelegenheiten (§ 20) erstreckt sich innerhalb der Grenzen des Gemeinde-Bezirks, d. h. in Livland innerhalb des Gehorchs-Landes, in Estland und auf der Insel Oesel innerhalb des Bauern-Pachtlandes, in Kurland im Bereich der Gesinde, auf alle Personen, welche zu der Gemeinde gehören, die ihn erwählt hat. In Beziehung auf die Handhabung polizeilicher Ordnung unterliegen seiner Amtsgewalt alle innerhalb des Gemeinde-Bezirks wohnhaften Personen abgabepflichtigen Standes, ferner die daselbst wohnhaften verabschiedeten oder unbestimmt beurlaubten Unter-Militärs und deren Familien.

Anmerkung 1. Die gerichtlich-polizeiliche Competenz gebührt dem Gemeindegerecht in den durch das Gesetz festgestellten Grenzen (§ 25).

Anmerkung 2. Hinsichtlich der zur Landgemeinde gehörigen, in den Grenzen des Landgutes, aber außerhalb des Gemeinde-Bezirks wohnhaften Personen wird die Polizei-Competenz des Gemeinde-Ältesten durch die obigen Vorschriften nicht ausgeschlossen, doch hat er dieselbe an den erwähnten Orten und in Beziehung auf die obengedachten Personen nur bei offenkundiger Gefahr im Verzuge oder zufolge Aufforderung des Gutsherrn direct auszuüben.

- 17. Die Gemeinde-Polizei ist dem Gemeinde-Ältesten übertragen; die Vorsteher haben seinen Anordnungen Folge zu leisten. Der Kreis-Polizeibehörde wird indessen anheimgestellt, wo Lage, Ausdehnung oder Bevölkerung des Gemeinde-Bezirks es erfordern, denselben in Be-

ziehung auf die Handhabung der Polizei, entweder in besondere Polizeiviertel abzutheilen und die letzteren dem Ältesten und den einzelnen Vorstehern speciell unterzuordnen, oder unter ihnen eine Dejour einzurichten. In beiden Fällen geht auf die Vorsteher innerhalb des ihnen zugewiesenen Polizei-Bezirks die volle Competenz des Gemeinde-Ältesten über. Der Letztere behält jedoch auch in diesen Fällen das Recht und die Pflicht, wenn mangelhafte oder unrechtfertige Anordnungen der Vorsteher zu seiner Kenntniß gelangen, die erforderlichen abhelflichen Maßregeln zu ergreifen.

- 18. Dem Gemeinde-Ältesten in Gemeinschaft mit den Vorstehern wird auf den Gütern, wo solches sich als erforderlich erweist, anheimgestellt, unter Anzeige an die Guts- und Kreis-Polizei, auf je 8—15 bäuerliche Grundeigenthümer oder Pächter einen als Zehntner zu bestellen, welcher über die übrigen Grundeigenthümer oder Pächter, deren Familien, Dienstvolk und Grundstücke in Bezug auf Ruhe und Ordnung die Aufsicht zu führen, die amtlichen Relationen des Gemeinde-Ältesten und der Vorsteher mit der Obrigkeit zu vermitteln und überhaupt die Aufträge der ersteren zu erfüllen verpflichtet ist. Die Amtsdauer dieser Zehntner wird der Bestimmung des Gemeinde-Ältesten in Gemeinschaft mit den Vorstehern überlassen, mit der Maßgabe jedoch, daß die Zehntner nicht verpflichtet sein sollen, ihr Amt länger als ein halbes Jahr lang auszuüben.

- 19. In Sachen der Ortspolizei sind der Gemeinde-Älteste und die Vorsteher verpflichtet:

a. die Geseze und Vorschriften der Staatsregierung innerhalb des Gemeinde-Bezirks bekannt zu machen, die Anordnungen der Kreis-Polizeibehörde und der Aufsichtsbehörde (§ 32) in Ausführung zu bringen und darüber zu wachen, daß in der Gemeinde nicht gefälschte obrigkeitliche Befehle oder ruhestörende falsche Gerüchte verbreitet werden;

b. innerhalb des Gemeinde-Bezirks die erforderlichen Maßregeln zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung, zur Sicherung der Personen und des Eigenthums, ferner zur Verhütung von Waldbrand, Waldfreveln, Beschädigungen der Felder und Wiesen, zu treffen, und wenn dergleichen vorkommt, in jedem solchen Falle sofort den angestifteten Schaden zu constatiren;

c. bei Brandschäden, Ueberschwemmungen, Epidemien, Viehsenchen und anderen öffentlichen Calamitäten innerhalb des Gemeinde-Bezirks Hilfsleistung anzuordnen und der Guts-Polizei hierüber, sowie über alle sonstigen außergewöhnlichen Ereignisse Anzeige zu machen;

d. bei vorkommenden Verbrechen innerhalb des Gemeinde-Bezirks vorläufige Ermittlung anzustellen, die Schuldigen zu verhaften und für Erhaltung der Spuren des Verbrechens zu sorgen bis zum Eintreffen der Untersuchungs-Behörde;

e. auf Personen verdächtiger Führung ein Augenmerk zu haben, Vagabunden und Militair-Deserteure zu ergreifen und der Guts-polizei abzuliefern behufs deren weiterer Abfertigung an die Hingehörigkeit in der bisher üblichen Ordnung;

f. innerhalb des Gemeinde-Bezirks auf Märkten, in Krügen, Herbergen und Schenken, sowie in Buden und Kaufläden die Aufsicht über richtiges Maß und Gewicht zu führen und Ruhe und Ordnung zu handhaben;

g. über die Schutzblattern-Impfung innerhalb der Gemeinde Aufsicht zu üben und die von der Aufsichtsbehörde (§ 32) zu besiegelnden Schnurbücher über die geimpften Kinder zu führen;

h. über die Erhaltung der guten Ordnung in den Schulen, Krankenhäusern und sonstigen Gemeinde-Anstalten, sofern diese aus Gemeindegeldern unterhalten werden, zu wachen;

i. den guten Zustand der von der Gemeinde zu unterhaltenden Wege, Brücken, Dämme, Ueberfahrten und anderen öffentlichen Einrichtungen zu beaufsichtigen;

k. die Unversehrtheit der Grenzen und Grenzmaße der Grundstücke und Bauerpachtgesinde zu überwachen;

l. für die rechtzeitige Anfertigung und Ablieferung der Revisionslisten Sorge zu tragen; endlich

m. der Gutspolizei in den unten im § 40 dieser Verordnung angegebenen Fällen Hilfe und Beistand zu leisten.

— 20. In Gemeindesachen liegt dem Gemeinde-Ältesten innerhalb seines Competenzkreises ob:

a. die volle Gemeinde-Versammlung, die Klassen-Versammlungen (Anmerk. 2 zu § 8) und den Gemeinde-Ausschuß zusammen zu berufen und zu schließen und in denselben über die Aufrechthaltung der Ordnung und die Geseglichkeit der Berathung zu wachen;

b. dem Gemeinde-Ausschuß die das Gemeindewohl und Gemeindenaugen betreffenden Angelegenheiten zur Berathung vorzulegen;

c. die Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses in Ausführung zu bringen und der Gutspolizei über dieselben Nachricht zu geben (§ 12); ferner

d. für die Gemeinde als Bittsteller oder Vertreter in allen den Fällen zu wirken, wo es keines Beschlusses des Gemeinde-Ausschusses bedarf;

e. die Gemeinde-Magazine, Gemeinde-Kassen und das sonstige Gemeinde-Eigenthum auf Grund der gegebenen Instruction zu verwalten;

f. in Livland, Ehsland und auf der Insel Desel über den unverkürzten Bestand des Gehorchlandes (Bauerpachtlandes) zu wachen, so-

wie in Livland und auf Desel über den Bestand der eisernen Gefindes-Inventarien;

g. die Verpflegung der von der Gemeinde unterstützten Armen und Kranken zu verwalten;

h. nach genauer Anleitung der gegebenen Instruktionen Anordnungen zu treffen, um die ihren Gemeindepflichten nicht nachkommenden arbeitsscheuen Mitglieder zur Arbeit anzuhalten;

i. die Ableistung sämtlicher der Gemeinde obliegenden Lasten, wie beispielsweise der Wege- und Quartierlast, sowie der Schießstellung, zu überwachen;

k. über alle Gemeinde-Angehörigen (§ 1) ein vollständiges und genaues Verzeichniß (die Gemeinderolle) zu führen, welches bei den Wahlen und bei der Erhebung der Gemeinde-Beiträge zum Grunde zu legen ist und den Gemeinde-Angehörigen jederzeit offen stehen muß;

l. Pässe, Legitimationen, Aufnahme- und Austrittsscheine in Gemäßheit des Paß- und Umschreibungs-Gesetzes vom 9. Juli 1863 zu erteilen und die Umschreibungs-Listen wohin gehörig einzusenden; endlich

m. alle bisher gesetzlich der Gemeinde-Polizei zugewiesenen Geschäfte in Sachen der Kron-Abgabenerhebung und Rekruten Prästation zu besorgen.

Punkt m § 20 ist abgeändert in Folge Aufhebung der Rekruten-Prästatione sowie durch das Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht v. J. 1874

(1874 den 1. Jan. Gef.-Samml. No. 2 Art. 1.)

— 21. In der vollen Gemeinde-Versammlung, den Klassen-Versammlungen und dem Ausschuß gebührt dem Gemeinde-Ältesten der Vorsitz. Von dieser allgemeinen Regel machen nur die folgenden Fälle eine Ausnahme:

1) wenn der Gemeinde-Älteste krankheitshalber oder aus anderer gesetzlicher Veranlassung der Versammlung oder dem Ausschuß beizuwohnen verhindert ist;

2) wenn der Gemeinde-Ausschuß behufs Entgegennahme der Rechnungslegung von Seiten des Ältesten und der Vorsteher zusammentritt; endlich

3) wenn der Ausschuß Beschwerden wider den Ältesten und die Vorsteher zu prüfen hat;

Im ersten Falle geht der Vorsitz auf den ältesten Gemeinde-Vorsteher, in den beiden letzten auf den Vorsitz der des Gemeindegerrichts über.

— 22. Der Gemeinde-Älteste hat das Recht, von allen im Gemeinde-Bezirk wohnhaften, der Gemeinde nicht angehörigen Personen die Vorweisung ihrer Aufenthalts-Legitimationen zu fordern und jeden Einwohner der Gemeinde persönlich vor sich zu beschneiden. Die innerhalb des Hofbezirkes wohnhaften Gemeinde-Mitglieder darf er jedoch nicht anders, als durch Vermittelung der Gutspolizei (Anmerk. 2 zu § 16) vorladen.

— 23. Die Gemeinde-Vorsteher sind dem Gemeinde-Ältesten zur Unterstützung und Hülfe beigegeben. Derselbe kann ihnen auch einen Theil der Gemeinde-Administration, wie beispielsweise das Magazin, die Armen-Anstalt oder die Gemeinde-Kasse zu selbstständiger Führung übertragen, ohne jedoch dadurch der eigenen Verantwortlichkeit enthoben zu sein. Der Gemeinde-Älteste hat ferner alle Anordnungen, die mit Verausgabung von Gemeindegeldern oder Veräußerung von Gemeinde-Eigenthum verbunden sind, wie auch solche, die die Repartition von Gemeindefasten zum Gegenstande haben, nicht anders als in Gemeinschaft mit den Vorstehern und unter Zustimmung der Mehrheit derselben oder, wo nicht mehr als zwei angestellt sind, mit Zustimmung mindestens eines derselben zu treffen, sofern hierzu nicht außerdem noch die Genehmigung höherer Obrigkeit erforderlich ist.

— 24. Für Ungehorsam oder Widersetzlichkeit gegen gesetzliche Anordnungen der Polizei ist der Gemeindeälteste berechtigt, die seiner Jurisdiction unterworfenen Personen von sich aus dem Ar-

reste bis auf 2 Tage oder einer Geldpön bis zu einem Rubel zu unterziehen. Personen, die die erwähnte Geldpön zu bezahlen nicht im Stande sind, kann er auf eine Zeit bis zu 2 Tagen zur Gemeinde-Arbeit verwenden, ohne jedoch die letztere Maßregel auf diejenigen aus-zudehnen, welche gesetzlich von Beahndungen dieser Art erimirt sind. Wer sich für unrecht-fertig der Strafe unterzogen erachtet, kann die bezügliche Beschwerde in zweiwöchentlicher Frist bei den im § 32 genannten Behörden anbringen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Gemeinde-Gericht.

— 25. Bis zur Eröffnung der neuen Justiz-Behör-den in den Ostsee-Gouvernements besteht die Zuständigkeit und Competenz des Gemeinde-Gerichts sowohl in unstreitigen Sachen, als auch in Civilstreitigkeiten, in Sachen wegen Polizei-Vergehen und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf der bisherigen Grund-lage fort.

Das Gemeinde-Gericht nimmt Sachen we-gen Polizei-Vergehen zur Verhandlung: 1) auf Klage des Verletzten, oder seiner Eltern, oder Vormünder, wenn er selbst noch nicht volljäh-rig ist; 2) auf Antrag der Gutspolizei, des Gemeinde-Altesten oder der Vorsteher, und 3) auf Anzeige der Zeugen des stattgehabten Ver-gehens. Demnächst veranstaltet das Gericht die Untersuchung und fällt auf Grund der Straf-Polizei-Vorschriften der Bauern-Verord-nungen sein Urtheil, welches es selbst vollstreckt.

Anmerkung. Im Gouvernement Estland sind auf Grund des vorstehenden Para-graphen und der Anmerkung 2 zu § 2 dieser Verordnung Gemeinde-Gerichte zu constituiren. Dieselben werden bis zur Einführung der neuen Justiz-Ordnung, in Ansehung der §§ 325, 328 und 337 der Livländischen Bauer-Verordnung vom 13. November 1860 zusammengesetzt. Die

§ 25 ist im J. 1869 er-gänzt durch eine besondere Instruction des Gen.-Gouv. für die Ordnung der Ge-meinde-Versammlungen und Gemeindegerichts-Sitzungen.

Instr. des Gen.-Gouv. v. 5. December 1869; Bei-lage zu No. 52 der Estl. Gouv.-Ztg. v. J. 1869.)

Die Anmerkung zu § 25 ist ergänzt durch die vom Generalgouverneur im J. 1866 bestätigten „Regeln, betreffend den Bestand, die Competenz und das Verfahren der Ge-meindegerichte in Estland“ (Instruction des Gen.-Gouv. v. 18. October 1869, §§ 1—34.)

Feststellung der Grenzen ihrer Zuständigkeit und Competenz in Civil-Streitigkeiten und gerichtlich-polizeilichen Sachen wird der Commission für Bauer-Sachen unter Leitung des General-Gouverneurs anheimgestellt.

Drittes Hauptstück.

Von der Ordnung der Einsetzung und Entlassung der Gemeindebeamten, von ihren Rechten und ihrer Verantwortlichkeit.

Erster Abschnitt.

Von der Einsetzung und Entlassung der Gemeindebeamten.

— 26. Der Gemeinde-Älteste und die Vorsteher werden von der vollen Gemeinde-Versammlung gewählt (§ 8); die Anzahl der letzteren bestimmt die Aufsichtsbehörde (§ 32). Den Magazin-Aufseher wählt der Gemeinde-Ausschuß. Zur Besorgung der schriftlichen Geschäfte der Gemeinde-Beamten, sowie die Führung der Protokolle der Gemeinde-Versammlung, des Gemeinde-Ausschusses und des Gemeinde-Gerichts wird von dem Ausschusse ein Gemeinde-Schreiber erwählt oder miethweise angestellt. In größeren Gemeinden, ingleichen dort, wo mehrere Landgemeinden einem gemeinschaftlichen Gemeindegerecht untergeordnet sind (Anmerk. 2 zu § 2), kann das letztere unter Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§ 32) für sich einen besondern Schreiber anstellen.

Der Gemeinde-Älteste, die Vorsteher und der Schreiber sind von der Gemeinde zu besolden.

Für den Fall, daß der Gemeinde-Ausschuß innerhalb eines Monats es unterläßt, den Gemeinbeschreiber anzustellen, wird derselbe von der Aufsichtsbehörde ernannt, und gleichzeitig von dieser der Betrag der ihm zukommenden Besoldung festgesetzt. Alle Gemeinde-Beamten, mit Einschluß der Richter, werden auf drei Jahre gewählt.

§ 26 ist ergänzt durch folgende Verfügung des Generalgouverneurs: 1) der Repräsentant der Gütsverwaltung oder Gutspolizei darf nicht zum Gemeinbeschreiber erwählt und in diesem Amte bestätigt werden. 2) Für den Fall, daß der Gemeinde-älteste, die Vorsteher oder die Glieder des Gemeindegerechts sich mit dem Gemeinde-ausschuß über die Höhe des ihnen auszufehenden Gehalts nicht einigen können, so sind sie berechtigt zu verlangen, daß a) bei einer Anzahl von 200 oder weniger Gemeinde-angehörigen (worunter alle volljährigen zur Gemeinde angeschriebenen Personen ohne Unterschied des Geschlechts und Standes zu verstehen sind) das Minimum des Gehalts des Gemeindeältesten 10 Kop., das des Gemeindegerechtsvorsitzers 5 Kop. und das des Gemeindevorstehers und Gemeindegerechts-Beisitzers 2½ Kop. für jeden Gemeinde-angehörigen betrage, und daß b) bei größeren Gemeinden bis zu 500 Angehörigen für jeden die Zahl 200 überstei-

genden Gemeindeangehörigen zu den ad a fixirten Gagen des Gemeindeältesten noch 5 Kop. des Gemeindegerichts-Vorsitzers 2 1/2 Kop., des Gemeindevorstehers und Gemeindegerichts-Beisitzers 1 1/2 Kop. ;

c) bei Gemeinden von 500 – 1000 Angehörigen für jeden die Zahl 500 übersteigenden Gemeindeangehörigen zu den ad a und b fixirten Gagen des Gemeindeältesten, Gemeindegerichts-Vorsitzers und Gemeindevorstehers, sowie Gemeindegerichts-Beisitzers noch 3, 1 1/2 und 3/4 Kop. und endlich

d) bei Gemeinden über 1000 Angehörige für jeden die Zahl 1000 übersteigenden Gemeindeangehörigen zu den ad a, b u. c fixirten Gagen des Gemeindeältesten, Gemeindegerichts-Vorsitzers und Gemeindevorstehers, sowie Gemeindegerichts-Beisitzers über dies 2, 1 und 1/2 Kop. hinzugeschlagen werde.

(Vorschriften des Gen.-Gouv. publ. in der Estl. Gouv.-Ztg. vom 18. August 1873 No. 93 u. in der Estl. Gouv.-Ztg. vom 30. Januar 1869 No. 9.)

- 27. Jede Neuwahl ist von dem Gemeinde-Ältesten der Gutspolizei zur Kenntniß zu bringen und der Aufsichtsbehörde (§ 32) zur Bestätigung einzuberichten. Die bestätigten Gemeinde-Beamten sind demnächst zu vereidigen.

Diese Bestätigung kann nur bei Verletzung der vorgeschriebenen Wahlordnung oder bei Präsentation gesetzlich zu Gemeinde-Ämtern nicht zuzulassender Persönlichkeiten (§ 28) versagt werden.

- 28. Wahlunfähig zu Gemeinde-Ämtern sind alle Personen, die zufolge gerichtlichen Urtheils bestraft oder urtheilsmäßig im Verdacht gelassen worden, ferner solche, die in Untersuchung oder

§ 28 ist abgeändert und ergänzt durch folgende Vorschriften des Generalgouverneurs:

a) Der erste Satz dieses

unter Gericht sich befinden, oder mehrfach wegen lasterhafter Führung Polizeistrafen erduldet haben. Demnächst sind alle übrigen zur Gemeinde gehörigen Personen, die das 25. Lebensjahr erreicht haben und christlichen Glaubens sind, zu Gemeinde-Aemtern wählbar. Der Gemeinde-Alteste, die Gemeinde-Vorsteher und der Gemeinde-Gerichtsvorsitzer sollen indessen immer nur aus der Klasse der Grundeigentümer oder Pächter gewählt werden.

Mit dem Amte des Gemeinde-Altesten und des Gemeinde-Gerichtsvorsitzers dürfen keinesfalls andere Aemter in einer Person vereinigt werden. Die Vereinigung sonstiger Aemter in einer und derselben Person ist dem Ermessen der Gemeinde anheimgestellt.

Anmerkung. Der § 326 der Livländischen Bauer-Verordnung vom 13. November 1860 bleibt in Kraft.

§ ist gegenwärtig in folgender veränderter Fassung zu Recht bestehend. Wahlunfähig zu Gemeinde-Aemtern sind alle Personen, die eine vom Criminalgerichte verhängte Strafe erlitten, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das vor das Criminalgericht gehört, in Untersuchung stehen oder in Verdacht belassen worden, ferner diejenigen, die wegen lasterhaften Lebens, das ist, für von den Polizeibehörden abzurtheilende Vergehen und Uebertretungen mehrmalige Bestrafung erduldet haben.

b) dieser § (28) ist im J. 1870 durch folgenden Zusatz ergänzt worden: die Aemter des Gemeindeältesten und des Gemeinbeschreibers in ein und derselben Gemeinde dürfen nicht gleichzeitig von zwei Brüdern bekleidet werden.

c) Ergänzung desselben § v. J. 1877. Die Aemter des Gemeindeältesten (oder Gemeindeggerichts-Vorsitzers) und des Gemeinbeschreibers in ein und derselben Gemeinde dürfen nicht gleichzeitig von Vater und Sohn bekleidet werden.

(Borschriften des Gen.-Gouv. publ. in No. 67 der Estl. Gouv.-Ztg. vom 20. August 1869; desgl. publ. in No. 99 der Estl. Gouv.-Ztg. v. 12. Dec. 1870; Verfügung des Ministers der inn. Angel. vom 17. Mai 1877 No. 16504, publ. in No. 55 der Estl. Gouv.-Ztg. vom 28. Mai 1877.)

— 29. Ein von der vollen Gemeinde-Versammlung in den Gemeinde-Ausschuß oder zu einem Gemeinde-Amt Erwählter kann das letztere, sowie beziehungsweise seinen Eintritt in den Ausschluß ablehnen, wenn er über 60 Jahre alt ist,

wenn er bereits eine volle Dienstfrist absolvirt hat, wenn er mit schwerer Krankheit behaftet ist, wenn er eine mit einer Gefindes-Verwaltung für Unmündige verbundene Vormundschaft zu führen hat und zugleich selbst Gefindespächter oder Eigenthümer ist, endlich wenn er zufolge der Art seines Berufes und wirthschaftlichen Gewerbes keinen beständigen Aufenthalt in der Gemeinde haben kann.

Anmerkung. Wird ein Gemeindeglied, das einen vollen Termin in einem Gemeindeamt absolvirt hat, nachdem seit seinem Austritt drei Jahre verflossen, wiederum zu einem Gemeindeamt gewählt, so darf es diese Wahl nicht ablehnen.

- 30. Alle Gemeinde-Beamten, ingleichen die Gemeinde-Ausschuß-Personen können, wenn sie sich Mißbräuche oder Verletzungen ihrer Pflichten zu Schulden kommen lassen oder Verbrechen oder Uebertretung begehen, in deren Folge sie in Untersuchung verfallen, von der Aufsichtsbehörde (§ 32) suspendirt und dem Gerichte zur Bestrafung oder förmlichen Absetzung übergeben werden. Ferner kann der Gemeindegemeindeglied, wenn er zur Erfüllung seiner Amtspflichten sich offenbar unfähig erweist, durch die erwähnte Behörde im Disciplinarwege vom Amte entfernt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten und Vorzügen der Gemeinde-Beamten.

- 31. Der Gemeinde-Älteste und die Vorsteher sind derselben Vorzüge in Betreff der Leistung der Rekrutenpflicht theilhaftig, welche den Gliedern des Gemeindeggerichts zustehen. Sie haben ferner das Recht, ein besonderes vom General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements zu bestätigendes Amtszeichen zu tragen. Endlich können sie sowohl als auch die Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses für eifrige Amtsführung während zweier Dienst-Termine zur Belohnung mit Medaillen präsentirt werden. Nach zwölfsjähriger

§ 31 ist dahin abgeändert, daß 1) die Rekrutenprästande aufgehoben und die allgemeine Wehrpflicht im Jahre 1874 eingeführt worden, 2) die Bestätigung des besonderen Amtszeichens für die Gemeindeältesten und die Vorsteher dem Minister der innern Angelegenheiten vorbehalten worden.

(Ges.-Samml. v. 1. Jan. 1874 No. 2; Ges.-Samml.

eifriger Verwaltung seines Amtes kann auch der Gemeinde-Schreiber derselben Auszeichnung gewürdigt werden.

v. 25. Jan. 1876, Sen.-
Uf. No. 154, Gef.-Samml.
v. 29. März No. 427, Sen.
Uf. Art. 6.)

Dritter Abschnitt.

Von der Aufsicht über die Gemeindebeamten und von deren Verantwortlichkeit.

- 32. Die Gemeinde-Ältesten und die Vorsteher sind in Liv- und Estland und auf Desel in Sachen der Gemeinde-Administration den Kirchspielsgerichten und in Kurland den Kreisgerichten direct untergeordnet. Beschwerden wider Anordnungen der Gemeinde-Beamten werden in zweiwöchentlicher Frist an die erwähnten Behörden gerichtet, Beschwerden aber wider Verfügung dieser Gerichte in derselben Frist beim Gouverneur angebracht. Die Frist ist von dem Tage zu rechnen, an welchem die die Beschwerde veranlassende Verfügung der Person, welche sie betrifft, bekannt wurde.

Anmerkung 1. In Polizeisachen sind der Gemeinde-Älteste und die Vorsteher den Kreis-Polizeibehörden untergeordnet.

Anmerkung 2. Die in dieser Verordnung erwähnten Verpflichtungen werden den Livländischen, Estländischen und Deselschen Kirchspielsgerichten und den Kurländischen Kreisgerichten bis zur Eröffnung der neuen Justizbehörden in den Ostsee-Gouvernements aufgelegt.

- 33. Die Kirchspielsgerichte in Liv- und Estland und auf der Insel Desel, ingleichen die Kreisgerichte Kurlands, bewerkstelligen jährlich eine Revision der Gemeinde-Verwaltung in sämtlichen Gemeinden ihres Bezirkes.

- 34. Der Gemeinde-Älteste, die Vorsteher und die übrigen Gemeinde-Beamten können für unbedeutende Amtsvergehen auf Verfügung der Aufsichtsbehörde (§ 32) Bemerkungen, Verweisen, Geldpönen bis 5 Rubel und persönlichem Arreste bis zu 7 Tagen unterzogen werden. Für wichtige Vergehen und Verbrechen werden

sie vom Amte suspendirt und auf gesetzlicher Grundlage dem Gerichte übergeben. (§ 30.)

Viertes Hauptstück.

Von der Gutspolizei.

— 35. Innerhalb der Grenzen eines jeden Landgutes, Pastorates und einer jeden Widme, mit Ausschluß jedoch der in Pachtung oder Eigenthum von Landgemeinde-Mitgliedern befindlichen Gefinde in Kurland, des Gehorchslandes in Livland und des Bauer-Pachtlandes in Estland und auf der Insel Desel, wird die gutspolizeiliche Amtsgewalt in dem durch die gegenwärtige Verordnung festgestellten Umfange dem Gutsherrn, dem Inhaber des Pastorats oder der Widme und auf Krongütern der von der Domainen-Verwaltung damit betrauten Person oder Behörde anheimgestellt. Innerhalb des Gemeinde-Bezirks gebührt die Polizei dem Gemeinde-Ältesten mit den Vorstehern (die Gemeindepolizei, § 19), während die Sachen der gerichtlichen Polizei dem Gemeindegerichte zuständig sind. (§ 25.)

— 36. Der Gutsherr, ingleichen der Inhaber des Pastorats oder der Widme, hat das Recht, die Ausübung der Guts-Polizei in den durch die §§ 35 und 37 festgestellten Grenzen auf Personen seiner Wahl zu übertragen, mit der Maßgabe jedoch, daß über eine solche Verfügung sofort dem Kirchspielsgerichte und in Kurland dem Kreisgerichte zur Bestätigung Vorstellung gemacht, auf Krongütern aber der Domainen-Verwaltung zu gleichem Zwecke berichtet und hierüber das Kirchspiels- beziehungsweise Kreisgericht in Kenntniß gesetzt werde. Für die Handlungen dieser Personen bleibt der Gutsherr, sowie der Inhaber des Pastorats oder der Widme verantwortlich; doch wird seine Verantwortlichkeit, wenn die unrechtfertigen Handlungen des Stellvertreters ohne sein Wissens erfolgt sind, nicht auf Erstattung alles durch die Stellvertreter dritten Personen zugefügten Schadens ausgedehnt, sondern auf die

§ 36 ist dahin abgeändert, daß 1) die Verwaltung der Gutspolizei innerhalb der Grenzen der Krongüter in die Hände der örtlichen Gemeindeältesten übergeht, falls die betreffende Aufsichtsbehörde es nicht für geeigneter und nützlicher erachten wird, die Gutspolizei dem Arentator anzuvertrauen. 2) In diesem letzteren Falle haben jene Aufsichtsbehörden dem Minister der inneren Angelegenheiten darüber zu berichten mit der gleichzeitigen Auseinandersetzung der Ursachen, welche eine ähnliche Anordnung hervorgerufen. 3) In den Gemeindebezirken, die theils aus Krons- theils aus Privatgütern bestehen, wird nach Ermessen der Aufsichtsbehörde die Verwaltung

Verpflichtung beschränkt, die den Stellvertretern gerichtlich auferlegten Strafgeelder in allen den Fällen einzuzahlen, wo die Stellvertreter sie zu bezahlen nicht in Stande sind, wobei den Gutsherrn indeß das Recht des Regresses gegen die Schuldigen offen bleibt. Wird der Gutsherr oder der Inhaber des Pastorats oder der Widme von der Ausübung seiner gutspolizeilichen Amtsgewalt entfernt oder überträgt er, wenn er auf die Ausübung der Gutspolizei verzichtet, dieselbe nicht auf eine andere Person in der oben angegebenen Ordnung, oder endlich, wird von Seiten der Domainen-Verwaltung auf einem Kron Gute wegen Ernennung einer bestimmten Person zur Ausübung der Gutspolizei keine Verfügung getroffen, so gehen die unten in den Punkten a., b., c. und d. des § 37 angegebenen Verpflichtungen im Bezirk des ganzen Gutes auf den Gemeinde-Ältesten über.

Anmerkung. Bei Uebertragung der Gutspolizei auf den Gemeinde-Ältesten wird der Gutsherr von aller Verantwortlichkeit für dessen Handlungen auch in dem Fall befreit, wenn diese Uebertragung auf den Wunsch des Gutsherrn selbst erfolgt war.

— 37. Der Gutspolizei sind die nachstehenden Verpflichtungen und Rechte übertragen:

a. die Geseze und Anordnungen der Staatsregierung in den Grenzen des Hofbezirks bekannt zu machen;

b. innerhalb des Hofbezirkes und bei augenscheinlicher Gefahr im Verzuge oder wenn der Gemeinde-Älteste nicht zur Stelle ist, auch in den Grenzen des Gemeinde-Bezirks die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten und wieder herzustellen, auf Märkten, in Krügen und anderen Trink-Anstalten die Ordnung zu überwachen, Vagabunden und Verbrecher handfest zu machen, behufs deren ordnungsmäßiger Ablieferung an die Land-Polizei, bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen und sonstigen öffentlichen Calamitäten die nöthigen Anordnungen zu treffen und überhaupt local-polizeiliche Maßregeln zu ergreifen;

der Gutspolizei entweder dem Gemeindeältesten oder dem Gutsbesitzer übergeben (cf. Th. II dies. Samml. H.)

(Am 10. März 1869 Allerh. best. Regeln für d. Organis. der auf den Kronsgütern in Liv-, Est- und Kurland anässigen Bauern (Senatsukas Art. 19 Allg. Ges.-Samml. No. 46833); Ges.-Samml. v. 29. März 1876 No. 427 Sen.-Uf. Art. 8.)

c. bei Schiffbrüchen die Orts-Polizei in genauer Grundlage der Anmerkung zum Art. 1147 der Handels-Gesetze (Svod Bd. XI.) zu handhaben ;

d. über alle innerhalb der Guts = Grenzen vorkommenden außergewöhnlichen Ereignisse und über die dem statistischen Gouvernements-Comité erforderlichen statistischen Auskünfte Berichte an die Kreispolizei einzusenden, welche die Gutspolizei in Beziehung auf den Gemeinde-Bezirk von dem Gemeinde-Ältesten zu empfangen hat ;

e. über das regelmäßige und gesetzliche Verfahren des Gemeinde-Ältesten und der Vorsteher in allen im § 19 angegebenen Polizei-Sachen, ferner in den das Staats-Interesse berührenden, in den Punkten i., l. und m. des § 20 angegebenen Gemeinde = Angelegenheiten die Aufsicht zu üben und die bemerkten Unregelmäßigkeiten und Mißbräuche, nach der Zugehörigkeit, der Kreis-Polizei oder der Aufsichts-Behörde (§ 32) behufs der Bestrafung der Schuldigen zur Kenntniß zu bringen. Demnächst hat die Gutspolizei in die Anordnungen der Gemeinde-Verwaltung in allen sonstigen, den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde-Institutionen bildenden Angelegenheiten (§ 11 und Punkt a., b., c., d., e., f., g., h. und k des § 20) sich nicht zu mengen. Die Beziehungen der Gutspolizei zu diesen Angelegenheiten werden vielmehr auf die in der Anmerk. 1 zu § 8, den §§ 12 und 27 und den Punkten f. und g. dieses Paragraphen angegebenen Grenzen beschränkt ;

f. in Fällen, wo laut Gemeinde-Urtheils schädliche oder lasterhafte Mitglieder aus der Gemeinde entfernt werden sollen, ihre Aeußerung der betreffenden Ober = Behörde vorzustellen, welche darauf zwei Wochen zu warten gehalten ist ; endlich

g. im Namen der Gemeinde und auf deren Bitte, Schriften und Gesuche bei den Behörden ohne specielle bezügliche Vollmacht einzureichen.

— 38. Ueberdies hat die Gutzpolizei das Recht, die Vorweisung der gesetzlichen Legitimationen von allen, nicht zur Gemeinde gehörigen, aber innerhalb des Hofbezirkes wohnhaften Personen zu fordern und überhaupt alle Einwohner dieses Bezirkes vor sich zu bescheiden. In allen Angelegenheiten, in welchen ihr durch die gegenwärtige Verordnung das Aufsichtsrecht über die Gemeinde-Verwaltung eingeräumt ist, ferner behufs Einziehung der ihrerseits in Beziehung auf den Gemeinde-Bezirk einzusendenden statistischen Auskünfte und Berichte über außergewöhnliche Vorfälle, tritt die Gutzpolizei mit dem Gemeinde-Altesten in Relation und hat der Gutsherr das Recht, den Gemeinde-Altesten und die Vorsteher persönlich vorzuladen.

— 39. Bei vorfallenden Verbrechen oder wichtigen Vergehen innerhalb des Hof-Bezirkes hat die Gutzpolizei die Schuldigen, der allgemeinen Ordnung gemäß, der Kreis-Polizei zu überliefern, in Ungehorsamsfällen aber, oder bei geringfügigen Vergehen übergiebt sie dieselben, nach der Hingehörigkeit, entweder dem Gemeinde-Altesten zur Beahndung in den Grenzen der ihm eingeräumten Competenz, oder dem Gemeinde-Gericht, oder der Kreispolizei behufs der Bestrafung. Falls ihren rechtmäßigen Anträgen von Seiten des Gemeinde-Altesten nicht Folge geleistet wird oder im Fall unrechtfertiger Entscheidung des Gemeinde-Gerichts, wendet die Gutzpolizei sich mit der bezüglichlichen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde. (§ 32).

— 40. Die Gutzpolizei ist berechtigt, von der Gemeinde-Polizei nicht nur sofortige Hilfeleistung und Schutz zu Gunsten aller innerhalb des Hofbezirkes wohnhaften Personen bei Brandstiftungen, Raubanfällen, Diebstählen, gewaltsamen Eindrang und dergl. zu fordern, sondern auch deren Beschützung vor Gefahr bei allen Unglücksfällen, wie beispielsweise bei Feuerbrünsten, Waldbränden Ueberschwemmungen, Epidemien und Viehseuchen. In allen diesen Fällen ist die Gemeinde-Polizei zu sofortiger Hilfeleistung verpflichtet, sogar ohne eine specielle Aufforderung abzuwarten.

— 41. Die Gutspolizei gebraucht ein eigenes von der Kreis-Polizei zu bestätigendes Siegel und ist in ihrem amtlichen Schriftwechsel zum Gebrauch des Stempelpapiers nicht verpflichtet. Die Versendung ihrer amtlichen Correspondenz mit der Post geschieht auf Grund der bestehenden Vorschriften. Die mit der Gutspolizeilichen Amtsgewalt bekleideten Personen werden für die Zeit ihrer Amtsführung von der Leibesstrafe befreit, wenn sie ihrem Stande nach derselben unterworfen sein sollten.

— 42. In allen oben aufgezählten Angelegenheiten ist die Gutspolizei, je nach der Art der Sachen, den im § 32 erwähnten Aufsichts-Behörden oder der Kreispolizei direct untergeordnet. Die letztere kann für Nichterfüllung ihrer Aufträge der Gutspolizei Geldstrafen bis zu 3 Rubel auferlegen. Beschwerden wider die Gutspolizei wegen Ueberschreitung ihrer Amtsgewalt werden, in polizeilichen Angelegenheiten, innerhalb zweiwöchentlicher Frist bei den Kreis-Polizeibehörden, in sonstigen Angelegenheiten aber in Kurland den Kreisgerichten, in Livland, Estland und auf Desel aber den Kirchspielsgerichten eingereicht, welche sie mit ihrem Gutachten den Kreisgerichten zur Entscheidung vorstellen. Die Kreisgerichte sind befugt, die Schuldigen zum Schadenersatz und zu Geldstrafen bis zu 25 Rubel zu verurtheilen, ingleichen wegen einseitiger Entfernung derselben von der Ausübung der Gutspolizei, Verfügung zu treffen. Das Recht einseitiger Suspension der Vertreter der Gutspolizei steht gleichermaßen dem Gouverneur und dem General-Gouverneur zu. Die Verurtheilung des Schuldigen zu gänzlicher Entziehung der gutherrlichen Polizeigewalt bleibt in Livland dem Hofgerichts-Departement für Bauern-Sachen, in Estland dem Ober-Landgericht, in Kurland dem Ober-Hofgerichte anheimgestellt.

die polizeiliche
Gutspolizei
die polizeiliche
die polizeiliche
die polizeiliche
die polizeiliche
die polizeiliche
die polizeiliche
die polizeiliche
die polizeiliche
die polizeiliche

§ 42 ist in der Beziehung abgeändert, daß die Function eines baltischen Generalgouverneurs im J. 1876 aufgehoben ist.

(1876 d. 25. Jan. Ges.-Samml. No. 154.)

Fünftes Hauptstück.

Von der Einführung der gegenwärtigen Ordnung.

— 43. Die Entwicklung der gegenwärtigen Regeln, die Abfassung entsprechender Instructionen, und

§ 43 ist in sofern abgeändert, als die Function

die allörtliche Einführung der neuen Ordnung, ferner die Ausgleichung der örtlichen Geseze der Ostsee-Gouvernements mit der vorliegenden Verordnung wird den Commissionen für Bauern-Sachen unter Leitung des General-Gouverneurs aufgelegt.

(Landgem.-Ordn. v. 19. Febr. 1866 §§ 1—43 (Allg. Ges.-Samml. No. 43034.)

eines baltischen Generalgouverneurs im J. 1876 aufgehoben worden.

(1876 d. 25. Jan. Ges.-Samml. No. 154.)

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through. The text is largely illegible due to its low contrast and orientation.]

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through. The text is largely illegible due to its low contrast and orientation.]

G.

Regeln, betreffend die Einrichtungen der allgemeinen Wohlfahrt in den Landgemeinden der Ostseegouvernements, Allerhöchst bestätigt am 11. Juni 1866.

§§ der Regeln vom 11. Juni 1866.

Abänderungen derselben.

A. Von den Getraidevorraths-Magazinen.

§ 1. Jede Landgemeinde muß wenigstens ein Magazingebäude besitzen, das speciell zur Aufbewahrung ihres als Gemeindegut angesammelten Getraidevorraths bestimmt ist. Das Magazin soll in einer zur Aufnahme des gesetzlichen Kornvorraths (s. unten § 2 und Anmerkung) genügenden Größe, aus möglichst feuerfestem Material und an einem der Feuergefähr nicht ausgesetzten Ort aufgeführt werden. Der Neubau hölzerner Magazingebäude und deren Bedachung mit feuergefährlichem Material ist daher verboten.

Anmerkung. Im Kurländischen Gouvernement, wo das Magazingebäude in der Regel von dem Gutsherrn hergegeben wird, ist der letztere, wenn er das bisherige Magazinhaus nicht weiter in der Benutzung der Gemeinde zu lassen wünscht, verpflichtet, einen Bauplatz zur Aufführung des Magazins einzuweisen und das zur Herstellung der hölzernen Theile desselben erforderliche Bauholz herzugeben.

— 2. Der Getraidevorrath des Magazins ist vollständig, sobald in dasselbe soviel Getraide geschüttet worden, daß auf jede männliche Revisions-Seele nach der letzten Zählung und auf jedes mit Beibehaltung seiner bisherigen Stan-

§§ 1 und ff. sind ergänzt durch eine besondere Instruction des Generalgouverneurs zur Verwaltung der Getraidevorraths-Magazine und Cassen der Landgemeinden in den Ostseegouvernements.

(1869 den 26. November, Instr. des Gen.-Gouv. publicirt in der Estl. Gov.-Ztg. No. 89 v. J. 1869.)

desrechte in die Landgemeinde aufgenommene Mitglied (s. Landgemeindeordnung § 1 und Anmerkung) je ein Tschetwert Winter- und ein halbes Tschetwert Sommerkorn kommt.

Anmerkung 1. Wenn der in dem Magazin befindliche Getraidevorrath, in Folge der bisherigen höheren gesetzlichen Norm desselben, das durch den gegenwärtigen § festgesetzte Maß übersteigt, so soll der sich ergebende Kornüberschuß nicht unter die Mitglieder der Gemeinde vertheilt, sondern zufolge Beschlusses des Gemeinde-Ausschusses verkauft und der Erlös dem besonderen Versorgungs-Geldfonds der Gemeinde einverleibt werden.

Anmerkung 2. Dem Gouvernements-Chef wird anheimgestellt, in Fällen, wo das bezügliche Bedürfniß thatsächlich vorhanden ist, zufolge Beschlusses des Gemeinde-Ausschusses und auf Vorstellung der Aufsichtsbehörde (s. Landgemeindeordnung § 32) den Verkauf eines Theils, jedoch nicht mehr als der Hälfte des Getraidevorraths des Gemeinde-Magazins zu gestatten, wozü nächst der Erlös gleichermaßen dem Gemeindeversorgungs-Fonds einzuverleiben ist.

— 3. In denjenigen Landgemeinden, wo dieser Getraidevorrath oder der demselben entsprechende Geldfonds (Anmerk. 2 zu § 2) noch nicht vollständig ist, bleibt eine jede männliche Revisionsseele und ein jedes mit Beibehaltung seiner bisherigen Standesrechte in die Landgemeinde aufgenommene Mitglied verpflichtet, jährlich je ein halbes Tschetwert Roggen oder Weizen und je zwei Garniß Sommerkorn in das Magazin zu schütten, so lange bis der Getraidevorrath desselben das gesetzliche Normalmaß (§ 2) erreicht hat.

— 4. Ein aus dem Gemeindeverband austretendes Mitglied ist nicht befugt, auf irgend welchen Theil des Gemeindefornvorraths einen Anspruch zu erheben. In denjenigen Fällen jedoch, wo eine Landgemeinde mit einer andern

verschmolzen wird (s. Landgemeindeordnung § 2), findet auch eine verhältnißmäßige Vereinigung des Getraidevorraths der Gemeindegazine statt.

Das Bestehen zweier oder mehrerer Magazin-gebäude in einer und derselben Gemeinde soll durch die letzere Bestimmung nicht verboten, vielmehr nur das Eigenthumsrecht der verschmolzenen Gemeinde an den Getraidevorräthen aller dieser Magazine anerkannt werden.

— 5. Wenn in den im vorhergehenden § erwähnten Fällen der Getraidevorrath des vereinigten Magazins das gesetzliche Verhältniß zur Gesamtzahl der Glieder der verschmolzenen Gemeinde nicht erreicht, so theilhaftig sich jede einzelne dem Gesamtverbande einverleibte Gemeinde nur so lange bei den vorgeschriebenen jährlichen Getraideschüttungen, bis der in ihrem Magazin vorhanden gewesene Getraidevorrath das gesetzlich verordnete, der Anzahl ihrer Glieder vor der Verschmelzung entsprechende Normalmaß erreicht hat. Auf dieser Grundlage ist eine Gemeinde, welche bei der Vereinigung den vollen Getraidevorrath bereits besaß, nicht verpflichtet, sich an der Vervollständigung des vereinigten Magazins weiter zu theilhaftigen.

— 6. Die aus den Gemeindegazinmagazinen verabfolgten Vorschüsse werden von den Personen, die sie empfangen haben, beigetrieben und sind, im Fall gänzlicher Zahlungsunfähigkeit der letzteren, von der Gemeinde selbst wiederzuerstatten, welche sowohl für die Rückzahlung der erwähnten Vorschüsse, als auch für die Entrichtung der jährlichen Magazinbeiträge solidarisch haftet. Diese ihre solidarische Haft erstreckt sich jedoch nur auf die Rückstände der letztverflossenen beiden Jahre; für Magazintrückstände, die während eines längeren Zeitraumes sich angehäuft haben, sind im Fall gänglicher Zahlungsunfähigkeit der Schuldner, die Gemeindebeamten, welche eine solche Anhäufung zuließen, mit ihrem Vermögen verantwortlich. Der Gemeindeauschuß, wenn er bei Bewilligung

der Getraidevorschüsse offenbarer Fahrlässigkeit sich schuldig macht, nicht minder die Aufsichtsbehörde, wenn sie ihre Pflichten rücksichtlich der Controlle über die regelmäßige Verwaltung der Magazine verlegt, unterliegen der gesetzlichen Verantwortung.

— 7. Die Verabfolgung von Vorschüssen aus dem Getraide-Vorrathsmagazine ist der Gemeindeausschuß befugt, in folgender Grundlage zu genehmigen:

a. Getraidevorschüsse zur Saat und zum Unterhalt sollen nur denjenigen Gemeindegliedern, welche derselben thatsächlich bedürfen und nur in einem das wirkliche Bedürfniß nicht übersteigenden Maße gegeben werden, ferner nicht anders als mit Entrichtung einer vom Gemeinde-Ausschuß festzusetzenden Rente, die indessen 6% nicht übersteigen darf;

b. die Verabreichung des Getraides hat auf Grund specieller Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses zu erfolgen, mit der Angabe, wem namentlich und in welcher Größe der Vorschuß bewilligt worden; der Gemeindeälteste und die Vorsteher haben diese Beschlüsse genau zu erfüllen;

c. das dargeliehene Getraide ist aus dem Ertrage der ersten Ernte zurückzuerstatten und nur wenn sich dies als ganz unmöglich herausstellt, kann die Rückzahlung bis zur nächstfolgenden Ernte hinausgeschoben werden;

d. bei Bewilligung der Darlehne zu den ob-erwähnten Zwecken ist die Gemeindeverwaltung verpflichtet, immer im Auge zu behalten, daß drei Viertheile des vorhandenen Magazinvorraths unverkürzt erhalten werden müssen. Von dieser allgemeinen Regel kann die Aufsichtsbehörde nur auf Grund speciellen Ansuchens des Gemeinde-Ausschusses Ausnahmen gestatten.

— 8. Die Aufsichtsbehörden sind gehalten, alljährlich nach stattgehabter Ernte, die Vorrathsmagazine einer Revision zu unterwerfen, um sich

von der pünktlichen Erfüllung der hinsichtlich derselben festgesetzten Regeln Ueberzeugung zu verschaffen.

Die Magazine werden von den Gemeindeältesten oder den Vorstehern und unmittelbar von den Magazin-Aufsehern verwaltet. Auf dieser Grundlage empfangen und verausgaben die Aufseher das Magazingetraide in Gemäßheit bezüglicher Aufträge des Ältesten oder der Vorsteher, berichten ihnen über Erfüllung derselben, und verantworten nur für die Richtigkeit des Magazinbestandes und die Güte des Korns, während der Älteste oder die Vorsteher dafür haften, daß die Verwendung des Magazingetraides in Uebereinstimmung mit den vom Gemeinde-Ausschuß gefaßten Beschlüssen erfolge.

- 9. Die Gemeindeältesten und die Vorsteher, sowie die Magazinaufseher legen dem Gemeindeausschuß über die Verwaltung des Magazins jährlich Rechenschaft ab. Den Commissionen für Bauernsachen wird anheimgestellt, die Aufsichtsbehörden und die Gemeindeverwaltungen über die Ordnung der Eröffnung des Magazins, über den von Zeit zu Zeit anzuordnenden Wechsel des Magazingetraides sowie über die Vermessung desselben, ferner über die Ordnung der Beitreibung der Magazinbeiträge und Magazinschulden, über die Führung der Magazinbücher und Rechnungen, die Vorstellung von Magazinberichten an die Aufsichtsbehörden und über andere die Magazinverwaltung betreffende Gegenstände mit zweckmäßigen Instructionen in Gemäßheit des § 43 der Landgemeindeordnung zu versehen.

B. Von den Gemeindecassen.

- 10. Jede Landgemeinde hat ihre Gemeindecasse, dieselbe besteht aus dem der ganzen Gemeinde gehörigen Eigenthum und umfaßt baare Geldbeträge, Werthpapiere und Schuldverschreibungen.

Anmerkung 1. Die Gemeinde-Versorgungsfonds (Anmerk. 1 und 2 zu § 2) und die in Liv- und Estland bestehenden Armen-

cassen (Livländische Bauerverordnung von 1860 § 540; Estländisches Bauergesetzbuch von 1856 § 608) bilden nur besondere Abtheilungen der Gemeindecasse und unterliegen hinsichtlich der Verwaltung und Controle denselben Regeln wie diese.

Anmerkung 2. In Fällen obligatorischer Verschmelzung der Gemeinden (Landgemeindeordnung § 2) werden die Bedingungen der Vereinigung der Gemeindecassen zunächst der freiwilligen Vereinbarung der Gemeinden selbst anheimgestellt. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, so wird die Sache von der Aufsichtsbehörde nach den Umständen jedes einzelnen Falles entschieden.

— 11. Der Gemeindecasse fallen anheim und gehören:

- a) Hinterlassenschaften, deren gesetzliche Erben nicht zu ermitteln sind;
- b) alle Geldstrafen, welche keine andere gesetzliche Bestimmung haben;
- c) jegliches Vermögen, das der Gemeinde durch Vermächtniß zufällt;
- d) die Steuern, welche auf Grund der Allerhöchst bestätigten Regeln vom 9. Juli 1863 für Pässe und Aufenthaltslegitimationen erhoben werden, endlich
- e) überhaupt alles anderweitig von der Gemeinde erworbene Eigenthum.

— 12. Der Gemeindeälteste und die Vorsteher verwalten die Gemeindecasse in Gemäßheit der Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses, legen über ihre Verwaltung dem Ausschuss jährlich Rechnung ab und sind für jeden der Gemeindecasse absichtlich oder fahrlässiger Weise zugefügten Schaden verantwortlich. Unabhängig hiervon unterliegt die Gemeindecasse der jährlichen Revision der Aufsichtsbehörde (Landgemeindeordnung § 32).

— 13. Die Gemeindecasse wird an einem sichern Ort unter zwei Schlössern aufbewahrt, von welchen die Schlüssel sich bei dem Gemeindeältesten und bei einem der Vorsteher befinden. Die in der Cassé aufbewahrten Summen sollen durch Niederlegung derselben in den Reichs- oder örtlichen Credit-Anstalten, — wobei die Billete auf den Namen der betreffenden Landgemeinde auszustellen sind, — oder aber durch Ankauf renten-tragender Staatspapiere oder Pfandbriefe der örtlichen ritterschaftlichen Creditbanken, verzinslich angelegt werden.

— 14. Die Gemeindecasse wird entweder zur Be-streitung der Gemeindebedürfnisse oder zur Ver-abfolgung von Darlehen an hilfsbedürftige Ge-meindeglieder verwandt; wobei dem Gemeinde-Ausschuß überlassen ist zu bestimmen, ob diese Darlehen gegen Zinsen oder ohne dieselben be-willigt werden sollen. Zu jeder Ausgabe jedoch, welche nicht aus den in die Cassé gestoffenen Renten, sondern aus dem Capital selbst gemacht werden soll, sowie ferner zur Belastung der Cassé mit Schulden, ist, außer der Zustimmung des Gemeindeausschusses, auch noch die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Erfolgt diese Genehmigung, so kann die Verausgabung der festgesetzten Summe nach Maßgabe des Bedürf-nisses vermittelst directer Anordnungen des Ge-meindecassens Ausschusses bewirkt werden.

— 15. Den Commissionen für Bauernsachen wird anheimgestellt, über die Ordnung der Buch- und Rechnungsführung der Gemeindecassen und über andere die Verwaltung dieser Cassen betreffende Gegenstände in Gemäßheit des § 43 der Land-gemeindeordnung die Aufsichtsbehörden und Ge-meindeverwaltungen mit zweckmäßigen Instruc-tionen zu versehen.

C. Von der Pflege der Armen und Kranken und von der Verwendung pflichtvergessener Gemeindeglieder zur Arbeit.

— 16. Jeder Landgemeinde liegt ob, für die Pflege der hilflosen Waisen, der Findlinge, der min-

derjährigen arbeitsunfähigen Kinder, sowie aller derjenigen Mitglieder Sorge zu tragen, welche wegen Alters oder Krankheit ihren Unterhalt nicht selbst zu erwerben vermögen, und keine Verwandten in auf- oder absteigender Linie haben, die verpflichtet oder im Stande sind, sie zu ernähren. Gleichermassen soll die Landgemeinde für Verpflegung und Behandlung ihrer armen Kranken Sorge tragen. Endlich ist die Landgemeinde verpflichtet, für ihre geisteskranken Mitglieder zu sorgen und dieselben aus eigenen Mitteln unter Obhut zu stellen. Wird die Gemeinde hierdurch über ihre Kräfte belastet, so hat sie das Recht, wegen Aufnahme der Geisteskranken in das Collegium der allgemeinen Fürsorge, mit oder ohne Zahlung, durch die Aufsichtsbehörde dem Gouverneur zur Entscheidung Vorstellung zu machen.

Anmerkung. Den armen Rekrutenfrauen und den erwerbsunfähigen minderjährigen Rekrutenkindern wird von den Gemeinden, außer der Wohnung nebst Beheizung, mindestens je sieben Garniz Roggen monatlich für jede Rekrutenfrau und je drei und ein halb Garniz Roggen monatlich für jedes Kind verabfolgt. Die Gemeindepolizei ist überdies verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Rekrutenkinder in den Gemeindegemeinschaften unentgeltlich unterrichtet und daß ihren Müttern nach deren Wahl tüchtige Curatoren beigegeben werden.

Die Anmerkung zu diesem (16) § ist vom Generalgouverneur dahin erläutert worden: Als „arme Rekrutenfrauen“, welche einen Anspruch auf die in der Anmerkung zu § 16 der Wohlfahrtsregeln näher bezeichnete Unterstützung haben, sind solche Rekrutenfrauen zu betrachten, welche vermögenslos sind und ohne eigenes Verschulden keinen genügenden Erwerb besitzen.

(Verfügung des Gen.-Gouv. publ. in der Estl. Gouv.-Ztg. No. 37 v. 4. April 1872.)

— 17. Die Gemeindepolizei fertigt jährlich ein Verzeichniß derjenigen armen und kranken Gemeindeglieder an, welche der Unterstützung bedürfen, und bestimmt zugleich, den Umständen gemäß, die Höhe der jedem Hilfsbedürftigen zu gewährenden Unterstützung. Dieses Verzeichniß wird demnächst dem Gemeindeausschuß zur vorläufigen Prüfung und Bestätigung vorgelegt. Zu jeder Abweichung von den durch das bestätigte Verzeichniß festgesetzten Unterstützungsquoten ist die besondere Genehmigung des Ausschusses zu erbitten.

—18. Zur Deckung der Ausgaben, welche der Gemeinde aus der Erfüllung der derselben durch den § 16 der gegenwärtigen Regeln auferlegten Verpflichtungen erwachsen, werden hauptsächlich verwandt: die Einnahmen der Armeencassen, wo solche bestehen, ferner die Erträge der von der Gemeinde zu diesem Zweck erworbenen oder gepachteten Grundstücke, freiwillige Gaben, die für Darlehen aus dem Vorrathsmagazine einfließenden Zinsen (§ 7, Bkt. a), der Ertrag der allgemeinen Collecte, welche in jeder Landgemeinde jährlich am Sonntage vor Michaelis (29. September) von den durch den Gemeindeauschuss hierzu speciell beauftragten Personen veranstaltet wird, endlich die speciell zu diesem Zwecke aus den Gemeinde-Cassen verabfolgten Summen.

— 19. Alle arbeitsfähigen Gemeindeglieder, die die Gemeinde wiederholt zu unterstützen genöthigt war, nicht minder diejenigen, welche im Laufe zweier Jahre ihre Gemeindepflichten nicht erfüllt haben, werden der Gemeindepolizei zur Disposition gestellt.

Die Gemeindepolizei hat diese Personen dem Gemeindegerecht zu übergeben und dieses verurtheilt dieselben zur Abgabe in zeitweiligen Dienst oder zu öffentlichen Arbeiten innerhalb oder außerhalb der Gemeinde, behufs Abarbeitung ihrer Rückstände.

D. Von den Mafregeln bei Feuersbrünsten in Ortschaften und Wäldern, bei ansteckenden Krankheiten und Viehsenchen sowie in Fällen des Scheintodes.

— 20. Alle in den örtlichen Bauerverordnungen enthaltenen, auf die obenerwähnten Gegenstände bezüglichen Regeln bleiben in Kraft und Geltung, insoweit sie mit den Bestimmungen der neuen Landgemeindeordnung in Einklang sind.

(Wohlfahrtsregeln v. 11. Juni 1866 §§ 1—20 [Allg. Gef.-Samml. No. 43383].)

II.

Am 10. März 1869 Allerhöchst bestätigte Regeln, betreffend die administrative und agrarische Organisation der auf den Kronsgütern in den Gouvernements Livland, Estland und Kurland ansässigen Bauern.

Artikel der Regeln v. 10. März 1869.

Abänderungen derselben.

- Art. 1.** Die auf den Kronsgütern der Ostseeprovinzen ansässigen Bauern behalten in ihrer permanenten Benutzung und können, so sie es wünschen, nach den unten angegebenen Bestimmungen zum Eigenthum erwerben die ihnen überlassenen Landantheile, und zwar in den Grenzen, welche von der Commission zur Regulirung der Kronsgüter, gemäß den hierüber festgesetzten Regeln, an Ort und Stelle bestimmt werden.
- **2.** Bei der Ausführung der Regulirung der Kronsgüter zum Zweck einer richtigen Organisation des Landbesitzes der Bauern und einer allendlichen Abgrenzung der Bauerländereien von den in der Disposition der Krone verbleibenden Ländereien, wird, nach Maßgabe der Möglichkeit und factischen Nothwendigkeit dazu, eine Vergrößerung des vorhandenen Bauerlandes, durch Zutheilung von Ländereien aus dem Bestande des der Krone gehörigen freien und Hofeslandes oder von zu Kronsförsten gehörigen Landstücken, gestattet.
- **3.** In den Fällen, wo zur Arrondirung der Grenzen des Bauer- und Hofeslandes und zur Beseitigung von Streuländereien es erforderlich wird, bei Regulirung eines Gutes den Austausch von einem Theil des Bauerlandes gegen

freies Kronland herbeizuführen, ist ein solcher Austausch unter Zustimmung der Bauern gestattet mit der Bedingung, daß die Gesamtsumme des den Bauern eines jeden Gutes nach der Regulirung zukommenden Landes nicht vermindert werde gegen die Quantität des gegenwärtig in der Benutzung stehenden Landes.

— 4. Gleichzeitig mit der Bestimmung der Ausdehnung und der Grenzen der der Benutzung der Bauern überlassenen Landantheile berechnet die Regulirungs-Commission, nach den vom Minister der Reichsdomänen ihr gegebenen Regeln, den Betrag der aus der Benutzung eines jeden Landantheils sich ergebenden tarirten Einnahme.

— 5. Die Gesamtsumme der Pacht, welche von der Zeit der Ausreichung der Regulirungs-Acten an von allen auf Kronsgütern in jeder der drei Ostseeprovinzen ansässigen Bauern erhoben werden soll, ist für Kurland mit 557,000 Rbl., für Livland mit 260,000 Rbl. und für Estland mit 4000 Rbl. bestimmt. Nach Beendigung der Regulirung aller Kronsgüter in jeder Provinz wird demnach die Gesamtsumme der auf die Provinz entfallenden Pacht repartirt, entsprechend dem Betrage, der nach der Regulirung für jeden Bauerlandantheil berechneten tarirten Einnahme. Im Fall der Zuthheilung von freiem und Hofesland zu Bauerantheilen oder im Fall der Bildung neuer Bauerantheile aus solchem Lande (Art. 2), wird die für jede Provinz bestimmte Pachtsumme um so viel Procent erhöht, um wie viel das Gesamt-Areal des Bauerlandes, durch Zuthheilung von freiem und Hofesland oder durch Bildung neuer Bauerantheile aus diesem Lande vergrößert worden.

— 6. Die noch für einige Bauerantheile von Kronsgütern bestehenden, auf den Besitzern der Antheile lastenden Naturalleistungen anstatt der Zahlungen von Pacht oder eines Theils derselben an die Krone, werden allendlich aufgehoben und durch die für jene Antheile sich ergebende Pacht ersetzt.

— 7. Nachdem in oben bezeichneter Grundlage die auf jedes Gut und jeden Antheil fallende Pacht berechnet worden ist, sind die Resultate der Regulirung den Bauern vorzuweisen; die Regulirungs-Projecte für jedes Gut sind Seitens der Regulirungs-Commission nach denjenigen Bemerkungen der Bauern zurechtzustellen, welche sich als begründet erweisen werden, worauf die Regulirungs-Commission dem Domainenministerium vermittelt des Dirigirenden des baltischen Domainenhofes und General-Gouverneurs, nebst dem Sentiment derselben, einen allgemeinen Vorschlag über die Resultate der Regulirung in jedem Gouvernement nach einem Schema einsendet, welches Seitens des Domainenministeriums noch vorgeschrieben werden wird.

— 8. Bei Vorweisung und Revision der Regulirungs-Resultate ist es, nach Repartition der Gesamtsumme der Pacht, hinsichtlich der einzelnen Güter und Antheile gestattet, in dem Betrage der Pacht einzelne Veränderungen vorzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß in Folge solcher Veränderungen die Gesamtsumme der Pacht für jedes einzelne Gouvernement sich nicht mehr als um 1 Procent verändere.

— 9. Nach Durchsicht dieses Vorschlages und nachdem er sich überzeugt, daß die allgemeinen Resultate der Regulirung ihrem Zweck entsprechen und mit den für die Regulirung festgesetzten Regeln übereinstimmen, wird der Domainenminister, nach vorhergegangener Uebereinstimmung mit dem Finanzminister, die Allerhöchste Genehmigung zur Inkraftsetzung der neuen Regulirung nachsuchen.

— 10. Ist die Allerhöchste Entscheidung zur Einführung der Regulirung erfolgt, so erhält jeder einen Antheil auf einem Kronsgute der baltischen Gouvernements besitzende Bauer eine besondere, zur immerwährenden Benutzung dieses Antheils ausgestellte Acte, die Regulirungsacte heißt. In dieser Acte sind die Grenzen und die Ausdehnung des Antheils, ebenso die für die Benutzung desselben sich ergebende Pacht angegeben. Die Form der Regulirungsacten

Art. 7 ist in sofern abgeändert, als die Junction des baltischen Generalgouverneurs im J. 1876 aufgehoben worden.

(Ges.-Samml. No. 154 v. 25. Jan. 1876.)

Art. 10 ist abgeändert in Folge Aufhebung des Amtes eines balt. Gen.-Gouv.

(Ges.-Samml. No. 154 v. 25. Jan. 1876.)

und die Ordnung der gerichtlichen Bescheinigung derselben werden festgestellt werden nach Uebereinkunft der Minister der Reichsdomainen und des Innern und des General-Gouverneurs der baltischen Gouvernements.

- 11. Vor dem Beginn des nach Ausreichung der Regulirungsacten folgenden Jahres benutzen die auf Kronsgütern der baltischen Gouvernements ansässigen Bauern ihre Antheile und zahlen die Pacht auf Grund der bestehenden Ordnung.
- 12. Die Regulirung auf den Kronsgütern der baltischen Gouvernements muß beendet und die Regulirungsacten müssen den Bauern ausgereicht sein innerhalb eines sechsjährigen Zeitraumes, gerechnet vom Tage des Erscheinens des gegenwärtigen Befehls.
- 13. Der in den Regulirungsacten festgestellte Betrag der Pacht bleibt vom Tage des Erscheinens des gegenwärtigen Befehls bis nach Ablauf von zwanzig Jahren unverändert. Veränderungen, die nachher in der Umlage der Pacht erfolgen dürften, können nicht anders als auf dem Wege der Gesetzgebung zu Stande kommen.
- 14. Auf den Gütern, wo die in der Regulirungsacte festgesetzte Pacht um mehr als 50 Procent übersteigen wird, kann mit der Bewilligung des Domainenministers und mit Zustimmung des Finanzministers den Bauern als besondere Vergünstigung gestattet werden, im Laufe der ersten sechs Jahre nach Ausreichung der Regulirungsacten eine ermäßigte Pacht zu entrichten; der Umfang dieser Ermäßigung darf jedoch die Hälfte des Unterschiedes zwischen der früheren und der neuen Pacht nicht übersteigen.
- 15. Auf folgender Grundlage wird es den Bauern anheimgestellt, die ihnen nach den Regulirungsacten zur beständigen Nutznießung übergebenen Antheile als vollkommenes Eigenthum zu erwerben: der Verkaufspreis eines jeden Antheiles wird bestimmt nach Capitalisirung von 4 Pro-

cent des jährlichen Betrages der für den Antheil festgestellten Pacht und diese ganze Summe können die Bauern allmählich in Laufe von 49 Jahren tilgen, indem sie jährlich $5\frac{1}{2}$ Procent von derselben abzahlen.

— 16. Außer den jährlichen Tilgungssummen bleibt es den Bauern überlassen, noch besondere Einzahlungen entweder in baarem Gelde oder in 5procentigen Staatspapieren nach dem Nennwerthe dieser Papiere zu machen. Solche Einzahlungen werden in die Tilgung des Kaufpreises eingerechnet und auf Grund dessen geschieht im nach der Einzahlung folgenden Jahre die Abrechnung von den jährlichen Tilgungssummen im Maße von $5\frac{1}{2}$ Procent von der eingezahlten Summe. Die so außer dem Termin gemachten Einzahlungen dürfen nicht weniger als 100 Rbl. nach dem Nennwerthe des Papiers betragen.

— 17. Diejenigen Bauern, welche ihre Antheile einzulösen wünschen, machen dem Dirigirenden des baltischen Domainenhofes davon Anzeige und reichen gleichzeitig die ihnen für die Benutzung jener Antheile eingehändigten Regulirungsacten ein. Der Dirigirende verfügt in der bestehenden Ordnung unverzüglich über die Vollziehung der Kaufbriefe behufs Einlösung der Antheile und Ausreichung derselben an die Bauern an Stelle der Regulirungsacten, sowie über die mit dem nächsten Jahre nach dem Kauf vom Besitzer an Stelle der von demselben Termin ab erlöschenden Pacht zu erhebenden Tilgungssumme. Nachdem die Bauern der Kronsgüter in den Eigenthumsbesitz der Antheile getreten sind, haben sie sich den am Orte geltenden Gesetzesbestimmungen zu unterwerfen.

— 18. Die vorstehenden Regeln finden gegenwärtig nur auf solche Güter Anwendung, die in unmittelbarer Verwaltung der Krone stehen. Dem Domainenminister, nachdem er sich mit den betreffenden Ministern und mit dem General-Gouverneur der baltischen Gouvernements in Beziehung gesetzt, wird anempfohlen, seine Erwägung hinsichtlich der Anwendungsweise vorste-

Art. 18 ist abgeändert in Folge Aufhebung des Amtes eines balt. Gen.-Gouv.

(Ges.-Samml. No. 154 v. 25. Jan. 1876.)

henden Bestimmungen auf diejenigen Kronsgüter vorzustellen, welche auf Grund besonderer Bestimmungen verwaltet werden, d. h. auf Güter, die mit ihrem vollen Landcomplex, also auch dem gesammten Bauerlande in den Besitz von Privatpersonen oder Anstalten auf längere oder unbestimmte Zeit übergegangen sind.

— 19. Mit dem Erscheinen des vorstehenden Ukases hört jede Theilnahme der Domainenhofsverwaltung an der administrativen Beaufsichtigung der auf Kronsgütern ansässigen Bauern, an der Beaufsichtigung ihrer Gemeindeverwaltung, ihrer zu leistenden Reichs-, Landes- und Rekruten-Prästande, an der Aufsicht über die Landschulen, sowie ihre Competenz, irgend Jemand innerhalb der Kronsgüter mit Rechten und Pflichten auszustatten, die der Gutspolizei zustehen, allendlich auf. Gleichzeitig geht die Verwaltung der Gutspolizei innerhalb der Grenzen der Kronsgüter, die von den Privatgütern getrennte Gemeinden bilden, in die Hände der örtlichen Gemeindeältesten über, falls die betreffenden Autoritäten es nicht für geeigneter und nützlicher erachten werden, die Gutspolizei dem Arrendator anzuvertrauen. In diesem letzteren Falle haben jene Autoritäten dem General-Gouverneur darüber zu berichten mit der gleichzeitigen Auseinandersetzung der Ursachen, welche eine ähnliche Anordnung hervorgerufen. In den Gemeindebezirken, die theils aus Kronsgütern, theils aus Privatgütern bestehen, wird nach Ermessen der Obrigkeit die Verwaltung der Gutspolizei entweder dem Gemeindeältesten oder dem Gutbesitzer übergeben. Im Uebrigen verbleiben die auf Kronsgütern ansässigen Bauern in der für Bauerangelegenheiten bestehenden Gerichtsbarkeit des Landes und unterwerfen sich hinsichtlich ihrer Gemeinde- und Administrativ-Organisation allen am Orte bestehenden Bauerverordnungen und Reglements.

(Allerb. Ukas an den dir. Senat v. 10. März 1869 [Allg. Ges.-Samml. No. 46833]; cf. Organ. der Kronsgüter Art. 1 Anmerkung 4 Beil. Art. 1—19 in der Forts. vom Jahre 1872.)

(Publ. in der Cisl. Govv.-Ztg. No. 32 v. J. 1869.)

Art. 19 ist abgeändert in Folge Aufhebung der Rekruten-Prästande im J. 1874 und der Functionen eines balt. Gen.-Govv. im J. 1876.)

(Ges.-Samml. No. 2 v. 1. Jan. 1874; Ges.-Samml. No. 154 v. 25. Jan. 1876.)

I.

Am 4. April 1875 Allerhöchst bestätigte temporaire Regeln, zum Schutze der im Gouvernement Estland Privatpersonen und Corporationen gehörigen Wälder.

Artikel der Regeln v. 4. April 1875.

Abänderungen derselben.

- Art. 1.** Die Wirksamkeit der Abthl. I Art. 1—3, 6—9, 11, 13—17, 20, 21, 23—28 des am 15. Mai 1876 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens, (Allg. Ges.-Samml. N. 44587) betreffend den Schutz der Privatpersonen und Corporationen gehörigen Waldungen, wird auf das Estländische Gouvernement ausgedehnt, unter Abänderung (im Art. 15) des Wortes „fünfzehn“ in „einundzwanzig“ und unter Uetragung der Rechte und Verpflichtungen der Sotsky, Dorfsältesten und Dorfsvorstandes (Art. 11, 17, 20, 25 und 26) auf die Gemeindeältesten und die Vorsteher, der Gouvernements-Session in Bauerfachen, des Gouvernements-Landamts und der Gouvernements-Versammlung (Art. 15, 28) auf die Gouvernements-Commission für Bauerangelegenheiten.
- **2.** Die auf Grund des Art. 3 der angezogenen Regeln angestellten Buschwächter werden in solchem Amte vom örtlichen Hakenrichter bestätigt und von den Personen entlassen, von welchen sie angestellt werden, worüber der Hakenrichter in Kenntniß zu setzen ist.
- **3.** Der Hakenrichter versorgt die Buschwächter mit Blechschildern zum Tragen auf der Brust während der Amtsausübung. Derjenige, welcher den Buschwächter miethweise angestellt hat, ist verpflichtet, bei der Entlassung desselben, das Blechschild dem Hakenrichter zurückzuliefern.

Anmerkung. Die in diesem Art. erwähnten Blechschilder werden nach der vom Minister des Inneren bestätigten Form von der esk. Gouvernements-Commission für Bauangelegenheiten angeschafft. Zum Ersatz der Anschaffungskosten dieser Blechschilder wird bei der Versorgung der Buschwächter mit denselben eine besondere Zahlung in dem von erwähnter Commission bestimmten Betrage erhoben.

- 4. Wenn ein Buschwächter falscher Angabe überführt wird, so ist er durch den Hakenrichter vom Amte zu entfernen und auf Grund des Art. 943 des Strafgesetzbuchs, Ausgabe vom Jahre 1866, einer Strafe zu unterziehen. In jedem Falle aber verliert er für immer das Recht, das Amt eines Buschwächters zu bekleiden.
- 5. Im Falle eines Brandes werden zur Löschung desselben die Leute in Grundlage des Art. 1060 des Provinzialrechts Thl. III und in Grundlage der Art. 637—640 der Gsil. Bauerverordnung vom 5. Juli 1856 zusammenberufen.
- 6. Beim Zusammentreffen der im Art. 168 des Strafgesetzbuchs (Anmerk. Forts. v. J. 1866) angegebenen verbrecherischen Handlungen mit anderen verbrecherischen Handlungen desselben Beklagten, wird die Geldbuße für Uebertretung des Forstreglements nicht durch die Strafen für sonstige Verbrechen oder Vergehen gedeckt.
- 7. Falls die Sache durch die im Art. 21 der Regeln über den Schutz der Privatwälder vom 15. Mai 1867 statuirte Geldstrafe nicht erledigt ist, oder falls der Beschuldigte nicht am Orte des von ihm verübten Waldfrevels ergriffen worden ist, so machen der Waldbesitzer, dessen Bevollmächtigter oder der Forstaufseher über den geschehenen Frevel dem örtlichen Gemeindegerecht Anzeige, welches entweder selbst die Sache untersucht und erledigt oder, falls es hierzu nicht competent ist, dieselbe zur Statuirung des Gesetlichen dem Hakenrichter überweist.

(1875 den 4. April, Ges.-Samml. No. 430 Dstsee-Comitébeschluss, temp. Regeln Art. 1—7.)

K.

Vorschriften für die evangelisch-lutherischen Landvolkschulen und Lehrer-Seminare in den Gouvernements Est- und Kurland. Allerhöchst bestätigt am 25. April 1875.

Art. der Regeln v. 25. April 1875.

Abänderungen.

A. Landvolkschulen.

Capitel I.

Zweck und Arten der Schulen, Ordnung ihrer Errichtung und
Unterhaltung, Unterricht in denselben.

Art. 1. Die evangelisch-lutherischen Landvolkschulen in den Gouvernements Est- und Kurland haben zum Zweck in der örtlichen Bevölkerung dieser Confession die religiösen und moralischen Begriffe zu kräftigen und nützliche Kenntnisse zu verbreiten. Die gedachten Schulen gehören zum Ressort des Ministeriums des Innern.

Anmerkung. Der häusliche Unterricht der evangelisch-lutherischen Kinder von Bauer-
gemeindegliedern steht unter der unmittel-
baren Aufsicht des Ortspredigers, der
Kirchenvormünder (Reglem. für aus-
länd. Conf. Art. 322, 776) und Schul-
ältesten und unter der Oberaufsicht und
Leitung der im Art. 12 genannten Insti-
tutionen.

— 2. Die Landvolkschulen sind: a) Gemeindeg-
schulen, errichtet für eine oder mehrere Landge-
meinden, und b) Parochialschulen, errichtet für
ein ganzes Kirchspiel.

- 3. Die Unterrichtsgegenstände in den Gemeindegemeinschaften sind folgende: a) Religion (Erklärung der fünf Hauptstücke des Katechismus und biblische Geschichte des Alten und Neuen Testaments); b) die Landessprache und die russische Sprache, letztere nach Maßgabe der vorhandenen Lehrmittel, doch ist der Unterricht in derselben jedenfalls binnen fünf Jahren in alle Landschulen einzuführen; c) die vier Species der Arithmetik; d) Elementarkenntnisse der Geographie und Geschichte, namentlich der vaterländischen; e) Chorgesang, besonders der kirchliche.

Anmerkung. Der Unterricht in anderen, nach diesem Artikel nicht obligatorischen Lehrfächern ist für die Landvolkschulen nur mit Genehmigung der Oberschulcommission zulässig.

- 4. Der Unterricht in den Gemeindegemeinschaften findet in den Wintermonaten statt und ist unentgeltlich; wer im Sommer die Schule zu besuchen wünscht hat dafür zum Besten des Lehrers eine Zahlung zu leisten, deren Betrag von der örtlichen Kirchspiels-Schulcommission fixirt wird.
- 5. Die Errichtung und Unterhaltung der Gemeindegemeinschaften, von denen jede Gemeinde von 300 bis 1000 Seelen beiderlei Geschlechts und evangelisch-lutherischer Confession mindestens eine haben muß, liegt den Landgemeinden ob, wenn diese Schulen nicht durch die Anordnung des Gutsbesizers oder durch besondere Schenkungen sichergestellt sind. Das Terrain zum Bau des Schulgebäudes wird von dem Gutsbesitzer, oder falls die Schule auf einem Kron-gute errichtet wird, von der Krone unentgeltlich angewiesen; die Bauerwirthe sind verpflichtet, das Brennholz und die Baumaterialien anzuführen und die Arbeiter zu stellen. Die Balken zum Bau des Schulhauses werden von dem Gutsbesitzer, resp. von der Kronverwaltung in derselben Grundlage, wie solches für die Communalgebäude geschieht, unentgeltlich geliefert (Gem.-Ordn. vom 19. Febr. 1866 § 5).

Anmerkung. Eine Gemeinde, die nicht die Mittel besitzt, ihre eigene Schule zu unterhalten, kann sich, was die Errichtung und Unterhaltung derselben anbelangt, einer anderen Gemeinde auf Grund einer besonderen desfalligen Uebereinkunft und mit Bestätigung der Kreis-Schulcommission anschließen. In diesem Fall theilnehmen sich die gedachten Gemeinden und die Besitzer der betreffenden Güter nach Verhältniß an allen in diesem Artikel angeordneten Zahlungen und Leistungen.

- 6. Der Besuch der Volksschule ist für alle im Alter von 10—13 Jahren stehende Kinder evangelisch-lutherischer Confession von Gliedern der örtlichen Bauergemeinde obligatorisch, wobei für Versäumnisse der Schule ohne legalen Grund von den Eltern oder Erziehern der Kinder Geldstrafen eingetrieben werden, deren Betrag von der örtlichen Kirchspiels-Schulcommission für jeden versäumten Schultag auf mindestens 1 Kop. und höchstens 10 Kop. fixirt wird.

Der Schulunterricht dauert vom 15. October bis zum 15. April und muß drei Jahre nach einander fortgesetzt werden. Die Prüfungen der Schulkinder werden jährlich in Gegenwart der örtlichen Kirchspiels-Schulcommission vorgenommen.

Anmerkung. Die in diesem Artikel enthaltene Bestimmung hinsichtlich des obligatorischen Besuches der Landvolkschule bezieht sich nicht auf solche Kinder evangelisch-lutherischer Confession, die nach dem Wunsche ihrer Eltern oder Vormünder in andern von der Regierung concessionirten Lehranstalten unterrichtet werden. Diese Kinder sind aber in der vom Schulbesuch freien Zeit der vorschriftmäßigen Prüfung in der Religion seitens der örtlichen evangelisch-lutherischen Prediger zu unterziehen. Abgesehen davon kann die örtliche Kirchspiels-Schulcommission die Kinder wegen Krankheit oder aus andern besonders wichtigen Gründen vom Schulbesuch dispensiren.

— 7. Für die Beköstigung der Kinder während der Schulzeit, desgleichen für die nothwendigen Lehrmittel, Bücher und Materialien haben ihre Eltern oder diejenigen Personen, bei denen sie im Dienste stehen, zu sorgen. In Armuthsfällen sind die Lehrmittel, Bücher und Materialien für Rechnung der Schulmittel zu beschaffen, aus welchen letztern auch Kinder, die ohne alle Fürsorge zurückgeblieben sind, während der Schulzeit ihre Verpflegung erhalten.

— 8. Die Lehrer der Landvolkschulen sind zuvörderst auf Anordnung der Kreis-Schulcommission einer Prüfung zu unterziehen, wovon nur solche befreit sind, die den Cursus der örtlichen Landeschullehrer-Seminarien beendigt haben. Das Recht, einen Candidaten für die zu besetzende Lehrerstelle vorzustellen, steht dem Gutsbesitzer oder der Gemeinde, welche die Schule unterhalten, oder beiden gemeinschaftlich nach gegenseitiger Vereinbarung zu, falls die Schule von beiden gemeinschaftlich unterhalten wird. Die Lehrer werden seitens der Kreis-Schulcommission zum Amte zugelassen und von demselben entfernt und seitens der Ober-Schulcommission in ihrem Amt bestätigt und verabschiedet.

Wird binnen Jahresfrist nach Eröffnung einer Vacanz kein zur Besetzung der vacant gewordenen Stelle geeigneter Candidat vorgestellt, so stellt die Kreis-Schulcommission von sich aus einen Candidaten der Ober-Schulcommission zur Bestätigung vor.

— 9. Mit Ausnahme der Sonnabende, an denen die Lernenden am Nachmittage nach Hause entlassen werden, sind die Lehrer verpflichtet, täglich sechs Stunden zu geben und überdies die Arbeiten und die Führung der Lernenden zu überwachen.

— 10. In Gemeinden, die nicht mehr als 500 Seelen beiderlei Geschlechts zählen, erhält der Schullehrer bei freier Wohnung eine Jahresgage von mindestens 100 Rbl., die in baarem Gelde oder in den Einkünften von einem Landstück bestehen kann. Zu dieser Summe kommen je 10 Rbl. für die 100 Seelen, welche die Gemeinde über 500 Seelen zählt, hinzu.

- 11. Für die Parochialschulen gelten alle für die Gemeinde-Volkschulen aufgestellten Bestimmungen. In den Parochialschulen werden folgende Fächer obligatorisch gelehrt: Religion, Kirchengeschichte, die Landessprache und die russische Sprache, Arithmetik, Geschichte, Geographie und Gesang.

Capitel II.

Leitung der Landvolkschulen.

- 12. Die Leitung der Landvolkschulen in den Gouvernements Est- und Kurland ist a) der örtlichen Kirchspiels-Schulcommission, b) der Kreis-Schulcommission und c) der Ober-Schulcommission anvertraut.
- 13. Die örtliche Kirchspiels-Schulcommission besteht im Gouvernement Estland unter dem Vorsitz eines vom Kirchenconvent aus der Zahl seiner Glieder zu wählenden Revidenten, aus einem der örtlichen Kirchenvorsteher, aus dem Kirchspielsprediger und einem der von den Gemeindeältesten des Kirchspiels zu erwählenden Gemeindeältesten, im Gouvernement Kurland unter dem Vorsitz des örtlichen Kirchenvorstehers aus dem Ortsprediger und dem örtlichen Gemeindeältesten, desgleichen aus dem Gutsbesitzer, wenn dieser sich an der Unterhaltung der Schule betheiligt.

Anmerkung. In jeder Gemeinde wählt die Versammlung der Bevollmächtigten (Gem.-Ord. vom 19. Febr. 1866 § 9) aus ihrer Mitte einen Schulältesten, damit er den Lehrer zum Besten der Schule unterstütze und gemeinsam mit den Kirchenvormündern den häuslichen Unterricht der Kinder überwache.

- 14. Die Kreis-Schulcommission hat im Gouvernement Estland die Aufsicht über die Schulen des ganzen Kreises, im Gouvernement Kurland aber über die Schulen des Kirchspiels und besteht unter dem Vorsitz des Kreis-Schulrevidenten, der von der Oberschulcommission gewählt wird, aus zwei Kirchenvorstehern, die von der

Kreis-, in Kurland von der Kirchspielsversammlung gewählt werden, aus einem der Geistlichen, der dazu von dem örtlichen evangelisch-lutherischen Consistorium ernannt wird, und (in Estland) aus zwei Beisitzern der Kirchspielsgerichte die von allen Beisitzern der Kirchspielsgerichte, des Kreises, endlich (in Kurland) aus zwei Vor- sitzern oder Beisitzern der Gemeindeggerichte, die von den Vor- sitzern der Gemeindeggerichte des Kirchspiels gewählt werden.

— 15. Die Ober-Schulcommission besteht unter dem Vor- sätze des Ritterschafthauptmanns im Gouver- nement Estland aus den vier Oberkirchenvor- stehern, den weltlichen Beisitzern der Oberkirchen- vorsteherämter, dem Estländischen General-Su- perintendenten, und dem Vor- sitzer des Curato- riums der Lehrer-Seminare, im Gouvernement Kurland aber aus dem General-Superintendenten, einem residirenden Kreis- marschall, einem Rath, der vom Ritterschaftscomité aus der Zahl der ihm von der Ober-Schulcommission vorgeschlagenen Candidaten gewählt wird, ei- nem Oberkirchenvorsteher nach der Wahl der Ober-Schulcommission und dem Curator des Lehrerseminars. In die Ober-Schulcommission wird vom Minister des Innern ein Glied seitens der Regierung ernannt.

— 16. Die örtliche Kirchspiels-Schulcommission über- wacht den regelmäßigen Schulbesuch seitens der Bauernkinder, stellt die Disciplinarordnung in den Schulen fest, verwaltet die Schulkasse, beaufsichtigt den häuslichen Unterricht der Kin- der und stellt um die Mitte des April und zum 1. October der Kreis-Schulcommission ei- nen ausführlichen Bericht über den Stand der Schulen, die Thätigkeit und die Führung der Lehrer vor.

Anmerkung. Wenn im Gouvernement Kur- land drei oder mehr Gemeinden an der Unterhaltung der Schule theilhaftig sind, so wird einer der Gemeindeältesten dieser Ge- meinden, nach der Wahl der Gemeindeäl- testen selbst, zum Glied der örtlichen Kirchspiels-Schulcommission ernannt, ist dagegen die Schule nur für zwei Ge-

meinden errichtet, so haben die Aeltesten dieser Gemeinde in den örtlichen Kirchspiels-Schulcommission der Reihe nach Sitz und Stimme, indem sie alle drei Jahre abwechseln.

- 17. Die Kreis-Schulcommission überwacht den Stand des Schulwesens in den Landschulen des ihr untergeordneten Districts in der Weise, daß sie die Schulen von ihren Gliedern terminmäßig oder außer der Zeit revidiren läßt, Mittel ausfindig macht und Maßregeln ergreift zur Errichtung neuer Schulen und zur Hebung der bestehenden, die Anordnungen der Ober-Schulcommission ausführt, der Commission jährlich im Mai und November ausführliche Berichte über den Stand des Schulwesens vorstellt, die Lehrer temporär zur Ausübung ihres Amtes zuläßt und davon entfernt, über dieselben einlaufende Klagen und alle aus der örtlichen Kirchspiels-Schulcommission einlaufenden Sachen entscheidet und diese Commissionen mit den erforderlichen Instructionen hinsichtlich der inneren Ordnung und Verwaltung der Schulen versieht.

Die Kreis-Schulcommission tritt zweimal jährlich, im April und October, zusammen; für die laufenden Arbeiten werden die Sitzungen derselben nach Maßgabe der Nothwendigkeit anberaumt. An allen diesen Sitzungen haben sich mindestens zu betheiligen der Vorsitzende, ein Glied aus der Zahl der Kirchenvorsteher, eines aus der der Gemeindeältesten und das geistliche Glied der Commission.

- 18. Die Ober-Schulcommission tritt in ihrem vollen Bestande zweimal jährlich, im Juni und im December, zusammen, wogegen sie zur Durchsicht der laufenden Sachen nach Maßgabe der Nothwendigkeit zusammentritt und dann mindestens aus dem Präsidenten, dem geistlichen, einem weltlichen und dem Gliede seitens der Staatsregierung bestehen muß. Sowohl die Parochial-, als auch die Gemeinde-Landvolkschulen stehen unter der Oberleitung und Aufsicht der Ober-Schulcommission, welche die ihr unterstellten Anstalten mit den erforderlichen Zu-

structionen in den Grenzen dieser Vorschriften versteht, die Lehrer definitiv bestätigt und entläßt, die nöthigen Schulbücher einführt und alle bei der Commission einlaufenden Schulangelegenheiten entscheidet. Zu Anfang eines jeden Jahres stellt der in der Commission den Vorsitz führende Ritterschaftshauptmann (im Gouvernement Estland) oder Landesbevollmächtigte (im Gouvernement Kurland) dem Ministerium der Volksaufklärung nach der vorgeschriebenen Form einen Bericht über den Stand der zum Ressort der Commission gehörigen Landvolkschulen für das verflossene Jahr vor.

— 19. Klagen über Entscheidungen der Ober-Schulcommission sind beim I. Departement des Dirigirenden Senats anzubringen, jedoch mit Ausnahme der auf das Schulwesen bezüglichen Klagen, die der Entscheidung des Ministers des Innern unterliegen.

— 20. Der Gouvernementschef erhält alle ihm nöthigen Auskünfte, betreffend die Landvolkschulen, vom Glied der Ober-Schulcommission seitens der Staatsregierung und überzeugt sich vom Stande dieser Anstalten, so oft er es für nöthig hält, entweder persönlich, oder durch eine von ihm abcommandirte Person.

B. Lehrer-Seminare.

— 21. Die Estländischen Lehrerseminare im Bielschen Kreise zu Kuda und auf der Halbinsel Nuckoe auf dem Gute Paschley und das Kurländische Lehrer-Seminar auf dem Adelsgute Jrmelau im Tuckumschen Kreise, haben zum Zweck, junge Leute aller Stände, die der evangelisch-lutherischen Confession angehören und sich der Lehrthätigkeit in den Landvolkschulen der Gouvernements Est- und Kurland widmen wollen, pädagogisch auszubilden. Bei den Seminaren bestehen, behufs practischer Uebung der Seminaristen im Unterrichten, Anfangs-Schulen, die, ebenso wie die Seminare selbst, für Rechnung der Ritterschaft unterhalten werden.

- 22. Der Lehrkursus in den Seminaren dauert drei Jahre und ist über drei Classen vertheilt.
- 23. Die Seminare stehen unter der Leitung und Aufsicht der Ober-Schulcommissionen und unter der unmittelbaren Leitung eines besonderen Curatoriums, das im Gouvernement Estland aus drei Gliedern nach der Wahl des Adels und einem vom Curatorium ernannten Director, im Gouvernement Kurland aber aus einem vom Adel ernannten Curator, dem Ortsprediger, dem Dirigirenden der Ritterschaftsgüter und dem von der Ober-Schulcommission aus der Zahl der Personen evangelisch-lutherischer Confession, die in einer höhern Lehranstalt ihre Bildung erhalten haben, ernannten Director des Seminars besteht.
- 24. Die Seminarlehrer werden vom Curatorium des Seminars vorzugsweise aus solchen Personen gewählt, die in einer höhern Lehranstalt ihre Bildung erhalten haben; sie werden in ihrem Amte von der Ober-Schulcommission bestätigt.
- 25. Dem Curatorium des Seminars unterliegen ferner noch folgende Sachen: a) die Aufnahme von Zöglingen und die Entlassung derselben aus dem Seminar; b) die Ausfertigung von Attestaten, inhalts welcher die Zöglinge nach beendigtem Seminarcursum berechtigt sind, als Lehrer an evangelisch-lutherischen Landvolkschulen zu fungiren; c) die Prüfung und Annahme der besten Unterrichtsmethoden; d) die Wahl der Schulbücher und Leisfäden; e) die Vertheilung der Lehrfächer unter die Lehrer; f) die Herausgabe der dem Curatorium zur Verfügung gestellten Summen nach Maßgabe der Bedürfnisse der Anstalt; g) überhaupt die Ermittlung geeigneter Maßnahmen zur Förderung der Ordnung und des Gedeihens der Anstalt.
- 26. In's Seminar werden junge Leute nicht unter 16 Jahren aufgenommen; die Aufnahme findet einmal jährlich vor Beginn des Lehrcursums statt.

- 27. Die Lehrfächer im Seminar sind folgende: Religion, die Hauptgrundzüge der Pädagogik, russische und deutsche Sprache, estnische oder resp. schwedische und lettische Grammatik, Arithmetik, die Anfangsgründe der Geometrie, der Algebra bis zu den Gleichungen des ersten Grades, Linienzeichnen, die Geschichte Rußlands, womit auch die Grundzüge der allgemeinen Weltgeschichte zu verbinden sind, die allgemeine Geographie in kurzem Umriß, die Geographie Rußlands ausführlicher, die zum Begreifen der Naturerscheinungen nothwendigen allgemeinen Kenntnisse, Schönschreiben, Gesang, Orgelspiel, Gymnastik, kurze Notizen über die Agronomie. In den bei den Seminaren errichteten Anfangsschulen werden dieselben Fächer wie in den anderen örtlichen Landvolkschulen gelehrt.
- 28. Die ausführlichen Vorschriften über den Modus der innern Verwaltung der Seminare, die Aufsicht über die Zöglinge, die Methode des Unterrichts in den Lehrgegenständen, die Vertheilung der practischen Uebungen der Schüler der obersten Klasse hinsichtlich des Unterrichts in den bei den Seminaren bestehenden Anfangsschulen werden von der Ober-Schulcommission festgestellt.
- 29. Das Programm des Unterrichts in den Lehrfächern und die Vertheilung der Stunden in den Klassen wird, nachdem die Ober-Schulcommission sie durchgesehen hat, vom Minister des Innern bestätigt.

(1875 den 25. April Ges.-Samml. No. 500 Ostsee-Com. Befehl.)

Inhaltsverzeichnis.

Theil I.

	Seite.
Veränderte Artikel der Allerhöchst am 5. Juli 1856 bestätigten Estländischen Bauer-Verordnung	4—44

Theil II.

Besondere ergänzende Regeln, betreffend die Bauern des Estl. Gouvern. nebst den in den Jahren 1859—1877 erfolgten Abänderungen dieser Regeln:

A. Allerhöchst am 23. Jan. 1859 bestätigte ergänzende Bestimmungen zur Estl. Bauer-Verordnung	1—9
B. Allerhöchst am 6. April 1862 bestätigte Regeln für die Agrarorganisation der Bauern auf der Insel Wormsöe	10—13
C. Allerhöchst bestätigtes Päch- und Umschreibungs-Reglement vom 9. Juli 1863.	14—23
D. Allerhöchst am 28. Februar 1864 bestätigter Beschluß des Ostsee-Comité, betr. die Wormsöeschen schwedischen Bauern	24—27
E. Allerhöchst am 18. Februar 1866 bestätigte Regeln für die Entschädigung der Pächter	28—35
F. Allerhöchst am 19. Februar 1866 bestätigte Landgemeinde-Ordnung	36—62
G. Allerhöchst am 11. Juni 1866 bestätigte Wohlfahrtsregeln	63—71
H. Allerhöchst am 10. März 1869 bestätigte Regeln, betr. die administrative und agrarische Organisation der auf den Kronsgütern in den Ostseegouvernements ansässigen Bauern	72—77
I. Allerhöchst am 4. April 1875 bestätigte Regeln zum Schutze der im Gouvernemente Estland Privatpersonen und Corporationen gehörigen Wälder	78—79
K. Allerhöchst am 25. April 1875 bestätigte Vorschriften für die evangelisch-lutherischen Landvolkschulen und Lehrerseminare in den Gouvernements Estland und Kurland	80—89

Beilagen.



Bestätigt vom Gen.-
Gouv. der Ostsee-Gouv.
am 29. Juni 1866, auf
Grund des § 43 der
L.-G.-D. u. mit dem
1. Octbr. desselben
Jahres in Kraft gesetzt.

Vollzugs-Instruction

zur Allerhöchst bestätigten Landgemeinde-Ordnung
für die Ostseegouvernements vom 19. Februar 1866.

I.

Von der Verschmelzung der Landgemeinden.

- § 1. Die Aufsichtsbehörden (in Liv- und Estland die Kirchspielsgerichte, in Kurland die Kreisgerichte) haben sofort nach dem 1. October d. J. in denjenigen Gemeinden, welche weniger als 200 Angehörige zählen, der Gutspolizei aufzugeben, daß sie das Gemeindegewicht und die Vorsteher (in Estland den Gemeindeältesten, die Gehirten und die Vorsteher) versammeln und denselben die Frage vorlegen soll, ob in ihren resp. Gemeinden zur Bildung des Gemeindeauschusses (Landgemeinde-Ordnung § 9) und zur Besetzung der Gemeindeämter (Landgemeinde-Ordnung § 15, 25, 26) die zureichende Anzahl stimmberechtigter und wählbarer Glieder und die genügenden Mittel zur Unterhaltung der Gemeindeverwaltung vorhanden sind. Wird diese Frage bejahend beantwortet, so berichtet darüber die Gutspolizei der Aufsichtsbehörde.
- 2. Wird die Frage (§ 1) verneint, so hat die Gutspolizei eine Versammlung der ganzen Gemeinde zusammenzuberufen (Civl. Bauer-Verordnung § 297, Kurl. Bauer-Verordnung § 46, Estl. Bauer-Verordnung § 408, 415) und diese ist verpflichtet, darüber sich auszusprechen, mit welcher Nachbargemeinde namentlich sie sich zu verschmelzen wünscht. Diesen Ausspruch hat die Gutspolizei der Aufsichtsbehörde unter umständlicher Angabe der geltend gemachten Gründe einzuberichten.
- 3. Demnächst versucht die Aufsichtsbehörde eine freiwillige Vereinigung der betreffenden Gemeinden (§ 2), indem sie unter eigener Leitung die beiderseitigen Gutspolizeien und Gemeindebeamten zur Berathung versammelt. Wenn zwischen ihnen eine Verständigung zu Wege gebracht und das darüber aufzunehmende Protocoll von beiden theilnehmenden Gemeindeversammlungen genehmigt wird, so hat die Aufsichtsbehörde die freiwillige Verschmelzung mittelst förmlichen Decrets zu beschließen, gegen welches weitere Rechtsmittel nicht zulässig sind.

1. Gelingt der Verständigungsversuch (§ 3) nicht, so wird auf Grund des § 2 der Allerhöchst bestätigten Landgemeinde-Ordnung von der Aufsichtsbehörde mittelst Decretes die obligatorische Verschmelzung ausgesprochen und werden darin alle näheren Festsetzungen von obrigkeitwegen getroffen und in Ausführung gebracht.

Anmerkung. In Fällen der obligatorischen Verschmelzung ist die Aufsichtsbehörde nicht an die Wünsche der zu verschmelzenden Gemeinden (§ 2) gebunden, sondern hat von sich aus diejenige Gemeinde zu bestimmen, mit welcher die zu verschmelzende Gemeinde vereinigt werden soll.

- 5. Nachdem die obligatorische oder freiwillige Verschmelzung (§ 3 und 4) förmlich decretirt worden, hat die Aufsichtsbehörde auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung die bezügliche Vorstellung dem Gouverneur und dem Kameralhof zu machen und zur Constituirung der neuen Gemeindegewalten in den vereinigten Gemeindebezirken (vgl. unten § 9—20) und der Gutspolizei nach Maßgabe des § 3 der Landgemeinde-Ordnung nicht eher zu schreiten, als bis in Betreff der Verschmelzung vom Gouverneur und Kameralhof die erforderliche Anordnung getroffen und dieselbe demnächst thatsächlich durchgeführt ist.

Anmerkung. Zur Leitung der ersten Aufstellung der Gemeinde-Rolle (§ 6—8) und der ersten Wahlversammlungen (§ 9—17) hat die Aufss.-Behörde in Liv- und Kurland einen der Gemeindegerichts-Vorsitzer, in Estland einen der Gemeinde-Ältesten der verschmolzenen Gemeinden zu bestimmen.

II.

Von der ersten Aufstellung der Gemeinderolle.

- 6. In den der Verschmelzung nicht unterliegenden Gemeinden, sowie in allen überhaupt, die über 200 Angehörige zählen, ist sofort nach dem 1. October d. J. mit der Einführung der neuen Gemeindeordnung vorzugehen und zwar hat dieselbe überall mit der Aufstellung der Gemeinderolle (Landgemeinde-Ordnung § 20 Pkt. k) durch das Gemeindegerecht und die Vorsteher (in Estland den Gemeindeältesten, die Gehülften und die Vorsteher) zu beginnen, wobei das angeschlossene Schema zu genauer Richtschnur zu nehmen ist.

Nach Maßgabe der Constituirung verschmolzener Gemeinden (§ 5) wird in denselben in gleicher Weise unverzüglich zur Aufertigung der Gemeinderolle geschritten.

- 7. Bei der ersten Aufstellung der Gemeinderolle und bei allen auf die Constituirung der neuen Gemeindeverwaltung bezüglichen Wahrnehmungen hat der Inhaber der Gutspolizei persönlich oder durch einen Repräsentanten (§ 16 der Civil. Bauer-Verordnung vom J. 1860; § 254 der Kurl. Bauer-Verordnung; § 661 der Csl. Bauer-Verordnung von 1856) mitzuwirken, indem er die genaue Befolgung der Regeln der Landgemeinde-Ordnung und dieser Vollzugs-Instruction beaufsichtigt und alle bezüglichen Beschlüsse, Urkunden und Berichte mit unterzeichnet.
- 8. Ist die Gemeinderolle angefertigt, so haben das Gemeindegericht, die Vorsteher (in Csland der Gemeindeälteste, dessen Gehülften und die Vorsteher) und die Gutspolizei dieselbe als richtig zu bescheinigen und der Aufsichtsbehörde einzusenden, welche sie, nach stattgehabter Revision und eventueller Zurechtstellung, der Gemeindeverwaltung ohne Aufschub behufs Vornahme der Wahlen, retradirt. Demnächst ist die Gemeinderolle vor jeder künftigen Neuwahl der Gemeindebeamten, Gemeindeauschusspersonen und der Delegirten der unansässigen Classen von dem Gemeindeältesten mit dem jeweiligen Bestande und den Verhältnissen der Gemeindeglieder zu vergleichen, eventuell abzuändern und zu ergänzen und hat die Aufsichtsbehörde bei jeder Jahres-Revision (Landgemeinde-Ordnung § 33) darauf, daß dies geschehen, ihr besonderes Augenmerk zu richten.

III.

Von der Wahl der Delegirten der unansässigen Classen, der Ausschusspersonen und der Gemeindebeamten.

- 9. Die Aufsichtsbehörde bestimmt sodann in Gemeinden bis 200 Angehörige und von 200 bis 500 Angehörigen die Zahl der zu wählenden Ausschusspersonen (Landgemeinde-Ordnung § 9 und Anmerkung zu diesem §) und ordnet in sämtlichen Gemeinden zunächst die Wahl der Delegirten von Seiten der unansässigen Classen an (Landgemeinde-Ordnung § 6).
- 10. Die erste Wahl dieser Delegirten geschieht in der Weise, daß die unansässigen Classen und zwar in der im § 6 und in der Anmerkung zum § 8 der Landgemeinde-Ordnung bezeichneten Theilung d. h. abgefordert die Hofsknechte, die Wirthsknechte und die unansässigen selbstständigen Personen mit Einschluß der Postreiber, nach Bestimmung der Gutspolizei und unter Leitung des Gemeindegerichtsvorsitzers (in Csland des Gemeindeältesten) successiv versammelt werden und von ihnen je ein Delegirter auf 10 volljährige Mitglieder der betreffenden Classe gewählt wird.

- 11. Da keine dieser Classen, sofern sie in der Gemeinde vorhanden, in der Wahlversammlung unvertreten bleiben darf, so soll, wenn eine derselben die gesetzliche Zahl von 10 volljährigen Mitgliedern nicht erreicht, aus ihr gleichwohl ein Delegirter erwählt werden, wogegen eine die Zahl 10 oder deren Mehrheiten etwa übersteigende Mitgliederzahl dieser Classe gar nicht in Betracht zu ziehen ist. Die erwählten Delegirten sind auf Anordnung des Gemeindegerrichtsvorsitzers (in Estland des Gemeindeältesten) in die Gemeinderolle einzutragen.
- 12. Die nach Ablauf der ersten dreijährigen Functionsperiode der Delegirten der unansässigen Classen erforderliche Neuwahl, sowie alle ferneren Wahlen derselben sind in der oberwähnten Ordnung und mit genauer Beachtung der Anmerkung 2 zum § 8 der Landgemeinde-Ordnung vom Gemeindeältesten selbstständig zu veranlassen und zu leiten.
- 13. Nachdem die Wahl der Delegirten der unansässigen Classen geschehen, soll sofort die erste ordentliche Wahlversammlung abgehalten werden.
- 14. Diese wird auf Grund der Gemeinderolle in der durch § 6 der Landgemeinde-Ordnung bestimmten Zusammensetzung von der Gutspolizei zusammenberufen und unter ihrer Aufsicht vom Gemeindegerrichtsvorsitzer (in Estland vom Gemeindeältesten) geleitet. Die Bestimmung über den Ort und den Zeitpunkt des Zusammentritts gebührt der Gutspolizei, die Festsetzung der Wahlprocedur der Aufsichtsbehörde. Die Gutspolizei hat indessen hierbei darauf zu achten, daß für den Fall späteren Einspruchs die Stimmberechtigung der Mitglieder, die Wahlfähigkeit der Candidaten und sonstige gesetzliche Bedingungen gehörig bescheinigt seien.
- 15. Ueber den Wahlaact ist ein besonderes Protocoll aufzunehmen, das die namentliche Aufzählung sämmtlicher gewählt habenden und gewählten Personen enthalten muß und der Aufsichtsbehörde bei Erbitung der Bestätigung der erwählten Personen durch Vermittelung der Gutspolizei abschriftlich einzusenden ist.
- 16. Die ersten Gemeindevahlen haben in Estland sämmtliche Gemeindebeamten (mit Einschluß der Richter) in Liv- und Kurland die Ältesten und die Vorsteher, ferner in allen drei Provinzen den Gemeindeausschuß zu umfassen. Dagegen brauchen die Wahlen der Mitglieder der Gemeindegerrichte in Liv- und Kurland nicht eher vorgenommen zu werden, als bis deren laufende Diensttermine absolvirt sind, es sei denn, daß in diesen Provinzen ein Mitglied des Gemeindegerrichts zum Gemeindeältesten gewählt wird, in welchen

Fällen eine Neuwahl des betreffenden Gemeindegerechtigsgliedes stattfinden hat.

- 17. Die durch Loos zu bestimmende Reihenfolge im Austritt der zuerst erwählten Ausschusßpersonen ist beim ersten theilweisen Wechsel derselben (Landgemeinde-Ordnung § 9) unter Leitung des Gemeindeältesten festzustellen und darüber das Erforderliche in einem besonderen Protocoll zu vermerken.

Dagegen hat auf Grund der von der Commission für Bauer-Sachen in Gemäßheit der Anmerkung 2 zu § 9 der Landgemeinde-Ordnung unverweilt zu treffenden und vom General-Gouverneur zu bestätigenden Entscheidung die Aufsichtsbehörde den Gemeindeältesten derjenigen Gemeinden, wo der festgesetzte oder gesetzliche Ausschusßbestand nicht in 3 gleiche Theile theilbar ist, sofort zur Richtschnur zu eröffnen, welche Zahl der Ausschusßpersonen in jedem Jahr neu besetzt werden soll.

- 18. Die ferneren regelmäßigen oder beim Eintritt von Vakanzten nothwendig werdenden Wahlen der Ausschusßpersonen (Landgemeinde-Ordnung § 9) der Gemeindebeamten (das. § 8) und der Delegirten der unansässigen Classen (das. § 6) haben im October oder November desjenigen Jahres, in welchem die betreffenden Dienst-Termine ablaufen, oder der Wechsel der Ausschusßpersonen erfolgen muß oder die Vakanz eintrat, unter selbstständiger Leitung des Gemeindeältesten (Landgemeinde-Ordnung § 8, § 20 P. a), stattfinden. Die erwählten Personen treten indessen nach ihrer Bestätigung resp. Vereidigung, immer erst mit Beginn des bürgerlichen Jahres in Function.

Dem entsprechend sollen alle Gemeinderechnungen künftig mit dem 31. December jeden Jahres geschlossen werden und hat sodann die vorschriftmäßige Rechenschaftsablegung (Landgemeinde-Ordnung § 11 P. h) innerhalb der ersten 6 Wochen des nächstfolgenden Jahres stattfinden, worüber ein besonderes Protocoll abzufassen und in das Protocoll-Schnurbuch der Gemeinde einzutragen ist.

IV.

Von der Einführung und dem Amtsantritt der neuen Gemeindegewalten, sowie vom Gemeindehause.

- 19. Nachdem der Ausschusß erwählt und der Gemeindeälteste und die Vorsteher von der Aufsichtsbehörde bestätigt sind, werden die Ausschusßpersonen und Gemeindebeamten, nach stattgehabter Vereidigung der letzteren (Landgemeinde-Ordnung § 27) von dieser Behörde installiert und die letzteren mit dem Amtszeichen (Landgemeinde-Ord-

nung § 31) versehen und soll demnächst vom Ausschuss sofort der Gemeindefreiber angestellt und hierbei der § 26 Absch. 3 der Landgemeinde-Ordnung genau befolgt werden.

— 20. Das Amtszeichen (Landgemeinde-Ordnung § 31) wird der Aufsichtsbehörde, auf deren Vorstellung, in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren vom General-Gouverneur unter Aufgabe der von den betreffenden Gemeinden zu erstattenden Kosten zugefertigt.

— 21. Demnächst hat in Liv- und Kurland die Uebergabe der von dem Gemeindegerecht bisher verwalteten Gemeindegelder, des Magazins, der sonstigen Effecten und sämmtlicher auf die bisherige administrative und ortspolizeiliche Thätigkeit dieser Gerichte bezüglichen Schriften an den neuen Gemeindevorstand unter Aufsicht der Gutspolizei stattzufinden, worüber ein besonderes Protocoll anzufertigen und der Aufsichtsbehörde abschriftlich einzusenden ist. In Estland sollen, nach erfolgter Wahl der Gemeinderichter (s. oben § 16) und nachdem dieselben bestätigt und beeidigt worden (Landgemeinde-Ordnung § 27), die Gemeindegerechte auf Grund der Anmerkung zu § 25 der Landgemeinde-Ordnung sofort constituirt und mit der dasselbst erwähnten, vom General-Gouverneur zu bestätigenden Instruction von Seiten der Commission für Bauer-Sachen versehen werden.

— 22. Die Aufsichtsbehörde hat auf Kosten der betreffenden Gemeinden für Anschaffung des Gemeindefiegels, wo ein solches noch nicht vorhanden, sowie des Protocollschnurbuches (Landgemeinde-Ordnung § 13) Sorge zu tragen. Das Siegel muß mit der Auf- und Umschrift „Landgemeinde zu NN“ in der Volkssprache versehen sein.

— 23. In solchen Gemeinden, die ein eignes Gemeindehaus noch nicht besitzen, ist der Gemeindeälteste verpflichtet, unter Zustimmung des Ausschusses, für die Gemeindeverwaltung (Landgemeinde-Ordnung § 4) entweder innerhalb des Gemeindebezirks eine geeignete Localität anzumiethen oder hinsichtlich der Placirung der Gemeindeverwaltung auf dem Hofe mit dem Gutsherrn Vereinbarung zu treffen.

§ 23 u. 24. Mittels Rescripts des Gen.-Gouv. vom 3. August 1870 No. 669 sind des Aliena 2 des § 23 und § 24 aufgehoben worden. Estl. Gouv.-Ztg. No. 72 v. J. 1870.

V.

Von den Beziehungen der neuen Gemeindegewalten zu den Aufsichts- und Polizeibehörden.

— 25. Der amtliche Schriftwechsel der Gemeindeältesten mit den Aufsichtsbehörden findet direct in den Volkssprachen statt. In Betreff

desselben und bezüglich der Ordnung des Schriftwechsels mit den Kreispolizeibehörden werden — nachdem die vorbereitenden Maßregeln getroffen worden — die betreffenden speciellen Bestimmungen ergehen.

VI.

Von der Gutspolizei.

- 26. Sämmtliche Inhaber der Gutspolizei haben ihre gegenwärtige volle gesetzliche Competenz so lange auszuüben, bis die neuen Gemeindegewalten erwählt, bestätigt, eingeführt und in Amtswirksamkeit getreten sind (vgl. oben § 9—22), worüber den Gutspolizeien von den Aufsichtsbehörden amtliche Anzeige zu machen ist.
- 27. Will demnächst ein Gutsherr auf die Ausübung der Gutspolizei in den Grenzen des neuen Gemeindegesetzes ganz verzichten ohne dieselbe auf eine andere Person zu übertragen und gehen in Folge dessen die im § 37 der Landgemeinde-Ordnung B. a. b. c. und d. erwähnten polizeilichen Verpflichtungen innerhalb des Hofbezirkes auf den Gemeindeältesten über, so ist ein solcher Gutsherr gehalten, dem Gemeindeältesten und dem Gemeinbeschreiber nach Verhältniß des zu dem bisherigen Gemeindepolizei-Bezirk hinzutretenden Areals, eine von der Aufsichtsbehörde definitiv festzusetzende Gehaltszulage zu zahlen und wird vor erfolgter Bestimmung hierüber seiner Functionen als Inhaber der Gutspolizei nicht entbunden.

VII.

Von der Controle des Vollzugs der Landgemeindeordnung.

- 28. Ueber den Fortgang des Vollzugs der neuen Landgemeindeordnung haben die Aufsichtsbehörden der Commission für Bauer-Sachen monatlich zu berichten, welche ihrerseits in den gleichen Terminen dem General-Gouverneur einen Gesamtbericht für das ganze Gouvernement einzusenden hat.
- 29. Innerhalb dreier Monate, d. h. bis zum 1. Januar 1867 muß indessen die neue Ordnung überall vollständig eingeführt sein, wofür die Aufsichtsbehörden von den genannten Commissionen auf gesetzlicher Grundlage (Civl. Bauer-Verordnung § 1120, Csil. Bauer-Verordnung § 1291, Kurl. Bauer-Verordnung Anhang IV, § 21) speciell verantwortlich zu machen sind.

Beilage zu § 6 der Vollzugs-Instruction zur Gemeindeordnung.

Gemeinderolle

des im NN Kreise und NN Kirchspiele des NN Gouvernements
belegenen Gutes (Pastorats u.) NN.

I. Anfassige Mitglieder.

A. Grundeigenthümer.

Nach der Revision von 1858.		Durch Umschreibung hinzuge-treten.	In den weiteren Gemeinde-verband aufgenom-men.	Name und Zuname.	Wann geboren.	Confession.	Qualität in Betreff des Grundbesitzers.	Bemerkungen.
Gefinde-Nr.	Familien-Nr.							
XIII.	20			Hans Ruffl . . .	1820 1. Sept.	luth.	Eigen-thümer des Gefindes NN.	Gestorben den 5. April 1865.
				Frau Ann . . .	1824 20. Aug.	desgl.		Wieder verheirathet, f. unter lit. C.
				Tochter Marri .	1848 1. Dec.	desgl.		Unter Vormundschaft. f. unter lit. B.
XII.	103			Jaan Lew . . .	1812 5. Juni	orth.-griech.	Eigen-thümer des Gefindes NN.	Beisitzer des Gemeinde-gerichts seit 18 . . .
		Laut Umschreibungsliste vom 6. Juli 1865 vom Pastorate NN über-geschrieben.		Mihkel Keppi .	1830 27. März	desgl.	Eigen-thümer der Loßtreiber-stelle NN.	In Criminal-Unter-suchung.
				Frau Sophi . . .	1885 8. Sept.	luth.		
				Sohn Peter . . .	1857 15 Jan.	orth.-griech.		
				Sohn Jurry . . .	1859 16. Sept.	desgl.		
	Am 8. Juni 1864 beim Kirchspiels-(Kreis-) ge-richt mit Beibehal-tung seiner Rechte als Rigascher Bürger ein-getragen.	Friedrich Rohrbach	1820 27. Oct.	luth.	Eigen-thümer des Gefindes NN.	Wohnt nicht im Ge-meindebezirk.		

Unterschrift des Gemeindegerrichts (in Ghtland des Gemeindeältesten, der Vorsteher) und der Gutspolizei.

Den October 1866.

B. **Gesindepächter.**

Nach der Revision von 1866.		Durch Umschreibung hinzugezogen.	In den weiteren Gemeindeverband aufgenommen.	Name und Zuname.	Wann geboren.	Confession.	Qualität in Betreff des Grundbesitzes.	Bemerkungen.
Gesinde-Nr.	Familien-Nr.							
XI.	35			Kasper Niedlich	1829 5. April.	luth.	Pächter des Gutes NN.	Laut Urtheil des Gemeindegerechts vom 5. November 18 . . , auf ein Jahr des Stimmrechts verlustig erklärt.
				Frau Liso . . .	:1834 27. Oct.	desgl.		
				Sohn Kasper .	1854 17. Sept.	desgl.		
				Tochter Ewa .	1856 5. Jan.	desgl.		
XIII.	20			Ado Kusil . . .	1844 16. Nov.	luth.	Pächter der Los-treiberstelle NN. (S. oben lit. A. Fam.-Nr. 20.)	Gemeindevorsteher seit 18 . .
		Laut Umschreibungsliste vom 4. Juni 1862 vom Gute Salis übergeschrieben.		Jacob Lannenbaum . . .	1818 25. Dec.	luth.	Pächter des Gutes NN.	Vormund der minderjährigen Gesindeeigenthümerin Marri Kusil, s. oben lit. A.
				Frau Lena . .	1823 4. Juni.	desgl.		
				Sohn David .	1846 25. Aug.	desgl.		
				Sohn Michel .	1847 20. Oct.	desgl.		
				Sohn Paul . .	1860 13. Jan	desgl.		
			Am 5. Aug. 1864 beim Kirchspiels-(Kreis-) gericht mit Beibehaltung seiner Rechte als Edelmann eingetragen.	Alexander von Müller . . .	1836 7. Juli	luth.	Pächter des Gutes NN.	
			Am 17. Januar 18 . . beim Kirchspiels-(Kreis-) gericht mit Beibehaltung seiner Rechte als Ausländer eingetragen.	Heinrich Rindfleisch . . .	1834 15. April.	reform.	Pächter des Gutes NN.	

Unterschrift des Gemeindegerechts (in Ehtland des Ältesten, der Vorsteher) und der Gutspolizei.

Den Oktober 1866.

II. Unausfällige Mitglieder.

C. Hofsknechte.

Familien- Nummer nach der Revislon vom Jahre 1858.	Durch Um- schreibung hinzu- getreten.	In den weiteren Gemeinde- verband aufge- nommen.	Name und Zuname.	Wann geboren.	Confession.	Gewerbe oder Be- schäftigung.	Bemerkungen.
31	Laut Um- schreibungs- liste vom 5. Juli 18. v. Gute Fennern ab- geschrieben		Andres Guchthofohn	1835 4. Mai.	luth.	Hofs- gärtner.	Wohnt nicht im Ge- meindebezirk.
			Frau Triene . . .	1837	desgl.		
			Sohn Jacob . . .	1857	desgl.		
			Sohn Carl	1858	desgl.		
			Tochter Lena . . .	1859	desgl.		
			Mart Feldmann . .	1830	orth.- griech. luth.	Kutscher.	Desgleichen.
			Frau Ann, verwitt- wete Kufil (s. oben lit A).	1824 20. Aug.			

Unterschrift des Gemeindegerichts (in Ehtland des Ältesten, der Vorsteher) und der Gutspolizei.
Den October 1866.

D. Gesindes-Knechte.

Nach der Re- vislon vom Jahre 1858.	Durch Um- schreibung hinzu- getreten.	In den weiteren Gemeinde- verband aufge- nommen.	Name und Zuname.	Wann geboren.	Confession.	Gewerbe und Be- schäftigung.	Bemerkungen.
LXX.	113	Am 3. Dec. 18. . . beim Kirchspiels- (Kreis) ge- richt mit Beibehal- tung seiner Rechte als Leinwälscher Kladist ein- getragen. Laut Um- schreibungs- liste vom 7. Mai 18. vom Gute Bolmarshof über- geschrieben.	Lönis Ennot . .	1820 7. Febr.	luth.	Knecht im Gesinde	Laut Urtheil unter Aufsicht d. Gemein- de gestellt.
			Frau Liso	1824	desgl.	NN.	
			Sohn Peter . . .	1859	desgl.		
			Tochter Ewa . . .	1860	desgl.		
			Friedrich Jürgen- sohn	1847 25. Dec.	luth.	Knecht im NN Ge- funde.	
			Jndric Kranz . .	1831 25. April.	orth.- griech.	Knecht im NN Ge- funde.	Dreimal für Wieder- lichkeit polizeilich bestraft.

Unterschrift des Gemeindegerichts (in Ehtland des Ältesten, der Vorsteher) und der Gutspolizei.
Den October 1866.

E Selbstständige unansässige Mitglieder.

Familien- Nummer nach der Revision vom Jahre 1858.	Durch Um- schreibung hinzu- getreten.	In den weiteren Ge- meindeverband aufgenommen.	Name und Zuname.	Wann geboren.	Con- fession.	Gewerbe oder Beschäfti- gung.	Bemerkungen.
213			Jaan Keppi . . .	1837 2. März.	luth.	Pflsterpächter des NN Ge- findes (s. oben lit. B.)	Magazin-Aufseher seit 18 . .
41	Laut Um- schreibungs- liste vom 24. Juli 18. vom Gute Heien- thal über- geschrieben.		Frau Kathrin . . .	1839 15. Juli.	deögl.		
			Sohn Ans	1859 17. Mai.	deögl.		
			Sohn Peter	1862 27. Jan.	deögl.		
			Kasper Römie . . .	1826 25. Mai.	luth.	Schmied.	
			Mart Reio	1810 25. Febr.	luth.	Krüger im NNKruge.	
			Frau Lio	1815 30. Jan.	deögl.		
			Sohn Endric	1846 8. April.	deögl.		
			Sohn Udo	1848 18. Mai.	deögl.		
			Tochter Liso	1849 25. Sept.	deögl.		
			Tochter Marri . . .	1852 4. Jan.	deögl.		
			Ans Kalning	1835 25. Juni.	orth. = griech. deögl.	Weber.	Empfängt Armen Unterstützung.
			Frau Tschiebe . . .	1839 17. Jan.	deögl.		
			Tochter Marri . . .	1860 1. Jan.	deögl.		
			Tochter Ann	1862 2. Juni.	deögl.		
		Am 6. Dec. beim Kirch- spiels- (Kreis-) gericht mit Bei- behaltung seiner Rechte als Luckumscher Weschtschanin eingetragen.	Daniel Meyer	1837 25. Juni.	Mosai- scher Reli- gion.	Buden- kaufmann.	

Unterschrift des Gemeindeggerichts (in Ehestand des Ältesten, der Vorsteher) und des Repräsen-
tanten der Gutspolizei.

Den October 1866.

Bestätigt vom Gen.-
Gouv. der Dissce-Gouv.
am 18. Octbr. 1866.

Regeln,

betreffend den Bestand, die Competenz und das Ver- fahren der Gemeindegerichte in Estland.

I.

Von dem Bestande der Gemeindegerichte.

- § 1. Auf jedem Gute, jedem Pastorate und jeder Landstelle, wo eine Landgemeinde besteht, wird ein Gemeindegericht eingesetzt. Doch kann auch für mehrere benachbarte Gemeinden, ohne sie zu verschmelzen, mit deren Zustimmung und unter Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§ 32 Landgemeindeordnung) auf Grund der Anmerkung 2 zum § 2 der Landgemeindeordnung ein gemeinschaftliches Gemeindegericht constituirt oder, wo dasselbe besteht, beibehalten werden.
- 2. Das Gemeindegericht besteht der Regel nach aus einem Vor-
sitzer und nicht weniger als zwei Beisitzern. Ersteren wählt die Gemeinde gemäß § 28 der Landgemeindeordnung aus der Klasse der Grundeigenthümer oder Pächter, letzere aus der ganzen Gemeinde. Auf Vorstellung des Gemeindeauschusses können unter Bestätigung der Aufsichtsbehörde bei Gemeinden von 500 bis 750 männlichen Angehörigen auch drei Beisitzer, bei Gemeinden von 750 bis 1000 auch vier gewählt werden und sofort, indem für je weitere 250 Seelen ein Beisitzer hinzukommt.
- 3. Die Wahl, Bestätigung und Entlassung der Gemeindegerichts-
glieder findet gemäß dem § 27 ff. der Landgemeindeordnung statt.
- 4. Die in der ordentlichen Jahresversammlung sowohl, als auch,
wo dies erforderlich, in einer der außerordentlichen Versammlungen (§ 8 der Landgemeindeordnung) gewählten und bestätigten Glieder des Gemeindegerichts evangelisch-lutherischer Confession legen an einem vom Kirchspielsgericht zu bestimmenden Tage vor dem versammelten Kirchspielsgerichte den Amtseid ab. Personen griechisch-orthodoxer Confession werden von dem Geistlichen ihrer Confession, unter Hinzuziehung eines Gliedes des Kirchspielsgerichts in der Kirche vereidigt.

- 5. Für jedes Gemeindegerecht werden zwei Substituten (Hülfsrichter) gewählt, welche als jüngste Beisitzer eintreten, sobald das eigentliche Mitglied entweder durch Krankheit oder sonstige zu berücksichtigende Gründe an der Wahrnehmung seiner Amtspflichten behindert ist. Mit der Wahl der Substituten, ihrer Bestätigung, Vereidigung und Entlassung wird es ebenso gehalten, wie mit der Wahl der eigentlichen Beisitzer.
- 6. In Abwesenheit des Gemeindegerechtsvorsitzers oder, wenn derselbe in Untersuchung gezogen oder vom Amte suspendirt ist, tritt bis zur Beendigung der anhängigen Sache oder, wenn diese bis zur nächsten ordinären Wahl nicht beendigt ist, bis zur Wahl neuer Gerichtsglieder der älteste Beisitzer als Vorsitzender und der älteste Beisitzer-Substitut als Beisitzer ein.
- 7. Geht ein Glied des Gemeindegerechts während seiner Amtsführung mit Tode ab oder wird es sonst zur gänzlichen Niederlegung seines Amtes genöthigt, so muß mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 8 der Landgemeindeordnung) eine neue Wahl veranstaltet werden.
- 8. Der Gemeindeausschuß hat den Gliedern des Gemeindegerechts einen Gehalt auszusetzen und die Höhe desselben zu bestimmen. Der Substitut genießt jedoch den Gehalt des eigentlichen Beisitzers für die Zeit seines Dienstes nur dann, wenn er über zwei Wochen hinter einander dessen Stelle vertreten hat.
- 9. Das Gemeindegerecht hält seine Sitzungen in der Regel alle Woche ein Mal an einem dazu bestimmten Tage und außerdem, so oft es erforderlich sein sollte.

Anmerkung. Der Tag, an welchem das Gemeindegerecht seine regelmäßigen Sitzungen hält, muß durch den Küster nach Beendigung des Gottesdienstes bekannt gemacht werden.

II.

Von der Gerichtsbarkeit und Competenz der Gemeindegerechte.

- 10. Das Gemeindegerecht hat die Gerichtsbarkeit über alle Mitglieder der Landgemeinde, sofern dieselben ihrem Stande nach nicht einem besonderen Gerichtsstand unterworfen sind, in allen Civilsachen, deren Gegenstand den Werth von 20 Rubel Silb. nicht übersteigt (§ 12 und § 13). Allendlich entscheidet dasselbe alle Sachen, deren Gegenstand nicht mehr als 5 Rubel beträgt. Bei Streitigkeiten über Gegenstände, die einen höhern Werth als 5 Rubel haben, ist die Beschwerde an das Kirchspielsgericht gestattet.

Anmerkung 1. Ausländer sind, soweit sie ein bäuerliches Gewerbe treiben oder, ohne auf einen privilegierten Gerichtsstand gesetzlichen Anspruch zu haben, auch nur innerhalb des Jurisdictionsbezirks des Gemeindeggerichts ihr Domicil haben, gleichfalls den Gemeindeggerichten unterworfen.

Anmerkung 2. Rechtsachen wider die Landgemeinde selbst als juridische Person gehören in erster Instanz vor das Kirchspielsgericht.

- 11. Für Personen, die nicht adeligen oder eremten Standes sind und in dem Gemeindeggerichtsbezirk ihren festen Wohnsitz haben, ohne der Landgemeinde anzugehören, ist in allen Civil-Streitsachen, die sie unter einander selbst führen oder die wider sie anhängig gemacht werden, gleichermaßen das Gemeindeggericht die zuständige erste Instanz.
- 12. Dagegen haben auf dem Lande wohnhafte, der Landgemeinde nicht angehörige Adelige, Literaten und solche Personen, die der Kopfsteuer nicht unterliegen, in Beziehung auf Klagen von bäuerlichen Landgemeindegliedern wider sie ihren Gerichtsstand, nach wie vor, bei dem Kreisgerichte.
- 13. Civilstreitsachen zwischen nicht bäuerlichen, der Landgemeinde im weiten Sinn angehörigen, daselbst wohnhaften Personen und Adelligen, Literaten und Eremten gehören vor das dem Gerichtsstande des Beklagten entsprechende Forum, wobei es übrigens dem privilegierten Beklagten nicht benommen ist, sich dem Gemeindeggericht für eine bestimmte Sache zu unterwerfen.
- 14. Civilstreitsachen, welche das Eigenthumsrecht, sowie andere dingliche Rechte an Immobilien betreffen, ferner Concur-, Nachlass- und Vormundschaftsachen bäuerlicher Landgemeindeglieder, bleiben von der Competenz der Gemeindeggerichte ausgeschlossen und sind dem Kirchspielsgerichte vorbehalten.
- 15. In Sachen wegen geringfügiger Vergehen, sofern dieselben innerhalb des Gemeindebezirks begangen und in Folge der Standesrechte der Schuldigen oder wegen des Zusammenhangs mit Criminalvergehen, nicht der Strafcompetenz anderer Gerichte unterworfen sind, ist das Gemeindeggericht befugt, in der festgesetzten Ordnung (§ 17) und in Gemäßheit der in der Estländischen Bauerverordnung enthaltenen Bestimmungen über Polizeivergehen folgende Strafen zu verhängen:
 - 1) eine Geldstrafe zum Werthe von 6 Rbl. Slb.;
 - 2) eine Leibstrafe von 1—30 Ruthenschreien;
 - 3) eine Haft bis auf 3 Tage.

Die Urtheile in Polizeisachen, soweit sie von dem zuständigen Gemeindegerecht gefällig worden, gelten als definitiv.

Anmerkung 1. Strafurtheile über diejenigen, die in gutherrlichem Dienste stehen, sind der Gutspolizei vor der Execution mitzutheilen, werden hierdurch in ihrer Ausführung jedoch nicht gehemmt.

Anmerkung 2. Die im Art. 1269 der Estländischen Bauerverordnung erwähnten Personen, ingleichen auch die Mitglieder der Gemeindegereichte und solche Landgemeindeglieder, die den Cursus in Kreissschulen und in den diesen entsprechenden oder in höheren Lehranstalten vollendet haben, dürfen von dem Gemeindegereichte nicht zu Leibesstrafen verurtheilt werden.

§ 15 ergänzt durch nachfolgende Anmerkung 3: Nichtigkeitsbeschwerden wider Urtheile der Gemeindegereichte in Polizeisachen sind beim Galenrichter anzubringen, welcher in Anleitung des Art. 880 der Estl. Bauerverordnung zu entscheiden hat, ob in dem gegebenen Fall eine Nullität vorliegt und falls eine solche sich herausstellt, in Grundlage des Art. 881 derselben Verordnung die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das competente Gemeindegerecht zu verweisen hat.

Von den im Art. 880 genannten Nullitätsgründen können jedoch nachstehend aufgeführte, wider Urtheile der Gemeindegereichte in Polizeisachen nicht zur Geltung kommen:

1) Punkt 2 „oder wenn es (das Gericht) sein Erkenntniß in Erfüllung setzt, obgleich die Appellation an die Oberbehörde interponirt worden.“

2) Punkt 4 „wenn in der Oberinstanz eine Sache in Verhandlung genommen wird, die in der Unterbehörde nicht verhandelt worden.“

3) das Citat zu Punkt 5 „siehe Art. 898“ kann in Polizeisachen nicht als Richtschnur dienen.

(Verfügung des Gen.-Gouv. publ. in der Estl. Gouv. Ztg. No. 70 vom 31. August 1867.)

III.

Von dem Verfahren vor den Gemeindegereichten.

— 16. Das Gemeindegerecht mischt sich nicht unaufgefordert in die Erörterung von Civilsachen, sondern verfährt nur auf Anregung des Klägers. Polizeisachen werden nur auf Klage des Verletzten oder seiner Eltern und Vormünder, auf Antrag der Gutspolizei, des Gemeinde-Ältesten und der Vorsteher, endlich auf Anzeige der Zeugen des stattgehabten Vergehens verhandelt.

— 17. Gelangen an das Gemeindegerecht Civilklagen, so bemüht es sich auf alle Weise durch Vorschläge zur Güte die Parteien auszusöhnen. Kann es einen Vergleich nicht vermitteln, so hat es die Bitte des Klägers und die Erklärung des Beklagten gehörig aufzunehmen, die Thatumstände, auf welchen das streitige Verhältniß beruht, auf dem sichersten und kürzesten Wege zu ermitteln und in

Gewißheit zu setzen, zu diesem Behufe die Parten und die Zeugen zu vernehmen, sowie die sonstigen Beweismittel aufs gewissenhafteste zu prüfen und hierauf, nachdem es die Gründe für und wider nach bestem Wissen und Gewissen erwogen, das Urtheil zu fällen.

- 18. Zur Vermeidung unheilbarer Nichtigkeit der Urtheile müssen folgende wesentliche Theile des Verfahrens genau beobachtet werden:
- 1) daß der Kläger seine Klage und die Thatsache derjenigen Behörde vortrage, welcher ausschließlich die Annahme, Untersuchung und Entscheidung seiner Klage zusteht;
 - 2) daß der Beklagte auf die Frage antworte;
 - 3) daß der Kläger seine Klage beweise;
 - 4) daß der Beklagte in Betreff der vom Kläger angewandten Beweise gehört und endlich
 - 5) die Sache von dem competenten Richter entschieden werde.
- 19. An einem Erkenntniß des Gemeindeggerichts müssen wenigstens drei Glieder Theil nehmen. Dasselbe wird nach Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag.
- 20. Das Gemeindeggericht ist verpflichtet die Parteien bei der Urtheilspublikation mit den im § 22 festgesetzten Appellations-Formalien und den nachtheiligen Folgen ihrer Versäumung bekannt zu machen, durch Ausreichung einer Appellations-Instruction, deren Formular von der Estländischen Commission in Bauersachen zu entwerfen und zu drucken ist und vom dem die gehörige Zahl von Exemplaren dann durch die Kirchspielsgerichte den Gemeindeggerichten zuzustellen sind.
- 21. Wenn eine Partei durch das Civil-Erkennitß des Gemeindeggerichts sich in ihren Rechten verletzt erachtet und der Gegenstand des Rechtsstreites den Werth von 5 Rbl übersteigt, so meldet sie ihre Unzufriedenheit binnen 8 Tagen nach Bekanntmachung des Erkenntnisses beim Gemeindeggerichte an und bringt, nachdem sie sofort vom Gemeindeggerichte eine Bescheinigung über die erfolgte Entscheidung der Sache mit Angabe des Datums der Entscheidung erhalten hat, die Sache im Laufe von acht Tagen, gerechnet vom Tage der Ausreichung der Appellationsbescheinigung, vor das Kirchspielsgericht, woselbst auch, wenn an diesem Tage keine gewöhnliche Sitzung ist, der Notair die angebrachte Appellation verschreiben muß. Das Gemeindeggericht ist verpflichtet, die erbetene Bescheinigung am Tage der Appellations-Anmeldung auszureichen.
- 22. Versäumt die unzufriedene Partei auch nur eines der vorgesagten Formalien, so geht sie des Rechts der Appellation verlustig und das gemeindeggerichtliche Erkenntniß wird rechtskräftig.

- 23. Das Gemeindegericht setzt seine rechtskräftig gewordenen Civilurtheile auf Ansuchen der betreffenden Partei, sowie die von ihm gefällten Erkenntnisse in Polizeisachen, ohne dazu besondere Vorschriften abzuwarten, in Erfüllung.
- 24. Bei Geldbeitreibungen verfährt das Gemeindegericht, wenn nicht in speciellen Fällen durch Vorschriften höherer Behörden Abänderungen veranlaßt worden, folgendergestalt: Nach Erfolg einer rechtskräftigen Entscheidung des Gemeindegerichts oder nach Empfang des Auftrages oder der Requisition zur Beitreibung von einer andern Behörde, setzt das Gericht dem Schuldner einen nach den Umständen und nach der Größe der beizutreibenden Summe längeren oder kürzeren Termin zur Zahlung an (von einigen Tagen bis zu einigen Wochen), welcher Termin, wenn ein hinreichender Grund vorhanden, noch einmal bei Androhung gerichtlicher Zwangsmittel erneuert werden kann. Bei vergeblichen Ablaufe dieses Termines belegt das Gericht soviel von dem Vermögen des Schuldners mit Sequester, als die beizutreibende Forderung beträgt, und verkauft die sequestrirten Gegenstände (mit Ausnahme von Immobilien) in öffentlicher Auction, nachdem zu solcher von ihm ein Termin angesetzt und gehörig vorher bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung geschieht, je nachdem die zu verkaufenden Sachen geringfügiger oder bedeutender sind und eine geringere oder größere Concurrenz der Käufer zu erwarten steht, entweder durch Publicirung bei der oder den nächsten Kirchen, durch Circulair im eigenen oder auch im benachbarten District (weshalb die betreffenden Hakenrichter zu requiriren) oder durch die Estländische Gouvernements = Zeitung und das Amtsblatt, oder endlich außerdem noch durch Zeitungen der benachbarten Gouvernements.
- 25. Bei einer zu bewerkstelligenden Auction hat der Vorsitzende oder, im Fall seiner Verhinderung ein Glied des Gemeindegerichts an dem von ihm angesetzten und gehörig bekannt gemachten Termine und an dem bestimmten Orte die zu verkaufenden Sachen Stück für Stück öffentlich auszubieten und nach verlautbartem Bot und Ueberbot dem Meistbietenden zuzuschlagen, darüber aber ein genaues Protocoll (Rotulus) zu führen und die verkauften Sachen demjenigen, der sie erstanden, gegen Erlegung der Meistbotssumme auszuliefern.
- 26. Bei der Auction sind die Glieder des Gemeindegerichts nicht berechtigt, auf die zu versteigernden Sachen mit zu bieten und selbige durch Meistbot an sich zu bringen, auch hat das Gemeindegericht nicht das Recht, für sich Auctionsgebühre zu berechnen, sondern ist nur befugt, die wegen Bekanntmachung und Veranstaltung der Auction etwa gehabtten Auslagen von dem Erlös in Abzug zu bringen. Ist die Auction in Auftrag oder auf Requisition einer andern Behörde veranstaltet, so hat das Gemeindegericht dieser Behörde den Auctionsrotulus und die gelöste Summe einzusenden.

- 27. Wenn es sich bei der Erfüllung eines Erkenntnisses, eines Auftrages oder einer Requisition nicht um Geldzahlung sondern um eine andere Leistung handelt, so hat das Gemeindegerecht den Schuldigen zur Erfüllung solcher Leistung anzuhalten, indem es als Mittel hierzu je nach den Umständen, Zwang, Geldstrafen im Bereiche seiner Competenz und, nach vorhergegangener Androhung, Arrest und Körperstrafen im Falle von Ungehorsam und Widerspenstigkeit, anwendet oder das praestandum für Rechnung des Schuldigen leisten läßt und den Betrag von ihm beitreibt.
- 28. Das Gemeindegerecht ist jedoch nicht ermächtigt, direct von sich aus andere Gemeindegerechte wegen Vollziehung seiner rechtskräftig gewordenen Urtheile zu requiriren. Das Gemeindegerecht muß in derartigen Fällen demjenigen Kirchspielsgerichte, zu dessen Bezirk es gehört, wegen Anordnung des erforderlichen unterlegen.
- 29. Es vollzieht das Gemeindegerecht rechtskräftige Appellations- und Revisionsurtheile, jedoch nur auf desfallsigen schriftlichen Auftrag der höheren Instanzen.
- 30. Bei jedem Gemeindegerecht ist während der Gerichtssitzungen ein Gerichtsspiegel aufzurichten.
- 31. Die gerichtlichen Verhandlungen vor dem Gemeindegerechte finden mündlich und in der Volkssprache statt. Dieselben werden möglichst kurz in ein dazu bestimmtes und blattweise durchschriebenes Buch protocollirt; hierbei muß die Zahl der gegenwärtig gewesenen Richter, der Name des Klägers und Beklagten, der wesentliche Streitpunkt, die beigebrachten Beweise und Einreden und zuletzt die erfolgte Entscheidung des Gerichts eingetragen werden.
- 32. Außerdem hat das Gemeindegerecht zur Eintragung der mündlich zu Protocoll gegebenen, nicht Eigenthums- sowie andere dingliche Rechte, desgleichen mit Pachtungen in Bezug auf Immobilien betreffenden und keine gesetzwidrige Festsetzungen enthaltenden Kauf-, Pacht-, Dienst- und anderweitigen Verträge und Acte der Landgemeindeglieder ein besonderes blattweise durchschriebenes, vom Kirchspielsgericht zu besiegelndes und jährlich zu revidirendes Schnurbuch zu führen. Von den in diesem Buche gemachten Aufzeichnungen können den Betheiligten beglaubigte Abschriften ausgereicht werden. Die Eintragungen in dieses Buch haben gleiche rechtliche Wirkung wie die Corroboration und Ingrossation bei den höheren bauerlichen und allgemeinen Justizbehörden.
- 33. Die Glieder der Gemeindegerechte sind nach ihrer Wahl mit

Exemplaren der Regeln betreffend den Bestand, die Kompetenz und das Verfahren der Gemeindeggerichte zu versehen.

— 34. Das Gemeindeggerichte wird wenigstens ein Mal jährlich vom Kirchspielsgerichte revidirt, wobei dieses namentlich die Buchführung sowie die Geschäftsführung des Gerichts überhaupt zu kontrolliren und darauf zu sehen hat, daß kein Verschlepp der anhängigen Rechtsfachen vorkomme.

Bestätigt am 26. November 1869 vom Gen.-Gouv. der Ostsee-Gouvernements.

Instruction

zur Verwaltung der Getreide-Vorrathsmagazine und Cassen der Landgemeinden in den Ostsee- Gouvernements.

A. Von den Getreide-Vorrathsmagazinen.

I.

Von der Magazinverwaltung im Allgemeinen und den Getreideschüttungen sowie der Erstattung des vorgeschossenen Kornes.

- § 1. Das Magazin steht unter Verschluß dreier Schlüssel, von denen der Gemeindeälteste, einer der Gemeindevorsteher und der Magazinaufseher je einen bei sich führen.
- 2. Unmittelbar nach geschehener Ernte hat die Erstattung der von den Gemeindegliedern aus dem Magazin empfangenen Vorschüsse, sowie des für dieselben zu zahlenden Procentkorns (Bath), in Gemeinden mit unvollständigem Magazinbestande (§ 2 der Wohlfahrtsregeln vom 11. Juni 1866) aber auch die gesetzliche Getreideschüttung mit Hinzuschlagung der auf Grundlage der solidarischen Gemeindehaft auf die einzelnen Gemeindeglieder zu vertheilenden Ausfälle von den hierzu verpflichteten Gemeindegliedern (W.-R. § 3) zu beginnen und ist dieselbe zum 1. November zu schließen.
- 3. Es empfangen und verausgaben die Magazinaufseher alles Korn auf Grundlage von der Gemeindeverwaltung (d. h. dem Gemeindeältesten resp. im Behinderungsfalle dem Gemeindevorsteher unter Contrasignatur des Gemeinbeschreibers), ihnen zu übergebender Verzeichnisse sowohl sämmtlicher vorschußberechtigter Gemeindeglieder mit Angabe der Quantität und Gattung des Getreides das dieselben vorschußweise zu empfangen haben, — als auch sämmtlicher zahlungsverpflichteter Gemeindeglieder, sei es nun daß dieselben zufolge unvollständigen Magazinbestandes zur gesetzlichen Getreideschüttung oder in Folge entliehenen Kornes zur Erstattung desselben sowie des Procentkorns (Bath) verpflichtet sind, ebenfalls mit Angabe des Quantums und der Gattung des zu schüttenden resp. zu erstattenden Getreides welche sie, nachdem sie den Auftrag erfüllt haben, der

Gemeindeverwaltung mit ihren Bemerkungen versehen zur Eintragung in die betreffenden Contos vorweisen. Die Verzeichnisse verbleiben dem Magazinaufseher bis zur nächstfolgenden Vermessung als Belege.

— 4. Ueber jede Getreideschüttung und Erstattung aus dem Magazin empfangener Vorschüsse hat die Gemeindeverwaltung Quittung zu ertheilen. Der Magazinaufseher hat außerdem mit jedem vorschußnehmenden Gemeindegliede einen besonderen Kerbstock zu halten, welcher bis zum Rechnungsabschluß des laufenden Jahres aufzubewahren, sodann in einem durch die Gemeindeverwaltung anzuberaumenden Termin mit dem Specialconto des betreffenden Schuldners zu vergleichen und, wenn kein Widerspruch erhoben wird, zu vernichten ist. Daß solches geschehen, ist in dem Specialconto des Schuldners zu bemerken. — Im Fall erhobenen Widerspruchs giebt der Kerbstock die Entscheidung.

— 5. Die Magazinaufseher haben darauf zu achten, daß das an einem bestimmten von denselben in Uebereinstimmung mit der Gemeindeverwaltung festzusetzenden Tage zu schüttende und zu erstattende Getreide gut gereinigt und nicht schadhast sei, und haben sie falls die zu dem festgesetzten Tage angeordnete Vorschußerstattung und Schüttung unterbleibt, hierüber sofort der Gemeindeverwaltung Anzeige zu machen, welche zur Beitreibung des Rückstandes zwei neue Fristen von je 14 Tagen anzuberaumen hat. Ist auch die letzte Frist erfolglos verstrichen, so hat das Gemeindegerecht auf desfalligen Antrag der Gemeindeverwaltung den Rückstand erektivisch beizutreiben.

Ist der Schuldner, gegen den die Execution verhängt und durchgeführt worden ist, insolvent und ist er auch nicht im Stande seine Schuld abzarbeiten (W.-R. § 19), so wird der hierdurch entstandene Ausfall, soweit denselben nicht der Gemeindeauschuß oder die betreffende Aufsichtsbehörde zu verantworten haben (W.-R. § 9), entweder von der ganzen Gemeinde durch extraordinair zu repartirende Schüttungen oder, falls die Gemeindebeamten die rechtzeitige Repartition der Ausstände auf die Gemeinde verabsäumt haben, von diesen Schuldigen Gemeindebeamten gedeckt.

Anmerkung. Nur ausnahmsweise kann die für die Erstattung der dem Magazin entnommenen Getreidevorschüsse, sowie für die Getreideschüttung oben festgesetzte Frist gegen entsprechende Sicherstellung erstreckt werden (§ 10) über die nächste Ernte hinaus, jedoch nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

— 6. Bei fehlgeschlagener Roggenernte kann statt $\frac{1}{3}$ Tschetwert Roggen — $\frac{1}{2}$ Tschetwert Gerste oder $\frac{2}{3}$ Tschetwert Hafer und bei fehlgeschlagener Sommerkornernthe nach demselben Verhältnisse Roggen

statt Sommerkorn in das Magazin geschüttet und erstattet werden. Jedoch ist die Magazinverwaltung den ordnungsmäßigen Austausch der verschiedenen Getreidegattungen im nächstfolgenden Herbst zu bewerkstelligen verpflichtet.

- 7. Wenn in Fällen außerordentlicher Calamitäten der in Korn vorhandene Magazinbestand zur Deckung des erforderlich werdenden Vorschusses nicht ausreicht und die Gemeindeverwaltung sich daher genöthigt sieht, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (W.-R. § 14) einen Theil des Versorgungscapitals zum Wiederankauf von Getreidevorräthen zu verwenden, so ist der dergestalt verabsolgte Vorschuß seiner Zeit in Geld zu erstatten.

Zum Zweck der Constatirung des wirklichen Bedürfnisses nach solchen Getreideankäufen hat die Gemeindeverwaltung seiner Zeit mit Hinzuziehung des Gemeindeausschusses in Berathung zu treten und den auf diesem Wege gefaßten Beschluß der Aufsichtsbehörde zur Bestätigung vorzustellen.

- 8. Desgleichen hat die Gemeindeverwaltung in Gemeinschaft mit dem Gemeindeauschuß und unter Bestätigung der Aufsichtsbehörde darüber Bestimmung zu treffen, ob falls das Magazin Korn zu verderben droht, ein Austausch desselben gegen frisches Korn nothwendig erscheint. Ein solcher Austausch darf indeß in der Regel nur derartig vorgenommen werden, daß das auszutauschende Korn nicht früher ausgegeben wird, als bis das neue schon zur Stelle ist. Ausnahmsweise kann die Ausgabe des alten Kornes auch ohne sofortige Ersetzung desselben durch frisches Korn gestattet werden, wenn der das alte Korn Empfangende die gehörige Sicherheit für die Ersetzung desselben zu leisten im Stande ist.

- 9. Magazinschüttungen von außerhalb der Gemeinde sich aufhaltenden sowie überhaupt von solchen Personen, denen die Beschaffung und Ablieferung von Korn Schwierigkeiten macht, können in Geldzahlungen nach dem Marktpreise des zu liefernden Getreides mit Hinzuschlagung der etwaigen Transportkosten verwandelt werden und ist die Gemeindeverwaltung in einem solchen Fall verpflichtet nach Empfang der Geldzahlung die auf den Einzahlenden fallende Partie Korn anzukaufen.

II.

Von der Oeffnung des Magazins und der Verabfolgung von Vorschüssen aus demselben,

- 10. Einen Vorschuß aus dem Magazin können alle Gemeindeangehörigen, soweit sie desselben thatsächlich bedürfen und für die Wiedererstattung die nöthige dingliche (eigenes Vermögen, Bürgschaft

oder Pfandstellung dritter Personen) oder persönliche Sicherheit (in der Arbeitsfähigkeit begründete Aussicht auf Erwerb) darbieten, ohne Unterschied, ob sie zu der grundbesitzlichen oder unansässigen Klasse gehören, beanspruchen (W.-R. § 7 a).

Im Fall einer Vorschußverweigerung hat der Ausschuß unter specieller Angabe der Gründe ein Protokoll aufzunehmen.

Dem mit dem Beschluß des Ausschusses Unzufriedenen steht der Recurs an die Aufsichtsbehörde binnen zweiwöchentlicher Frist frei.

- 11. Anleihen der Getreide-Vorrathsmagazine verschiedener Gemeinden unter einander können nur auf Beschluß der resp. Gemeindeausschüsse und mit Genehmigung der örtlichen Aufsichtsbehörde stattfinden, von der auch die näheren Bedingungen des Anleihegeschäfts zu beprufen sind.
- 12. Die Zeit von welcher ab die von dem Gemeindeauschuß bewilligten Vorschüsse, über die ein genaues Protocoll zu führen ist, ausgereicht werden können, ist auf Vorstellung der Gemeindeverwaltung von der Aufsichtsbehörde festzustellen.
- 13. Bei Verabreichung von Vorschüssen wird jedesmal mit dem dem Verderben am meisten ausgesetzten Getreide der Anfang gemacht.

III.

Von der Revision der Magazine.

- 14. Mit dem 1. August beginnt das neue Rechnungsjahr für die Magazinverwaltung und müssen zu diesem Behuf die Magazinbücher abgeschlossen und die Magazine vermessen werden. Desgleichen haben die Gemeindeältesten und Vorsteher, sowie die Magazinaufseher dem Gemeindeauschuß nach dem Bücherschuß über die Magazinverwaltung des letzten Jahres Rechenschaft abzulegen.

Anmerkung. Außerdem müssen die Gemeindeältesten, Vorsteher und Magazinaufseher bei dem jedesmaligen Ausscheiden aus ihren Aemtern, über die Magazinverwaltung von der Zeit des letzten Bücherschlusses, an dem Gemeindeauschuß Rechenschaft ablegen.

- 15. Nachdem die im § 2 dieser Instruction erwähnte Schüttung und Erstattung ertheilter Vorschüsse bewertgestellt ist, haben die Gemeindeverwaltungen auf Grund der Magazinbücher einen Verschlag nach dem angeschlossenen Schema lit. A anzufertigen, aus welchem zu ersehen ist:

- 1) wie viel am 1. August im Magazin an Korn vorhanden war;
- 2) wie groß der Betrag der ausstehenden Vorschüsse war;
- 3) wie viel von denselben beigetrieben worden;
- 4) wie viel an Getreideschüttung zu erheben war;
- 5) wie viel von derselben eingeschlossen;
- 6) wie viel von dem eingeschlossenen Procentkorn an Arme verausgabt worden;
- 7) wie groß demnach im gegenwärtigen Augenblick der Magazinbestand ist.

Dieser Vorschlag ist der Aufsichtsbehörde spätestens bis zum 1. December zu unterlegen.

Anmerkung. Außerdem haben die Gemeindeverwaltungen der Aufsichtsbehörde noch die vorschriftmäßigen Vorschläge zum Allerunterthänigsten Jahresbericht des Gouvernementschefs und für die Gouvernements-Versorgungs-Commission in der üblichen Form vorzustellen.

— 16. Zu der alljährlich von der Aufsichtsbehörde oder einem Delegirten derselben nach dem Schluß der Ernte vorzunehmenden Magazin- und Kassenrevision sind derselben die beiden Magazinbücher (Schema lit. C, D u. E), die Repartitionslisten (Schema lit. B) sowie der obenerwähnte Vorschlag sub lit. A vorzulegen. Dieselbe prüft das auf der ersten Seite der Repartitionsliste entworfene Budget, überzeugt sich ob die auf die einzelnen Personen repartirten Beiträge und ausstehenden Schulden gehörig eingeschlossen sind und trifft, je nach Befund ihre weiteren Anordnungen. Ferner vergleicht sie den Vorschlag laut lit. A mit den Magazinbüchern und überzeugt sich endlich durch Vergleichung der Vorschläge des letztverfloffenen mit denen des laufenden Jahres von der Richtigkeit des gegenwärtigen Bestandes an Korn sowohl als an Magazincapital. Auch steht es demselben frei sich behufs genauer Information sämtliche auf die Magazinverwaltung bezüglichen Bücher, Listen u. an den Sitz der Aufsichtsbehörde bringen zu lassen; ist aber in diesem Fall verpflichtet dieselben einer möglichst schleunigen Durchsicht zu unterziehen und baldmöglichst an den Sitz der Gemeindeverwaltung zurückzusenden.

— 17. Ferner hat dieselbe bei der Magazinrevision ihr Augenmerk zu richten:

- 1) auf die Beschaffenheit des Magazingebäudes;
- 2) auf den Bestand und die Qualität des Kornes;
- 3) auf die gehörige Erfüllung der dem Magazinaufsehern obliegenden Wahrnehmungen.

IV.

Von den zu führenden Büchern.

— 18. Die von der Gemeindeverwaltung zu führenden Schnurbücher sind folgende:

1) das mit № 1 bezeichnete Magazinbuch, in welches alle Einnahmen und Ausgaben summarisch mit Hinweis auf die Specialcontos eingetragen werden (Schema lit. C);

2) das mit № II bezeichnete, die Specialcontos der einzelnen Gemeindeglieder enthaltende Buch, welche laut Schema lit. D zu führen ist und in welchem auch ein specielles Conto für die Armen laut Schema lit. E vorhanden ist.

Anmerkung. Außerdem ist eine Repartitionsliste nebst einem auf der ersten Seite des Blattes zusammengestellten übersichtlichen Jahresbudget für alle von den Gemeindegliedern zu leistenden Zahlungen für das Magazin laut Schema lit. B zu entwerfen.

B. Von den Gemeindecassen.

I.

Von der Cassenverwaltung.

— 19. Die Gemeindecasse (Gebietslade) als deren besondere Abtheilung der Gemeinde-Versorgungsfond, die Gemeindecassen- und Paßsteuerkasse, wo solche bestehen, gelten, ist in einem feuerfesten, mit einer eiserner Thür und zwei Durchschleißschlössern versehenen Gewölbe oder in einem feuerfesten mit doppelten Schlössern versehenen Schrank aufzubewahren, zu denen der Gemeindeälteste den einen, der eine der Vorsteher den anderen Schlüssel bei sich führt.

— 20. Die Gemeindeverwaltung setzt einen bestimmten Wochentag fest, an welchem in den Vormittagsstunden regelmäßig alle Geldzahlungen empfangen und geleistet werden und macht diesen Tag den Gemeindegliedern bekannt. In kleineren Gemeinden können die Sessionsstage je nach Bedürfnis auch seltener fixirt werden.

— 21. Die in die Gemeindecasse fließenden Gelder müssen im Beisein des Gemeindeältesten und Vorstehers, dem der zweite Schlüssel der Cassen anvertraut ist, unaufhältlich nach ihrer Einzahlung und Buchung in das Behältnis der Gemeindecasse gelegt werden und haben der Gemeindeälteste resp. der Vorsteher die über die geleistete Zahlung sofort zu ertheilende Quittung zu unterzeichnen und zu besiegeln und der Gemeindecassenschreiber dieselbe zu contrafirmiren.

- 22. Alle Gelder, welche in die Gemeindecasse fließen, müssen soweit sie nicht ganz unbedeutende Summen repräsentiren oder ihre Verwendung demnächst in Aussicht steht, in sicheren den Schwankungen des Curses möglichst wenig unterworfenen, auf den Namen der Gemeinde lautenden oder vermerkten oder derselben cedirten Werthpapiere verzinslich angelegt und nach Nummer und Gattung gebucht werden.

II.

Von der Revision der Gemeindecasse.

- 23. Die Gemeindeverwaltung hat am Schlusse jedes Rechnungsjahres, somit zum 1. Januar ihre Bücher zu schließen, bei einer von dem Gemeindeauschuß vorzunehmenden Revision den wirklichen Cassenbestand constatiren zu lassen und daß solches geschehen unter einem Schema N^o 1 spätestens bis zum 15. Januar der Aufsichtsbehörde zu unterlegenden Cassenverschlag, zu welchem ein specielles Verzeichniß der Werthpapiere nach dem Schema N^o II gehört zu vermerken.
- 24. Die mit der Cassenrevision betraute Aufsichtsbehörde resp. ihr Delegirter hat sich davon zu überzeugen, ob die für die Cassenverwaltung vorgeschriebenen Normen eingehalten worden und ob der im Cassabuch vorhandene Bestand mit dem baaren Gelde und den etwaigen Werthpapieren übereinstimmt, sowie ob die Schnurbücher in der vorgeschriebenen Ordnung geführt worden sind.

III.

Von den zu führenden Büchern.

- 25. Von der Gemeindeverwaltung sind folgende Schnurbücher zu führen:
- 1) ein Hauptcassabuch, in welches alle hinsichtlich der eigentlichen Gebietslade, des Versorgungsfonds, des Armenfonds u. vorkommenden Einnahmen und Ausgaben sofort an demselben Tage, an welchem dieselben stattfinden, gebucht werden (Schema N^o III);
 - 2) ein Schnurbuch über die Einnahmen der Paßsteuer N^o IV).

IV.

Wirksamkeit dieser Instruction.

- 26. Durch diese eine nähere Ausführung der Wohlfahrtsregeln vom 11. Januar 1866 bezweckende Instruction sind alle früheren obrigkeitlichen, die Getreide-Vorrathsmagazine und Cassenverwaltungen

betreffenden Bestimmungen als aufgehoben anzusehen und enthalten demnach die Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866, die Wohlfahrtsregeln vom 11. Juni 1866 sowie diese Instruction, vorbehältlich weiterer Ergänzungen dieser Verordnungen, die einzigen Normen für die Getreide-Vorrathsmagazine und Cassenverwaltungen der Landgemeinden in den Ostseegouvernements.

Vorliegende Instruction nebst Schema habe ich hiermit auf Grundlage des § 43 der Allerhöchst am 19. Februar 1866 bestätigten Landgemeindeordnung bestätigen und in Kraft setzen wollen.

St. Petersburg, den 22. October 1869.

General-Adjutant **Albedinski.**

Verzeichniß

der zum 1. Januar 18.. im Behalt verbliebenen Werthpapiere der NN Landgemeinde.
 Gehörig zum Jahresverschlage No. II.

Namentliche Verzeichnung der Werthpapiere.	Betrag der Summen.	
	S.-Rbl.	Kop.
A. Gemeinde-Capital.		
1 NN Pfandbrief No. . . . Lit. A groß		
nebst Zinsecoupons vom 18.. ab.		
1 NN Pfandbrief No. . . . Lit. N groß		
nebst Zinsecoupons vom 18.. ab.		
1 Sparkassenschein des NN Creditvereins No. . . . groß		
nebst Zinsecoupons vom 18.. ab.		
4 Inscriptionen der 5. Anleihe sub Nrs. . . jede groß		
zusammen		
nebst Zinsecoupons vom 18.. ab.		
B. Versorgung-Capital.		
1 NN Pfandbrief No. . . . Lit. B groß		
nebst Zinsecoupons vom 18.. ab.		
1 NN Pfandbrief No. . . . Lit. Z groß		
nebst Zinsecoupons vom 18.. ab.		
1 NN Pfandbrief No. . . . Lit. N groß		
nebst Zinsecoupons vom 18.. ab.		
1 Sparkassenschein des NN Creditvereins No. . . . groß		
nebst Zinsecoupons vom 18.. ab.		
1 Zinsezinstragender Sparkassenschein des NN Creditvereins No. . . groß		
Summa	000	00

Anmerkung. Die Werthpapiere des Gemeinde-Capitals müssen durchaus auf den Namen der betreffenden Gemeinde ausgestellt oder vermerkt sein.

. den 18..,

(Unterschrift des Gemeinde-Ältesten und der Gebiets-Vorsteher.)

Repartition

der von den einzelnen zahlungsfähigen Gliedern der Gemeinde NN in das Getreide-Vorrathsmagazin zu schüttenden Beiträge zur Vervollständigung des Magazins der auf Grundlage solidarischer Gemeindefaßt zu erlegenden Ausfälle, sowie der Restfundationen des vorgeschossenen Getreides nebst Procenten.

Es hat das Magazin der Landgemeinde NN zu empfangen:

	Winter-	Sommer-
	Getreide.	
	Gerste.	Hafer
1) das gesetzliche Quantum für dazu verpflichtete Landgemeindeglieder à 4 Garn. Winter- und 2 Garn. Sommergetreide	000 Garn.	000 Garn.
2) zur Deckung des Ausfalls vom vorigen Jahre	"	"
3) zur Erstattung des entliehenen Kornes	"	"
4) an Procente für das entliehene Korn	"	"
Summa	000 Garn.	000 Garn.

Untenstehend sind die Contribuenten namhaft gemacht.

. den

(Unterschrift des Gemeindeältesten, der Vorsteher und des Ausschusses.)

Repartirt.

Namen der zahlungspflichtigen Gemeindeglieder.	Behufs Vervollständigung der Magazine.			Behufs Deckung der Ausfälle.			Behufs Erstattung des entliehenen Kornes.			An Procentkorn.			Davon bezahlt.			Bemerkungen.
	Wint.-Get.	Sommer-Getreide.		Wint.-Get.	Sommer-Getreide.		Wint.-Get.	Sommer-Getreide.		Wint.-Get.	Sommer-Getreide.		Wint.-Get.	Sommer-Getreide.		
		Grst.	Hafer.		Grst.	Hafer.		Grst.	Hafer.		Grst.	Hafer.		Grst.	Hafer.	
	G a r n e z.															
Jaussem Wirth	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	
Carl Neuland	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	
Hofes knecht Züri Peter																
Hofes junge Indrik Frey																
Hofes Wallenref Peter Berg																
Summa	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	
re. re. re.																
Recapitulation:																

(Unterschrift des Gemeinde-Ältesten, der Vorsteher und des Ausschusses.)

Magazin-Buch

der NN Gemeinde pro 18..

Monat und Datum.	Eingenommen.			Magazin des Conto Buches Nr. II.	Ausgegeben.	Koggen.		Gerste.		Hafer.	
	Mag.	Gerst.	Hafer.			Mag.	Gerst.	Mag.	Gerst.	Mag.	Gerst.
18. Aug. 1.	Bestand des Magazins in Getreide nach geschener Vermessung			Magazin des Conto Buches Nr. II.	Zur Vertheilung vom vorigen Jahre verbleiben:						
Sept. 17.	An jährlicher Schüttung eingestossen				a) alle Schulden						
"	An Schüttungsgerückständen früherer Jahre				b) Vorschüsse des letzten Jahres						
Novbr.	Procentform dafür				c) Schüttungsgerückstände						
" Decbr.	Vorschüsse zurückerrattet pro 18.				Dem Gerichtschreiber an Deputat						
"	Auf die alte Schuld refundirt				An die Armen ohne Wiebergabe als Unterstützung verabfolgt						
"	Procentform dafür				Vorschüsse						
	Summa				verabfolgt						
					Summa						
					Zum 1. August 18. . . im Besitze verbleiben						
					Bilance						

Anmerkung. Wenn sich bei der Vermessung des Magazins ein Ueberschuß, oder aber ein Defect ergeben sollte, so ist solcher unter der Bilanz-Summe anzuführen, und zum folgenden Jahre nur der rein vorhandene Bestand anzuführen.

Conto - Buch

der den einzelnen Gemeindegliedern der NN Landgemeinde ertheilten Magazin-Vorschüsse pro 18...

Monat.	Datum.	Namen der Gemeindeglieder, № derselben nach der Gemeinderolle und Betrag der Schuld.	Broggen.		Gerste.		Hafer.		Monat.	Datum.	Namen der Gemeindeglieder, № derselben nach der Gemeinderolle und Betrag der Schuld.	Broggen.		Gerste.		Hafer.			
			Ischw.	Garn.	Ischw.	Garn.	Ischw.	Garn.				Ischw.	Garn.	Ischw.	Garn.	Ischw.	Garn.	Ischw.	Garn.
18 August.	1.	Derpfostschreibereibehaltung, Kant abgeschlossenen Contos v. 31. Juli d. S. 18. incl. des hingutgerechnet. Procentzins An diesjährl. reparirter Schüttung An erhaltenem Vorkaufe. Auf einen Monat							18 Septbr.	13.	Derpfostschreibereibehaltung, Auf die Schuld v. Jahre 18..								
Februar März.	1.	Zu Pferdefutter auf einen Monat							20.	Die diesjährige Schüttung									
April.	1.	Zur Saat							12.	Auf den letztjährigen Vorkauf									
18 Mai.	1.	Zu Brod auf einen Monat.							15.	" Das dafür berechnete Procentzorn									
18 Juni.	1.	Zur Saat									Summa								
18 Juli.	1.	Zu Brod auf einen Monat.									Nicht zum 1. August 18. 18. 18.								

Summirt. Dieses Conto muß auf der einen Seite den ganzen Betrag der Schuld und Vorkäufe des einzelnen Gemeindegliedes, dergleichen das ein für alle Mal berechnete Procentzorn der alten Schuld, und der Vorkäufe, ferner die reparirte Schüttung und den neu hinzukommenden Vorkauf nachweisen, auf der gegenüberstehenden Seite aber die Abzüge der festgesetzten Abschreibungen enthalten, der Art, daß beim Abschluß vor dem 1. August jeder nicht refundirte Posten in das Debet des neuen Conto-Buches eingetragen wird. Das Conto muß genau mit den einzelnen Contobüchern und Restposten übereinstimmen, welche den einzelnen Gemeindegliedern zu behändigen sind.

C o n t o

der Gebiets-Armen pro 18 . .

Namen jedes einzelnen Gebiets-Armen.	Hat zu erhalten.						H a t e r h a l t e n .						
	Winter- Getreide.		Sommer-Getreide.				Datum.	Winter- Getreide.		Sommer-Getreide.			
	Pflanzl.	Garn.	Gerste.		Hafer.			Pflanzl.	Garn.	Gerste.		Hafer.	
			Pflanzl.	Garn.	Pflanzl.	Garn.				Pflanzl.	Garn.		
1. Jurre Dhsel .							Am 10. Septbr. 18..						
							„ 15. Novbr. 18..						
							„ 17. Januar 18..						
							„ 15. März 18. .						
							Summa .						
2. Friß Walter .							Am 10. Septbr. 18..						
							„ 15. Novbr. 18..						
							„ 7. Januar 18..						
							„ 15. März 18. .						
							Summa .						
3. Piere Müller .							Am 10. Septbr. 18..						
							„ 15. Novbr. 18..						
							„ 7. Januar 18..						
							„ 15. März 18. .						
							Summa .						

Anmerkung. Dieses Conto ist im Magazinbuche N. I. hinter den Vorschuß-Conto der vorschußberechtigten Landgemeindeglieder zu verzeichnen und sind die den Armen an jedem einzelnen Tage gereichten Unterstützungen zusammengekommen im Magazinbuche N. I. auf der rechten Seite als Ausgabe zu buchen.

Instruction

für die Ordnung der Gemeinde-Versammlungen und Gemeindegerichts-Sitzungen sowie für die Buchführung in den Landgemeinden Eflands.

A. Von dem Gemeindehause und den zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Geräthschaften und Büchern.

§ 1. Die Sitzungen des Gemeindegerichts, der Gemeindeversammlung, des Ausschusses und der Classenversammlungen werden in dem Gemeindehause oder dem interimistisch dafür angewiesenen Locale abgehalten. In demselben Locale sind die Geldabgaben der Gemeindeglieder zu den von der Gemeindeverwaltung anberaumten Terminen einzuzahlen.

- 2. In dem Gemeindehause müssen, außer den Schreibmaterialien, den verschließbaren Räumen zur Aufbewahrung derselben und des zu den Sitzungen der Behörde erforderlichen Mobiliars, vorhanden sein:
- a) ein Gerichtsspiegel, nebst der dazu gehörigen Tuchdecke;
 - b) das Gemeindefiegel (vide Vollzugsinstruction § 22);
 - c) ein feuerfestes, mit zweien Schlössern und Schlüsseln versehenes Behältniß zum Aufbewahren der Gemeindecasse (Wohlfahrtsregeln § 13), das auch an einem anderen sichern Orte untergebracht werden kann;
 - d) eine Bauerverordnung vom Jahre 1856 nebst den ergänzenden Bestimmungen vom Jahre 1859, durchschossen mit weißen Blättern, auf welchen die späteren Zusätze und Abänderungen zu den betreffenden Artikeln zu verzeichnen sind;
 - e) eine Landgemeindeordnung, nebst ihren Anhängen;
 - f) ein Paßreglement;

Anmerkung. Die unter d, e, f aufgeführten Bücher müssen gut und stark eingebunden und auf dem oberen Umschlage mit einem Schilde versehen sein, auf welchem der Titel des Buches und der Name der betreffenden Gemeinde zu verzeichnen ist.

- g) die Gemeinderolle;
- h) ein Protocollschnurbuch zur Verzeichnung der Gemeindebeschlüsse (Landgemeindeordnung § 13 oder Protocoll Schema A);
- i) ein Protocollbuch des Gemeindegerichts (Regeln betreffend den Bestand u. der Gemeindegerichte in Efland § 31 Schema B);
- k) ein Protocollschnurbuch des Gemeindegerichts (ebendasselbst § 32 Schema C);
- l) ein Tischregister für die Gemeindeverwaltung und das Gemeindegericht (Schema D);
- m) ein Ausfertigungsbuch für die Gemeindeverwaltung und das Gemeindegericht (Schema lit. E).

Außerdem hat das Gemeindegerecht noch Schnurbücher über Depostengelber, Schema lit. F, und die Gemeindeverwaltung noch ein Impf- und Revaccinationsjournal, Schema G und H, sowie die in der Instruction für die Getreidevorrathsmagazin- und Gemeindecasserverwaltung für die Landgemeinden der Ostseegouvernements vorgeschriebenen Bücher und Vorschläge zu führen.

B. Von den Versammlungen und Gerichtssitzungen und von der dabei zu beobachtenden Ordnung.

- 3. Die Zeit der Sitzungen ist für die Gemeindeversammlung, den Ausschuss und die Classenversammlung von dem Gemeindeältesten, für das Gemeindegerecht von dem Vorsitzenden anzuüberaumen.
- 4. Zu der anberaumten Stunde haben sich die einberufenen Personen pünktlich einzufinden und bis zum Schlusse der Sitzung auszuharren.
- 5. Der Regel nach muß in jeder Woche das Gemeindegerecht an einem, ein für alle Mal dazu bestimmten Tage eine Sitzung abhalten. Lassen sich die vorliegenden gerichtlichen Geschäfte während dieser ordinären Sitzung nicht erledigen, so ist eine extraordinaire Sitzung anzuüberaumen.
- 6. Ist der Vorsitzende oder ein Glied des Gemeindegerechts aus triftigen Gründen behindert, an den Sitzungen des Gerichts Theil zu nehmen (§ 5 der Regeln über den Bestand u. der Gemeindegerechte in Estland), so ist er verpflichtet, seinen Stellvertreter oder Substituten rechtzeitig aufzufordern, für ihn einzutreten.
Anmerkung. Bleibt eines der Glieder des Gerichts ohne triftigen Entschuldigungsgrund von der Sitzung fort, so hat dasselbe für jede versäumte Sitzung eine Geldstrafe von 1 Rbl. S. zu erlegen.
- 7. Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, während der Sitzungen und bei Führung der ihnen obliegenden Amtsgeschäfte ihre Amtszeichen zu tragen und sich gegen Jedermann höflich zu benehmen.
- 8. Der Gemeindeälteste und der Vorsitzende des Gemeindegerechts sind verpflichtet, während der von ihnen geleiteten Sitzungen darauf zu achten, daß alle Anwesenden sich in einer angemessenen Weise aufführen, namentlich unbedeckten Hauptes erscheinen, nicht rauchen u.
- 9. Wird in dem Gemeindegerechte von einem der Anwesenden die schuldige Achtung außer Acht gesetzt, so hat der Vorsitzende ihm das Ungebührliche seines Betragens vorzuhalten und ihn zu ermahnen, sich in geziemender Weise aufzuführen. Fruchtet diese Ermahnung nicht, so hat das Gericht ihn, nach Maßgabe seiner Schuld, entweder einfach entfernen zu lassen, oder ihm von sich aus eine Strafe zu decretiren, oder endlich, wenn das Vergehen die Competenz des Gerichts überschreitet, die Sache dem Kirchspielsgericht, zur weiteren Verweisung an die competente Behörde, vorzustellen.

C. Von der Führung der Bücher und Protokolle im Allgemeinen.

- 10. Alle unter § 2 aufgeführten Protokolle und Bücher müssen sauber gehalten werden und dürfen nicht radirt sein. Ist eine Correctur vorzunehmen, so sind die abzuändernden Worte der Art zu durchstreichen, daß sie leserlich bleiben, die veränderte Fassung ist hierauf nebenbei zu bemerken und vom Gemeindeältesten und Gemeindeschreiber resp. Gemeindegewaltsvorsteher und Gemeindegewaltsschreiber zu unterzeichnen.

Diejenigen Protokolle und Bücher, welche nicht Schuurbücher zu sein brauchen, müssen blattweise numerirt sein.

- 11. Jedes Protokoll beginnt mit der Angabe des Datums und des Ortes der Versammlung. In dem Protokoll des Gemeindegewalts, der Gemeindeversammlung und des Gemeindeauschusses müssen die anwesenden Glieder namentlich aufgeführt werden, und ebenso die fehlenden.
- 12. In den Protokollen bekommt jede Verhandlung ihre besondere Nummer und ist diese Numeration forlaufend für das ganze Jahr zu führen.
- 13. Beim Unterzeichnen der Protokolle haben die des Schreibens Unkundigen statt ihres Namens drei Kreuze zu machen, unter welche der Protokollführer den Namen des Unterzeichnenden schreibt.

a. Von der Führung des Gemeinde-Protokolls im Besonderen.

- 14. In das Gemeindeprotokoll (§ 2), sind alle Wahlen und Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeindeauschusses und der Klassenversammlungen einzutragen. Anordnungen der Gemeindeältesten und der Vorsteher innerhalb der ihnen durch § 19 und 20 der Landgemeindeordnung übertragenen Amtsgewalt müssen, auf deren Antrag, ebenfalls zu Protokoll genommen werden.
- 15. Das Protokoll ist während der Versammlung zu führen und von dem Gemeindeältesten, den Vorstehern, wenigstens zwei bei der Versammlung anwesenden Gemeindegliedern und dem Gemeindeschreiber zu unterzeichnen.

b. Von der Führung des Protokolls über Voruntersuchungen.

- 16. Das Ergebnis der zur Constatirung des Thatbestandes von Verbrechen und Vergehen von dem Gemeindeältesten oder dessen Stellvertreter zu führenden Voruntersuchungen, ist auf einem besonderen Blatte zu verzeichnen und von dem Gemeindeältesten resp. dessen Stellvertreter und dem Gemeindeschreiber zu unterschreiben, behufs weiterer Vorstellung an das Gemeindegewalt oder den Hafentrichter.
- 17. Falls von dem Gemeindeältesten oder seinem Stellvertreter Anordnungen getroffen sind, welche die Erhaltung der Spuren des Verbrechens, Ermittlung des Thäters u. s. w. zum Zweck haben, so ist solches ebenfalls in diesem Protokoll zu bemerken.

c. Von der Führung des Gemeindegerechts-Protokolls.

- 18. Das Gemeindegerechts-Protokoll ist von sämmtlichen anwesenden Gliedern des Gerichts und von dem Protokollführer zu unterschreiben, es muß darin die Angabe enthalten sein, ob die Sitzung eine ordinäre oder extraordinäre, und in letzterem Falle, was der Anlaß ihrer Zusammenberufung ist.
- 19. Fehlt ein Glied des Gerichts, so wird solches im Protokoll vermerkt mit der Angabe, wer in Grundlage des § 6 der Regeln, betreffend den Bestand u. s. w. der Gemeindegerechte in Estland, seine Stelle vertritt. Fehlt der Gemeinbeschreiber, so muß angegeben sein, wer von dem Vorsitzenden aufgefordert worden ist, an dessen Stelle das Protokoll zu führen. Die für ungerechtfertigtes Ausbleiben in Grundlage des § 6 Anmerkung dieser Verordnung zu decretirenden Geldpönen sind ebenfalls im Protokoll zu bemerken.
- 20. Bei jeder vor dem Gemeindegerecht angebrachten Civil- oder Polizeisache ist der Name und Stand des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Rechtsstreits, der Anklage oder geschehenen Anzeige, die Erklärung des Beklagten, die beigebrachten Beweise und Einreden und zuletzt die erfolgte Entscheidung des Gerichts ins Protokoll einzutragen.
- 21. Wenn einer der Parten erklärt, gegen ein Civilerkenntniß des Gemeindegerechts Appellation ergreifen zu wollen (§ 21 der Regeln, betreffend den Bestand u. s. w. der Gemeindegerechte in Estland) so ist solches nach Aushändigung des Appellationscheines (§ 20 der Regeln) ins Protokoll zu verzeichnen; desgleichen wenn einem der Parten, wegen verspäteter Appellationsanmeldung oder Inappellabilität der Entscheidung die Ausreichung des Appellationscheines verweigert werden muß. Eine Abschrift des Protokolls in der betreffenden Sache ist dem Appellanten spätestens 3 Tage nach angebrachtem Gesuch auszureichen.
- 22. Ist in Folge einer Entscheidung des Gerichts ein Termin für eine Leistung oder Zahlung anberaunt worden, so ist solches in der letzten Rubrik des Protokolls besonders zu verzeichnen und dabei zu bemerken, ob die Zahlung oder Leistung erfolgt ist oder nicht, wobei in letzterem Falle zugleich der Grund solcher Nichterfolgung anzugeben ist. Desgleichen ist bei Strafurtheilen des Gemeindegerechts das Datum der geschehenen Ausführung oder Beitreibung der Strafe in dieselbe Rubrik zu vermerken.
- 23. Bei gerichtlichen Inventuren und Taxationen sind die zu inventirenden oder taxirenden Gegenstände genau nach Zahl, Maas oder Gewicht und Beschaffenheit aufzunehmen.
- Bei Taxationen ist der Taxwerth jedes Gegenstandes einzeln anzugeben, bei Auctionen der Erlös jedes einzelnen Gegenstandes in der dazu offen gehaltenen Rubrik der Inventurliste einzutragen.

Schema Lit. A.

Jahr, Monat und Tag.	Fort- laufende Nr.	Protokoll für die Beschlüsse und Wahlen der Gemeindeversammlung, des Ausschusses und der Klassenversammlungen der Landgemeinde NN.

Schema Lit. B.

Jahr, Monat und Datum.	Fort- laufende Nr.	Protokoll des Gemeindeggerichts, der Landgemeinde NN.	Bemerkung ob das Urtheil gefällt, ob erfüllt, ob die Sache verglichen zc.

Impf-Journal.

Datum der Impfung.	Nr. des Impflings.	Laut- und Familienname des Impflings.	Alter des Impflings.	Stand und Namen	Wohnort	Von wo, resp. von wem, der Impfstoff bezogen worden.	Datum der Beschäftigung.	Ob die Blattern		Nr. und Datum des Impfscheines.	Bemerkungen.
				der Eltern oder Erzieher des Impflings.				gehaftet.	nicht gehaftet.		

Revaccinations-Journal.

Datum der ersten Impfung.	Datum der zweiten Impfung.	Nr. des Impflings.	Laut- und Familiennamen des Impflings.	Alter des Impflings.	Von wo, resp. von wem, der Impfstoff bezogen worden.	Ob die Revaccination		Nr. und Datum des Revaccinationscheines.	Bemerkungen.
						gehaftet.	nicht gehaftet.		

